

# VEREINTE NATIONEN



**Zeitschrift für die Vereinten Nationen  
und ihre Sonderorganisationen**

UN □ ILO · FAO · UNESCO · ICAO · IBRD · IFC · IDA · IMF · UPU · WHO · ITU · WMO · IMO · WIPO · IFAD ·  
UNIDO □ GATT · IAEA □ UNRWA · UNITAR · UNICEF · UNHCR · WFP · UNCTAD · UNDP · UNFPA · UNV · UNU ·  
UNEP · WFC · UNCHS · INSTRAW □ ECE · ESCAP · ECLAC · ECA · ESCWA □ CERD · CCPR · CEDAW · CESCR ·  
CAT · CAAS □ UNMOGIP · UNTSO · UNFICYP · UNDOF · UNFIL · UNIIMOG · UNAVEM · ONUCA

39. Jahrgang · ISSN 0042-384X · Einzelheft: DM 10,- · Februar 1991

1  
91



# VEREINTE NATIONEN

DEUTSCHE GESELLSCHAFT  
FÜR DIE VEREINigten NATIONEN

39. Jahrgang

Februar 1991

Heft 1

*Eckehart Ehrenberg*

Die UNFICYP: Praxisbeispiel für Leistungen und Probleme der Friedenssicherung vor Ort . . . . . 1

*Erklärung der DGVN*

Verhandlungen statt Krieg . . . . . 3

*Christian Tomuschat*

Bewahrung, Stärkung, Ausgestaltung  
Zur künftigen Menschenrechtspolitik Deutschlands in der Weltorganisation . . . . . 6

*Volker Löwe*

Die Vetos im Sicherheitsrat der Vereinten Nationen (1983–1990) . . . . . 11

## Literaturhinweis

*Klaus Dicke*

Wellens: Resolutions and Statements of the United Nations Security Council . . . . . 16

## Aus dem Bereich der Vereinten Nationen

### Berichte · Nachrichten · Meinungen

*Ilka Bailey-Wiebecke, Victor Beermann, Guido Hildner, Konrad Hobe, Kerstin Jung, Sigrid Künzel, Martina Palm-Risse, Horst Risse, Helmut Schöps*

Genfer Abrüstungskonferenz tritt auf der Stelle (1) . . . . . 17

Ärmste Entwicklungsländer weiter in der Klemme (2) . . . . . 18

Internationale Erörterung der Kriminalpolitik in Havanna (3) . . . . . 20

Wiener Drogenkonvention in Kraft (4) . . . . . 22

Menschenrechtsausschuß (5) . . . . . 22

Apartheid im Sport noch nicht überwunden (6) . . . . . 24

Geheime Abstimmungen in der Menschenrechts-Unterkommission (7) . . . . . 25

Finanzielle Folgen der deutschen Vereinigung im UN-System (8) . . . . . 26

Internationales Strafgericht in der Diskussion (9) . . . . . 28

## Dokumente der Vereinten Nationen

Nahost, Irak-Iran, Zypern, Westsahara, Kambodscha, Zentralamerika, Treuhandschaft, Völkerrechtsdekade, Internationales Jahr der Familie, Namibia . . . . . 29

Das UN-System auf einen Blick (Abkürzungen) . . . . . 36

Verband der Vereinten Nationen (UN-System) (Organigramm) . . . . . 37

## Die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen (Tabellen)

– in alphabetischer Ordnung mit Beitrittsdaten . . . . . 38

– nach Erdteilen . . . . . 39

– nach Gebietsgröße . . . . . 39

– nach Bevölkerungszahl . . . . . 40

VEREINTE NATIONEN · Zeitschrift für die Vereinten Nationen und ihre Sonderorganisationen. – Begründet von Kurt Seinsch.

ISSN: 0042-384X

Herausgeber: Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen [DGVN], Bonn.

Chefredakteur: Dr. Volker Weyel, Poppelsdorfer Allee 55, D-W 5300 Bonn 1, ☎ (02 28) 21 36 40;

Telex: 8 869 994 uno d; Telefax: (02 28) 21 74 92.

Namentlich gezeichnete Beiträge geben die Meinung der Verfasser, nicht ohne weiteres die des Herausgebers oder der Redaktion, wieder.

Norbert Paul Engel Verlag, Gutenbergstr. 29, D-W 7640 Kehl am Rhein, ☎ (0 78 51) 24 63, Telex 7-53 560,

Telefax: (0 78 51) 42 34 · Editions N. P. Engel, 44, rue Bautain, F-67000 Strasbourg, ☎ 88.61.63.18 ·

N. P. Engel, Publisher, 3608 South 12th St., Arlington, Va 22204, Attn. Ingrid Patton, U.S.A.,

☎ (703) 920-0874.

© Alle Rechte vorbehalten · Nachdruck – auch auszugsweise – nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung durch den Verlag.

Anzeigenverwaltung: beim Verlag. Es gilt die Anzeigenpreisliste vom 1. März 1989.

Erscheinungsweise: zweimonatlich. – Preis: Jahresabonnement (6 Hefte) 45,-DM zzgl.

Porto. Die Bezugszeit gilt ganzjährig mit weiterer Verlängerung, falls nicht zwei Monate vor Ablauf des

Kalenderjahres gekündigt wird. Bezug durch den Verlag und den Buchhandel. – Für Mitglieder der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Einem Teil dieser Auflage liegt eine Beilage der DGVN, Bonn, bei.

## Präsidium:

Dr. Hans Arnold

Prälat Heinz-Georg Binder,

Bevollmächtigter der EKD in Bonn

Prälat Paul Bocklet,

Leiter des Katholischen Büros Bonn

Willy Brandt, MdB, Bundeskanzler a. D.

Ernst Breit, Präsident des EGB

Dr. Johannes Joachim Degenhardt,

Erzbischof von Paderborn

Dr. Erhard Eppler, Bundesminister a. D.

Dr. Katharina Focke,

Bundesministerin a. D.

Dr. Walter Gehlhoff

Hans-Dietrich Genscher, MdB,

Bundesminister des Auswärtigen

Dr. Wilfried Guth, Vorsitzender

des Aufsichtsrats der Deutschen Bank

Dr. Helmut Kohl, MdB,

Vorsitzender der CDU, Bundeskanzler

Dr. Hanna-Renate Laurien, MdB,

Präsidentin des Berliner Abgeordnetenhauses

Dr. Hans-Werner Lautenschlager,

Staatssekretär des Auswärtigen Amtes

Wolfgang Mischick, MdB

Prof. Dr. Hermann Mosler

Prof. Dr. Karl Josef Partsch

Annemarie Renger

Prof. Volker Rittberger, Ph.D.

Helmut Schmidt, Bundeskanzler a. D.

Kurt Seinsch, Chefredakteur i. R.

Lothar Späth, MdB

Dr. Hans Stercken, MdB, Vorsitzender des

Auswärtigen Ausschusses des Bundestages

Dr. Hans-Jochen Vogel, MdB, Vorsitzender

der SPD und der SPD-Bundestagsfraktion

Alexander Graf York von Wartenburg,

Botschafter

Dr. Theodor Waigel, MdB, Vorsitzender

der CSU, Bundesminister der Finanzen

Rüdiger Freiherr von Wechmar, MdEP

Günther van Well

## Vorstand:

Dr. Helga Timm, Darmstadt

(Vorsitzende)

Prof. Dr. Klaus Hüfner, Berlin

(Stellvertretender Vorsitzender)

Karl Lamers, MdB, Königswinter

(Stellvertretender Vorsitzender)

Sabine von Bennigsen, München

Dr. Klaus Dicke, Kiel

Prof. Dr. Ingomar Hauchler, MdB, Jesteburg

Ulrich Irmer, MdB, München

Ulrike Renner-Helfmann, München

Elke Schramm, Berlin

Prof. Dr. Christian Tomuschat, Bonn

Prof. Dr. Rüdiger Wolfrum, Kiel

## Landesverbände:

Elke Schramm

Vorsitzende Landesverband Berlin

Oskar Barthels

Vorsitzender Landesverband Baden-Württemberg

Prof. Dr. Peter J. Opitz

Vorsitzender Landesverband Bayern

## Generalsekretariat:

Joachim Krause, Generalsekretär

Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen

Dag-Hammarskjöld-Haus

Poppelsdorfer Allee 55, D-W 5300 Bonn 1

☎ (02 28) 21 36 46; Telefax: (02 28) 21 74 92

*Ein Vertrag für die ganze Welt*

# Charta der Vereinten Nationen

Kommentar. Herausgegeben von Bruno Simma, Professor an der Universität München, in Gemeinschaft mit Hermann Mosler, Albrecht Randelzhofer, Christian Tomuschat, Rüdiger Wolfrum.

Unter Mitarbeit von Rudolf Bernhardt, Albert Bleckmann, Michael Bothe, Stefan Brunner, Brun-Otto Bryde, Jost Delbrück, Karl Doehring, Rudolf Dolzer, Felix Ermacora, Ulrich Fastenrath, Wilfried Fiedler, Carl-August Fleischhauer, Jochen Abr. Frowein, Rudolf Geiger, Michael Gerster, Konrad Ginther, Wolfgang Göttelmann, Wilhelm G. Grewe, Kay Hailbronner, Meinhard Hilf, Reinhard Hilger, Waldemar Hummer, Günther Jaenicke, Ingrid Jahn-Koch, Wolfram Karl, Otto Kimminich, Eckart Klein, Ursula Knapp, Philip Kunig, Rainer Lagoni, Siegfried Magiera, Werner Meng, Hermann Mosler, Jörg P. Müller, Bernd Mützelsburg, Karl-Josef Partsch, Albrecht Randelzhofer, Dietrich Rauschning, Georg Ress, Stefan Richter, Karin Rudolph, Michael Schaefer, Rudolf Schmidt, Christoph Schreuer, Hans-Joachim Schütz, Theodor Schweisfurth, Michael Schweitzer, Ignaz Seidl-Hohenveldern, Bruno Simma, Torsten Stein, Günter Strauch, Christian Tomuschat, Christoph Vedder, Wolfgang Graf Vitzthum, Susanne Wasum-Rainer, Rüdiger Wolfrum, Gottfried Zieger

1991. CX, 1218 Seiten. In Leinen DM 398,-

ISBN 3-406-33836-4

In Vorbereitung für Ende 1991: **Ausgabe in englischer Sprache.**

ISBN 3-406-34419-4

## Die Vereinten Nationen

bilden das politische Forum, auf dem in den kommenden Jahren die **Überlebensfragen der Menschheit** behandelt und gelöst werden müssen:

- die Wahrung von Frieden und Sicherheit,
- die Umwelt- und Übervölkerungsproblematik,
- ein gerechter wirtschaftlicher Ausgleich zwischen Nord und Süd und
- der wirksame Schutz der Menschenrechte.

Somit ist es gerechtfertigt, die Charta der Vereinten Nationen als die **Verfassung** der internationalen Staatengemeinschaft und als das **wichtigste Dokument des universellen Völkerrechts** zu bezeichnen.

## Mit dem neuen Kommentar

steht nun eine **wissenschaftliche Bearbeitung von Recht und Praxis** der Vereinten Nationen zur Verfügung, wie es sie seit ihrer Gründung 1945 weltweit noch nicht gegeben hat.

Mehr als 60 Professoren, Diplomaten und VN-Beamte aus der Bundesrepublik Deutsch-

land, Österreich und der Schweiz verfassen diese umfangreiche, aktuelle und gründlich dokumentierte Kommentierung der Charta. Das Werk zeichnet sich durch seinen steten Praxisbezug aus und wird auf lange Zeit das klassische Handbuch zu dieser komplizierten und schwer zugänglichen Rechtsmaterie darstellen.

## Die Benutzer:

Das Werk wendet sich an die mit Organisation, Tätigkeit und Recht der Vereinten Nationen befaßten Juristen, aber auch an Politikwissenschaftler, Historiker und vor allem an die zahlreichen Praktiker im In- und Ausland, wie Diplomaten sowie nationale und internationale Beamte, die mit Fragen der Vereinten Nationen zu tun haben.

# Verlag C.H. Beck



# Die geltenden Menschenrechte

## Eine Einführung zum Verständnis des internationalen Codex'

Übersetzt von Gerta Machacek · XVIII, 274 Seiten, hardcover · ISBN 3-88357-076-1 · 1988 · DM 86,- / öS 598,-

### • Die rechtliche Entwicklung

Bis zum Ende des zweiten Weltkrieges war es in internationalen Angelegenheiten ein allgemein anerkannter Grundsatz, daß die Frage, wie ein Staat seine eigenen Bürger behandelte, ausschließlich eine Sache seiner souveränen Entscheidung war und daß niemand außerhalb seiner Grenzen ein rechtlich anerkanntes Interesse daran geltend machen konnte.

Seither hat sich das grundlegend gewandelt. Der Einzelne ist vom bloßen Objekt internationalen Mitleids zum Subjekt internationaler Rechte geworden. Dennoch werden Menschenrechte auch weiterhin verletzt, manchmal in großem, ja tragischem Ausmaß. Zum ersten Mal in der Geschichte ist jedoch die Art, wie ein Staat seine Bürger behandelt nicht mehr ausschließlich Angelegenheit seiner souveränen Entscheidung, sondern rechtmäßig auch die Angelegenheit aller anderer Staaten und ihrer Bewohner.

Erste Auswirkungen des neuen Codex werden sichtbar. Als ein Beispiel sei erwähnt, daß in Europa viele Staaten nationale Gesetze oder Verwaltungspraxis geändert haben als Folge von Entscheidungen der zuständigen internationalen Organe in Straßburg. Auf dem Gebiet der Menschenrechte besteht jetzt ein objektives System, an dem wir überprüfen können, ob sich eine Regierung ihren Einwohnern gegenüber gerecht oder ungerecht verhält.

### • Ziel des Buches

Aus der Feder eines international renommierten Juristen ist ein Werk entstanden, das – in England bereits in mehreren Auflagen erschienen – nicht nur dem Juristen, sondern vor allem auch dem allgemein interessierten Leser Einblick und Durchblick gewährt.

Hauptziel ist es, den Bekanntheitsgrad des internationalen Codex' zu erhöhen, der aus neun allgemeinen Dokumenten besteht.

### • Der internationale Codex

- Charta der Vereinten Nationen
- Allgemeine Erklärung der Menschenrechte
- Weltpakt über bürgerliche und politische Rechte
- Weltpakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte
- Europäische Menschenrechtskonvention
- Europäische Sozialcharta
- Amerikanische Erklärung der Rechte und Pflichten des Menschen
- Amerikanische Menschenrechtskonvention
- Afrikanische Charta über die Rechte der Menschen und Völker

### • Aufbau des Buches

Das Buch hat drei Teile. Der erste beschreibt das Umfeld und erklärt, was hinter dem neuen Codex liegt. Er beginnt mit einem Gleichnis, gefolgt von einer Zusammenstellung von Streiflichtern aus der politischen, Rechts- und Verfassungsgeschichte und der Geschichte der Ideen. Teil II erklärt kurz, wie das Völkerrecht im allgemeinen entsteht, wie dieser besondere Zweig tatsächlich entstand und wie er wirkt. Teil III faßt dann zusammen und erörtert, was der Codex tatsächlich aussagt.

### • Inhaltsverzeichnis

Teil I: Was hinter dem Codex liegt

- 1 Ein Gleichnis
- 2 Priester und Fürsten
- 3 Fürsten und Untertanen
- 4 Untertanen und Staaten
- 5 Die Menschenrechte heute

Teil II: Wie der Codex entstand und wie er wirkt

- 6 Wie das internationale Recht entsteht
- 7 Die Bestandteile des Codex
- 8 Wie der Codex wirkt
- 9 Nationale Rechtsmittel
- 10 Internationale Rechtsmittel

Teil III: Was im Codex steht

- 11 Körperliche Freiheiten
- 12 Nahrung, Obdach, Gesundheit, Familie
- 13 Arbeit, Einkommen, Eigentum
- 14 Gerechte Gesetze und Verfahren
- 15 Geistige Freiheiten
- 16 Dinge gemeinsam tun
- 17 Demokratie und öffentliche Angelegenheiten
- 18 Rechte der „Völker“

Anhang: Die geltenden Dokumente

Übersichten · Dokumente/Ratifikationsstand · Geltung der allgemeinen Menschenrechtsverträge · Staatenliste · Verzeichnis der zitierten Rechtsfälle · Namensverzeichnis · Stichwortverzeichnis

### • Aus dem Vorwort von Dr. Rudolf Machacek, Wien

Die Institutionen des Menschenrechtsschutzes werden verständlicher ebenso wie die Notwendigkeit ihrer Existenz, denn: selbst wenn man ihre Ohnmacht gegen schrankenlose Gewalt erkennt, sind sie letztlich doch die einzige Hoffnung, diese zurückzudrängen und zu ächten.

### • Leseprobe (Kapitel 6)

Tatsächlich gibt es auch heute noch gute Gründe, einem Staat bindende internationale Verpflichtungen nicht durch bloße Unterzeichnung, sondern erst durch nachträgliche Ratifikation aufzuerlegen. Verhandlungen dieser Art werden stets von Regierungen geführt und nicht von Parlamenten. Ein Vertrag kann aber, einmal in Kraft, dem Staat bedeutende Lasten auferlegen, die ihrerseits alle möglichen Konsequenzen für seine Bürger haben können: Zum Beispiel kann die Einführung der neuen internationalen Verpflichtung eine Änderung des innerstaatlichen Rechts nach sich ziehen. Daher ist es zumindest klug, wenn die verhandelnde Regierung ihr eigenes Volk oder seine Vertreter im Parlament befragt, bevor sie schließlich die ganze Nation durch die Bestimmungen eines neuen Vertrages bindet; in den Verfassungen vieler Länder ist dies auch vom innerstaatlichen Recht vorgeschrieben. Ein Beispiel hierfür sind die USA, wo Staatsverträge automatisch zu innerstaatlichem Recht werden – aber erst, wenn der Senat mit zwei Drittel Mehrheit der Ratifikation zugestimmt hat. Der US-Senat ist daher stets mit der Erteilung einer Zustimmung, die sich auf die Gesetze aller 50 Staaten der USA auswirken kann, verständlicherweise vorsichtig gewesen – mit dem Ergebnis, daß die USA [bis Mitte 1988], trotz ihres Einsatzes für die Menschenrechte in aller Welt, noch keinen einzigen Menschenrechtsvertrag, sei er weltweit oder auch nur regional, ratifiziert haben.



# Die UNFICYP: Praxisbeispiel für Leistungen und Probleme der Friedenssicherung vor Ort

ECKEHART EHRENBERG

*Am Golf sprechen die Waffen; eine von den Vereinten Nationen zugelassene, aber nicht von ihnen durchgeführte multinationale Militäraktion fordert ungeachtet ihres wahrscheinlichen Erfolgs erhebliche Opfer an Menschen, Material und schließlich auch in politischer Hinsicht. Läßt sich das von den USA angeführte Vorgehen gegen Irak als eine von allen fünf Ständigen Mitgliedern des Sicherheitsrats gebilligte oder jedenfalls tolerierte umfassende Anwendung des Kapitels VII (Maßnahmen bei Bedrohung oder Bruch des Friedens und bei Angriffshandlungen) der UN-Charta ansehen, so dürfte – vor einem diesmal besonders grauenvollen Hintergrund – bei der Bewältigung der Folgelasten eine Einrichtung ins Spiel kommen, die sich außerhalb des von der Charta vorgesehenen Sicherheitssystems entwickelt und im Rahmen der Friedenswahrung erhebliches Renommee gewonnen hat: die friedenssichernden Operationen, kurz UN-Friedenstruppen oder einfach »Blauhelme« genannt. In dem nachstehenden Aufsatz wird der Blick auf bei der öffentlichen Diskussion des Themas bislang wenig beachtete Aspekte gelenkt: auf die Konfliktsituationen jenseits der »großen« Auseinandersetzungen, in die sich die diensttuenden Soldaten gestellt sehen.*

Nach über 16 Jahren Waffenruhe ist Zypern zu einer Ferieninsel geworden. Tausende von Touristen sonnen sich jährlich an den Gestaden Aphrodites. Wenige der Sonnenhungrigen wissen etwas oder gar Näheres über die Jahrzehnte blutiger Auseinandersetzungen zwischen der griechischen und der türkischen Volksgruppe. Wer jedoch im Inneren der Insel bis in die venezianische Altstadt von Nikosia vordringt, kann die Zeichen des Krieges nicht übersehen: zerschossene Häuser, Stacheldraht, Sandsäcke und Sichtblenden, die wie eine südliche Version der Berliner Mauer anmuten und ihr Vorbild in zwischen überdauert haben.

Zwischen den Mauern und Blenden verläuft die »grüne Linie« von Nikosia, ein besonders schmales Stück der insgesamt rund 180 Kilometer langen, die ganze Insel teilenden Pufferzone, die von der UNFICYP, der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern, bewacht wird. In der Altstadt von Nikosia ist diese Zone stellenweise nur wenige Meter breit, so daß sich hier die griechisch-zyprische Nationalgarde und die türkisch-zyprischen Sicherheitskräfte fast unmittelbar gegenüberstehen. Hier kommt es auch heute noch immer wieder zu absichtlichen oder unabsichtlichen Provokationen. Besuchern der UNFICYP wird gewöhnlich das Grab eines Nationalgardisten gezeigt, der aus wenigen Metern Entfernung erschossen wurde, weil er einen türkisch-zyprischen Posten angeblich durch anzügliche Gesten provoziert hatte. Der Gang durch die Pufferzone auf den einst belebten Gassen zwischen den verfallenden, als Befestigung mißbrauchten und mit Schießscharten versehenen Häusern ist beklemmend. Durch die mattgewordenen Scheiben eines Geschäftshauses sind staubbedeckte Autos zu sehen, die als zum Verkauf stehende Neuwagen zurückgelassen wurden und inzwischen recht altertümlich anmuten. Sie bilden heute einen Teil des Status quo – ebenso wie einige zerschossene Großraumflugzeuge, die man noch in den Hangars des verlassenen internationalen Flughafens von Nikosia besichtigen kann.

*Status-quo-Erhaltung und Normalisierung – ein Spannungsverhältnis*

In der Enge des alten Nikosia berührt jede Veränderung vielfältige Empfindlichkeiten, und die UNFICYP wacht daher besonders penibel über die Einhaltung des Status quo. Das Herz der Altstadt wirkt daher wie ein makabres Museum, in dem die UNFICYP den Wärter spielt. In den meisten Geschäften sind seit den Bürgerkriegszeiten die Läden heruntergelassen. Würde man sie hochziehen und Staub wischen, so veränderte dies den Status quo. An manchen Stellen wäre Staubwischen auch sehr gefährlich, weil die Häuser noch mit kaum sichtbaren dünnen Drähten durchzogen sind, die mit versteckten Sprengladungen in Verbindung stehen und mit diesen zusammen sogenannte Tölpelfallen (»booby traps«) bilden.

In dieser Gegend wurde um jedes Haus gekämpft – mit der Folge, daß die Waffenstillstandslinie nicht immer den Straßenfluchten folgt, sondern vor- und zurückspringt, was die Aufgabe der alle sechs Monate wechselnden UN-Soldaten zusätzlich erschwert. An einer Stelle galten die Hauswand und einige Zentimeter Straße davor als türkisch-zyprisches Gebiet, während der Hauptteil der Straße Pufferzone und die gegenüberliegenden Häuser bereits griechisch-zyprisches Gebiet darstellten. Die von der UNFICYP überwachten Status-quo-Vereinbarungen sahen vor, daß vor der türkisch-zyprischen Hauswand ein bewaffneter Soldat patrouillieren durfte, aber längs der Straße nur bis zu einem wenige Meter entfernt liegenden Autowrack. Auch dieses Wrack liegt dort seit 1974, wenn nicht schon seit 1964, und mußte aus Gründen der Status-quo-Erhaltung zwangsläufig dort liegenbleiben.

Das Beispiel zeigt besonders kraß den Gegensatz, der sich manchmal zwischen den Erfordernissen der Erhaltung der Waffenruhe und den Bemühungen um eine Normalisierung des Lebens auftut. Den friedenssichernden Maßnahmen der Vereinten Nationen ist daraus der Vorwurf erwachsen, unbefriedigende Zustände quasi einzufrieren und damit die Entstehung eines wirklichen Friedens besonders bei langdauernden Missionen sogar zu behindern. In der Tat ist das Dilemma im Kern unauflösbar, solange die Gefahr gewaltsamer Übergriffe nicht gebannt ist. Denn eine Eskalation von Gewalttätigkeiten kann zwar erstarnte Fronten lösen, aber noch nach langer Zeit der

---

## Autoren dieser Ausgabe

*Dr. Eckehart Ehrenberg, Dipl.-Phys., geb.1944, leitet das private Forschungsinstitut für Sicherheitspolitik und internationale Entwicklung e.V. (FSIE) in Bonn; Lehrbeauftragter am Seminar für politische Wissenschaft der Universität Bonn.*

*Volker Löwe, M.A., geb.1965, ist Doktorand im Fach Politikwissenschaft in Bonn.*

*Dr. Christian Tomuschat, geb.1936, Professor für Öffentliches Recht an der Universität Bonn, gehört der Völkerrechtskommission der Vereinten Nationen an; Beauftragter des UN-Generalsekretärs für die Menschenrechtslage in Guatemala. 1977–1986 war er Mitglied des Menschenrechtsausschusses.*

Ruhe und des partiellen Vergessens die Gräben wieder vertiefen, wenn nicht Schlimmeres bewirken.

Es erfordert daher seitens der Friedenstruppen und ihrer zivilen Mitarbeiter sehr viel Feingefühl, um gerade soviel Konserverierung wie nötig zu betreiben und soviel Normalisierung wie möglich zu erlauben, jedenfalls solange die unablässigen diplomatischen Bemühungen um einen dauerhaften Frieden keinen Durchbruch erzielen. In Zypern haben der Sonderbeauftragte (»Special Representative«) des UN-Generalsekretärs für Zypern und der Generalsekretär selbst mit unendlicher Geduld in nun 27 Jahren seit dem Bürgerkrieg von 1963/64 immer wieder neue Anläufe zu einem dauerhaften Verhandlungsfrieden unternommen – bisher vergeblich. Zugleich haben sich die Friedenstruppen vor allem außerhalb der hochempfindlichen Zone von Nikosia in vielfältigen Aktionen und nicht ohne Erfolg um ein Höchstmaß an Normalisierung bemüht. Dies gilt insbesondere für die Wiederermöglichung der Landwirtschaft in den ländlichen Bereichen der Pufferzone, welche in ihrer ganzen Ausdehnung immerhin rund 3vH der Insel und einen noch höheren Anteil an den besonders fruchtbaren Böden beansprucht.

In Nikosia selbst konnte im Frühjahr 1989 – fast 15 Jahre nach der türkischen Intervention – an zwei besonders neuralgischen Punkten der Altstadt wenigstens ein gewisses Auseinanderweichen der gegnerischen Kräfte erreicht werden. Der Erfolg derartiger Bemühungen, die mit zäher Energie fortgesetzt werden, mildert die Anforderungen an die Status-quo-Überwachung ein wenig und trägt damit zumindest indirekt auch zur Normalisierung bei. Wie schwierig die Dinge immer noch sind, zeigten die Streitigkeiten über semantische Einzelheiten des betreffenden Abkommens. So kam keine Einigung über eine »Entflechtung« oder gar einen »Rückzug« zustande, sondern es durfte nur von einer »Entbesetzung« von Stellungen (»unmanning of positions«) gesprochen werden. Immerhin bleiben jetzt nicht nur nahe beieinanderliegende gegnerische Positionen unbesetzt, sondern es werden auch bestimmte kritische Patrouillenrouten nicht mehr begangen (beziehungsweise nun von UN-Kräften benutzt). Zu einem Abbau der Stellungen kam es dagegen nicht. Den Konfliktparteien wurde nicht nur erlaubt, in rückwärtigem Gebiet neue Befestigungen zu bauen, sondern auch an den verwaisten Stellungen Reparaturen vorzunehmen, sofern sie 24 Stunden zuvor angekündigt werden. Ohne Ankündigung bleiben darüber hinaus sogenannte Notreparaturen gestattet, zu denen unter anderem das Auswechseln beschädigter Fahnen zählt. Soviel ist den Konfliktparteien also das »Flagezeigen« immer noch wert!

#### *Militante Demonstrationen in der Pufferzone: Watschenmann UNFICYP*

Konnte auf diese Weise die militärische Situation in Nikosia etwas entspannt und damit die schwierige Aufgabe der UNFICYP erleichtert werden, wurden die UN-Soldaten jedoch fast zeitgleich vor neue unerwartete Herausforderungen gestellt. Die von manchen schon geäußerte Vermutung, das Zypernproblem werde sich durch Generationswechsel einmal von selbst erledigen, erwies sich vor allem auf der griechisch-zyprischen Seite als voreilig. Alle Normalisierungsbemühungen hatten nämlich den Zustand des politischen Stillstands im großen und ganzen nicht überwinden können, was zunehmend – und das war das Überraschende – auch gerade unter Jugendlichen zu starken Frustrationen führte. Zwar erwachsen daraus noch keine militärischen Aktionen, jedoch nahmen Zahl und Intensität von militanten Demonstrationen an und in der Pufferzone deutlich zu, was ein durchaus ernstzunehmendes Sicherheitsproblem heraufbeschwor.

So versammelten sich zum Beispiel im November 1988 rund 3000 Oberschüler nahe der Pufferzone, um gegen die fortgesetzte Anwesenheit türkischer Truppen auf der Insel zu demonstrieren. Als Versammlungsort hatten sie den besonders

empfindlichen Ayios-Kassianos-Bezirk der Altstadt von Nikosia gewählt, in dem zu jenem Zeitpunkt die Entflechtung noch nicht realisiert war. Etwa 500 Demonstranten durchbrachen plötzlich eine Barriere am griechisch-zyprischen Posten, drangen in die Pufferzone ein und konnten erst kurz vor einem umstrittenen Gelände, hinter dem türkisch-zyprische Truppen bereits aufmarschierten, von den überraschten UN-Truppen gestoppt werden.

Den Soldaten unter dem Blauhelm der Vereinten Nationen wurde der Einsatz für die Sicherheit der Demonstranten nicht gedankt. Ganz im Gegenteil wurden sie unter großem Geschrei mit Steinen, Flaschen, Holzstücken und Dreck beworfen. Etliche Blauhelmträger wurden – wenn auch nur leicht – verletzt. Unter den Wurfgeschossen befand sich auch ein primitiver Molotow-Cocktail, der glücklicherweise nicht explodierte. Einige Soldaten wurden mit einer Mischung aus Wasser und einem Lösungsmittel für Farben begossen, gefolgt von einem eindeutigen, aber stümperhaften und daher erfolglosen Versuch, die so Begossenen anzuzünden. Einige Demonstranten kletterten auf umstehende Häuser, auch solche, die noch bewohnt waren, lockerten Dachziegel und warfen sie auf die UN-Soldaten. Wieder andere brachen Metallstangen aus einer UN-Barrikade heraus und schlugen damit auf die Soldaten der Friedenstruppe ein.

Besonders erobert waren die UN-Leute darüber, daß eine Sondereinsatzgruppe der griechisch-zyprischen Polizei zwar zur Stelle war, sich jedoch hinter den Demonstranten aufhielt, statt die Pufferzone zu schützen. Erst nach persönlicher Intervention des UNFICYP-Oberkommandierenden griff die griechisch-zyprische Polizei ein und räumte dann die Pufferzone in relativ kurzer Zeit. Für die griechisch-zyprische Regierung war die Demonstration offenbar ein willkommenes Anlaß, Dampf abzulassen, ohne sich selbst zu sehr exponieren zu müssen. Daß dies auf Kosten der UNFICYP ging, wurde dabei in Kauf genommen. Teile der griechisch-zyprischen Presse feierten denn auch die randalierenden Schüler als Helden und kritisierten die UN-Soldaten, daß sie die Menschen daran hinderten, »zurück in ihre Heimat« im türkisch besetzten Norden der Insel zu gehen.

Bezeichnend ist, daß die UNFICYP auch von türkisch-zyprischer Seite Schläge einstecken mußte. Die UNFICYP habe, so hieß es, nicht energisch genug interveniert, um die Schüler zu stoppen, so daß die Demonstranten erst von den türkisch-zyprischen Sicherheitskräften davon abgehalten worden seien, in die nordzyprische »Republik« (die außer von der Türkei von keinem Staat anerkannt ist) einzudringen. Die UNFICYP mußte sich sogar einen offiziellen nordzyprischen Protest wegen »Grenzverletzung« gefallen lassen.

Noch unangenehmer für die UNFICYP gestaltete sich eine weitere Demonstration, die etwa ein halbes Jahr später am gleichen Ort stattfand und – politisch- psychologisch wohlkalkuliert – als Frauendemonstration organisiert war. Dem Frauenansturm stand die UNFICYP noch hilfloser gegenüber, während sich die griechisch-zyprische Polizei erneut ziemlich passiv verhielt. Während die UN-Soldaten versuchten, sich mit den kreischenden Frauen auseinanderzusetzen, wurden sie von männlichen Begleitern der Frauen wiederum mit Steinen und Holzstücken beworfen. Einige Blauhelmträger waren mit dieser ungewohnten und ungeliebten Aufgabe so sehr überfordert, daß sie angeblich einige der Frauen in die Arme der türkisch-zyprischen Sicherheitskräfte warfen, die sich diesmal weniger zurückhaltend gaben und in den umstrittenen Komplex in der Pufferzone einmarschiert waren. Jedenfalls wurden schließlich insgesamt 113 Personen von den Türkisch-Zyprern festgenommen, darunter einige griechisch-orthodoxe Kirchenmänner, die sich unter die Frauen gemischt hatten. Der UNFICYP blieb es überlassen, die Festgenommenen nach einigen Tagen zäher Verhandlungen wieder auf die griechisch-zyprische Seite zurückzubringen.

Die Beispiele verdeutlichen, in welchem schwierigem nicht nur

## Verhandlungen statt Krieg

Aus Anlaß des Kriegsausbruchs am Golf gab der Geschäftsführende Vorstand der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen am 21. Januar 1991 folgende Erklärung ab:

Mit Bedauern und tiefer Betroffenheit stellt die Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen fest, daß sich die Vereinten Nationen als *Friedensorganisation* in der Frage der völkerrechtswidrigen Okkupation Kuwaits durch Irak nicht durchsetzen konnten und daß internationale Rechtsnormen nun durch – auf der Charta der Vereinten Nationen basierende, von der gesamten internationalen Gemeinschaft getragene – kriegerische Zwangsmaßnahmen durchgesetzt werden müssen.

Nach dem Scheitern der Diplomatie ist es auch den Vereinten Nationen weder mittels des Instruments des Sicherheitsrats noch kraft der Autorität des Generalsekretärs der Vereinten Nationen gelungen, den irakischen Präsidenten Saddam Hussein zum Rückzug aus Kuwait zu bewegen.

Nunmehr muß es zu einer schnellen Beendigung des Krieges kommen. Der Konflikt kann endgültig nur auf politisch-diplomatischem Weg gelöst werden, wobei das Ziel die Unabhängigkeit Kuwaits bleiben muß. In diesem Prozeß muß den Vereinten Nationen eine entscheidende Rolle zukommen.

Mit Entschiedenheit verurteilen wir die erneute schwerwiegende Verletzung des Völkerrechts, die Irak mit der Aggression auf das nicht an den internationalen Aktionen beteiligte Israel begangen hat. Wir begrüßen die bisherige Zurückhaltung Israels und hoffen, daß seine Regierung bei dieser Haltung bleiben wird.

Als Bürger dieses Staates erfüllt es uns mit Scham und Empörung, daß Unternehmen unseres Landes wesentlich zur Aufrüstung Iraks mit Massenvernichtungswaffen beigetragen und das von den UN verhängte Embargo umgangen haben.

Auch daher kommt unserem Land eine besondere Verantwortung im Friedensprozeß zu.

Wir appellieren nachdrücklich an Bundesregierung und Parlament,

- alle bi- und multilateralen diplomatischen Mittel mit dem Ziel der schnellsten Beendigung des Krieges und einer friedlichen Lösung des Konflikts mit großer Dringlichkeit und Energie einzusetzen;
- die Durchsetzung des Embargos gegen Irak endlich mit schärfsten Mitteln herbeizuführen und alle bisherigen Verletzungen energisch zu ahnden;
- sich für eine drastische Beschränkung der Exporte von Waffen, von Anlagen zur Rüstungsproduktion und von Waffentechnologie aller Industriestaaten, einschließlich der Sowjetunion, einzusetzen, hierzu vertragliche Lösungen im Rahmen der EG und vor allem der Vereinten Nationen – einschließlich dazugehöriger Kontrollmechanismen – anzustreben und selbst beispielhaft mit gesetzlichen Regelungen voranzugehen;
- großzügig und unbürokratisch finanzielle, materielle und personelle Hilfe für den Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR), das Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten (UNRWA), das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen (UNICEF), den Koordinator der Vereinten Nationen für Katastrophenhilfe (UNDRO) und das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) für humanitäre Maßnahmen und die Bekämpfung neuer Flüchtlingsströme im Nahen und Mittleren Osten bereitzustellen;
- nach Beendigung des Golfkrieges und der Wiederherstellung der Unabhängigkeit Kuwaits gemeinsam mit den westeuropäischen Partnern im Rahmen der Vereinten Nationen für die Lösung aller anderen Probleme in der Region aktiv zu werden und dabei den Vereinten Nationen die entscheidende Funktion bei der Friedensgestaltung zuzuweisen und so zu ihrer weiteren Stärkung beizutragen.

Dr. Helga Timm · Prof. Dr. Klaus Hüfner · Karl Lamers, MdB

Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen □

militärischem, sondern auch politisch-sozialem Umfeld UN-Friedenstruppen ihre Aufgaben erfüllen müssen, wenn ihr Einsatz auf eine Bürgerkriegssituation zurückgeht. Sie müssen, um erneutes Blutvergießen zu verhindern, die Kontrahenten auseinanderhalten und gleichzeitig ihre eigene Akzeptanz erhalten, ist doch das Konsensprinzip die Grundlage jeder solchen UN-Mission. Dafür müssen sie Fähigkeiten entwickeln, die über ihre soldatische Ausbildung weit hinausgehen, teilweise sogar im Gegensatz zu ihr stehen. Von Zeit zu Zeit müssen die UN-Soldaten im Dienst am Frieden sogar ihren militärischen Ehrenkodex hintanstellen und bewußt Kritik – auch ungerechtfertigte – einstecken, während die Friedenstruppe zugleich als Sandsack oder Watschenmann mißbraucht wird. Das ist für die Blauhelmlträger physisch und psychisch schmerzhaft und erfordert anstelle martialischer Drohgebärden und ›siegreicher‹ vernichtender Waffeneinsätze vor allem ein hohes Maß an Selbstüberwindung.

### Waffengebrauch: die heikelste Entscheidung

Da die UN-Friedenstruppen im Gegensatz zu den Beobachtermissionen bewaffnet sind, ist die Frage des Waffeneinsatzes von großer Bedeutung. Grundsätzlich dürfen Friedenstruppen ihre Waffen nur zur Selbstverteidigung gebrauchen, wobei jedoch die Verteidigung Schutzbefohlener und in gewissem Umfang die Verteidigung von Positionen eingeschlossen sind, die für die Erfüllung des Mandats gehalten werden sollen (›Mandatsverteidigung‹). Im Falle der UNFICYP ist im Truppenhandbuch (›Standing Operating Procedures‹) unter Beachtung der betreffenden Richtlinien des UN-Generalsekretärs festgelegt, daß die UNFICYP-Angehörigen von ihren Waffen nur Gebrauch machen dürfen

- um sich selbst, das Leben anderer UN-Angehöriger oder solcher Personen zu verteidigen, die unter ihrem Schutz stehen, und zwar zur Abwehr eines direkten Angriffs und mit Zustimmung des ranghöchsten Soldaten vor Ort, beziehungsweise,
- um gewaltsamen Versuchen zu widerstehen, die Truppe an der Ausübung ihres vom UN-Sicherheitsrat erteilten Mandats zu hindern, in diesem Falle jedoch nur mit Zustimmung des UNFICYP-Oberkommandierenden persönlich.

Stets ist der Waffengebrauch zunächst sichtbar anzudrohen. Erst danach kann der Einsatz der Waffen erlaubt werden, wobei auch dann das Prinzip der geringstmöglichen Gewaltanwendung gültig bleibt. So darf zum Beispiel nur solange zurückgeschossen werden, wie der Angreifer selbst feuert.

Waffengebrauch ohne Vorwarnung ist nur unter den denkbar größten Einschränkungen zulässig, wenn nämlich die Verzögerung von »auch nur einem Augenblick« zum Tod oder zu einer schweren Verletzung des sich verteidigenden UN-Angehörigen beziehungsweise der Personen führen würde, die er pflichtgemäß zu beschützen hat. In allen anderen Fällen muß zunächst die folgende Warnroutine befolgt werden:

- Der Angreifer ist – gegebenenfalls auch griechisch oder türkisch – zum Anhalten aufzufordern.
- Die ›Halt‹-Rufe sind so oft wie möglich zu wiederholen, wobei sicherzustellen ist, daß der Angreifer den Ernst der Lage erfaßt hat.
- Die Waffen sind zu entschärfen.
- Es sind Warnschüsse in die Luft abzufeuern.

Erst wenn diese Prozedur ohne Erfolg bleibt, darf auf den Angreifer geschossen werden, und zwar mit einzelnen gezielten Schüssen und nur solange, bis der Schutzzweck erreicht ist.

### Problematische Zurückhaltung der UNFICYP: Todesschüsse in Athienou

Interessant ist, daß es Fälle gibt, in denen zumindest die Androhung des Waffeneinsatzes zur Mandatsverteidigung geboten wäre, aber dennoch aus wohlwogenen politischen Gründen nicht stattfindet. Ein Beispiel dafür liefert der Zwischenfall, der sich Ende Mai 1988 im griechisch-zyprischen Dorf Athienou abgespielt hat, das inmitten der Pufferzone liegt.

Zunächst ist als nicht untypisch für die Situation, in der sich Friedenstruppen befinden, festzuhalten, daß zwischen der UNFICYP und den Griechisch-Zyprern Athienou im Jahr 1988 im-

mer noch als »umstrittenes« Gebiet galt. Trotz des allseits akzeptierten Sinns der Pufferzone als Bereich, zu dem bewaffnete Kräfte der Konfliktparteien keinen Zutritt haben, unterhielten die Griechisch-Zyprer in Athenou nicht nur einen Polizeiposten, sondern auch sechs Posten ihrer Nationalgarde. Die UNFICYP war in dem Ort mit dem Lager einer Kompanie und zwei ständig besetzten Beobachtungsposten vertreten.

In der Nacht vom 26. zum 27. Mai 1988 wird nun ein türkischer Soldat als vermißt gemeldet, der sich aus ungeklärten Gründen von seiner Einheit entfernt hat. Am frühen Morgen des 28. Mai wird dieser Soldat in Athenou bemerkt, wo er in ein griechisch-zyprisches Haus eingedrungen ist und die Hausbewohner – zwei Erwachsene und ein kleines Kind – als Geiseln hält. Die UN-Soldaten werden sofort alarmiert. Als eine Streife jedoch das Haus erreicht, spielt sich dort bereits Dramatisches ab: Zwei Nationalgardisten bewegen sich auf das Haus zu, wodurch der Türke nervös wird und aus seinem deutschen G3-NATO-Gewehr sofort auf die Nationalgardisten schießt, während den Hausbewohnern gleichzeitig die Flucht gelingt. Einer der Nationalgardisten bleibt schwerverwundet auf der Straße liegen. Eine knappe Stunde später haben die Griechisch-Zyprer – entgegen dem Status der Pufferzone und ohne Absprache mit der UNFICYP – bereits mehrere Dutzend bewaffnete Nationalgardisten zur Verstärkung herangebracht, die rings um das Haus Stellung beziehen, während sich niemand von ihnen traut, ihren verletzten Kameraden von der Straße zu holen. Das bleibt zwei UN-Soldaten überlassen, die den Verletzten schließlich unter Lebensgefahr bergen. Kurz darauf wird festgestellt, daß dieser tot ist, aber auch, daß der Türke sich nun allein in dem von ihm besetzten Haus befindet. Die Griechisch-Zyprer haben also einen schweren Verlust hinnehmen müssen, und immer noch werden aus dem Inneren des Hauses Schüsse abgegeben. Die Situation ist jedoch unter Kontrolle, da die Belagerer über ausreichend Deckung verfügen und alle Zivilisten die Gefahrenzone verlassen konnten.

Es wird nun versucht, mit dem türkischen Soldaten Kontakt aufzunehmen, allerdings ohne Erfolg. Erstaunlicherweise werden die türkischen Streitkräfte nicht informiert, was von der UNFICYP später offiziell »als augenscheinlicher Zusammenbruch der Kommunikation« bezeichnet wird. Die Lage ist so explosiv, daß der UNFICYP-Oberkommandierende persönlich eingreift und gegen die Verletzung der Pufferzone protestiert. Auch dies hat keinen Erfolg, vielmehr trifft gegen 10 Uhr zusätzlich eine bewaffnete griechisch-zyprische Anti-Terror-Einheit ein, der die Nationalgardisten ihre Positionen überlassen, während die UN-Soldaten erstaunlicherweise das Feld gänzlich räumen. Die Folgen sind fatal: Die griechisch-zyprische Sondereinheit stürmt nach wenigen Minuten das Haus in der

offenkundigen Absicht, den türkischen Soldaten, der akut niemanden mehr bedroht, mit gezielten Todesschüssen umzubringen. Jedenfalls berichtet auch die Presse später, bei der Obduktion seien 13 Einschüsse im Kopf des Toten gefunden worden.

Die griechisch-zyprische Regierung benutzte den Zwischenfall, dessen Behandlung eine schwere Provokation der türkischen Seite darstellte, systematisch für ein Medienspektakel. Das griechisch-zyprische Vorgehen verletzte nicht nur den Status der Pufferzone, sondern war darüber hinaus kraß unverhältnismäßig. Für die UNFICYP bedeutete der Vorfall eine schwere Schlappe und untergrub die Glaubwürdigkeit der Truppe als bewaffnete Einheit. Beide Seiten warfen der UNFICYP denn auch vor, zum Schutz der Pufferzone nicht in der Lage zu sein.

Die UNFICYP wäre sehr wohl imstande gewesen, im Rahmen ihrer Einsatzplanungen innerhalb kurzer Zeit bewaffnete Verstärkungen heranzuführen, die sogar über Radpanzer hätten verfügen können. Ob es allerdings für die langfristige Aufgabenerfüllung auf Zypern klug gewesen wäre, die Griechisch-Zyprer mit der Androhung von Waffengewalt an der Verletzung der Pufferzone zu hindern, ist eine andere Frage. Eher zeigte der Zwischenfall, daß Erwartungen, die sich an die UNFICYP als bewaffnete Truppe richteten, nicht realistisch waren, und daß das Glaubwürdigkeitsproblem heraufbeschworen wurde, weil die Tatsache der Bewaffnung zu hohe Erwartungen weckte.

#### *Verhängnisvolle Forschung eines UN-Offiziers: Kafas Tod*

Ein weiterer Zwischenfall, der ebenfalls geeignet war, ein Fragezeichen hinter den Sinn der Bewaffnung der Friedenstruppe zu setzen, hatte sich erst eine Woche zuvor ereignet, als ein UN-Soldat zum Waffeneinsatz zur Selbstverteidigung mit ebenfalls fatalen Folgen gezwungen wurde. Anlaß des traurigen Ereignisses waren die jahrelangen fortgesetzten Verletzungen des Status der Pufferzone durch einen in UNFICYP-Kreisen allgemein als aggressiv und renitent eingeschätzten türkisch-zyprischen Bauern namens Kafa. Dieser pflegte insbesondere auf seinem in der Pufferzone gelegenen Hof die türkisch-zyprische Flagge zu hissen, was dazu angetan war, die griechisch-zyprische Seite zu provozieren.

Auch am Pfingstamstag des Jahres 1988 war nun dieser Bauer zusammen mit einem Begleiter wieder von einem UN-Beobachtungsposten aus in der Pufferzone gesichtet worden. Der diensthabende UN-Offizier beschließt darauf, ihn auf seinem Hof zur Rede zu stellen. Da der Bauer auch als gefährlich gilt, bemüht er sich noch um Verstärkung, die jedoch nicht so schnell zur Verfügung steht, wie der UN-Offizier handeln will. Also fährt er in seinem Jeep, nur von einem weiteren UN-Soldaten begleitet, zum Hof des Bauern. Beide haben ihre persönlichen Infanteriewaffen, Pistole beziehungsweise Schnellfeuergewehr, dabei. Kurz vor dem Hof verläßt der Offizier das Fahrzeug, in welchem er seinen Kameraden zurückläßt. Dem Bauern ruft er zu, es handle sich nur um eine Routinekontrolle. Als er aber vor ihm steht, greift ihn dieser sofort mit einem schweren Gegenstand an, den er hinter seinem Rücken versteckt hielt. Dann geht alles sehr schnell. Schüsse sind zu hören, der UN-Offizier stürzt zu Boden, und nach weiteren Schüssen fällt auch der Bauer. Der Begleiter des Bauern, ein halbwüchsiger Junge, versucht eine auf dem Boden liegende Pistole zu erwischen, woran er von dem zweiten UN-Mann mit der Drohung gehindert wird, aus seinem Schnellfeuergewehr zu schießen. Der UN-Offizier kann sich schließlich vom Boden erheben, und beide UN-Leute entfernen sich dann so schnell wie möglich. Während die Soldaten mit ihrem Funkgerät vom Jeep aus einen Alarmruf abgeben, bleibt der noch am Boden liegende Bauer mit seinem Begleiter zunächst zurück. Der UN-Offizier ist, wie sich schnell herausstellt, so schwer verletzt, daß er schnellstmöglich mit dem Hubschrauber in ein

#### *Literatur*

##### *– zu den UN-Friedenstruppen:*

United Nations, *The Blue Helmets. A Review of United Nations Peace-keeping*. Second Edition, New York 1990 (UN Publ. E.90.I.18)

Rudolf Agstner, *Friedenssichernde Operationen*, VN 5/1990 S.185ff.

Herbert Honsowitz, *Friedenssicherung: auch eine Kostenfrage. Die Finanzierung der Friedenstruppen der Vereinten Nationen*, VN 1/1989 S.6ff. (mit Verweis auf frühere einschlägige Artikel der Zeitschrift)

##### *– zu Zypern und zur UNFICYP:*

Rémy Gorgé, *Zypern und die Mutterländer*, VN 4/1986 S.130ff.

Ansgar Skriver, *Zyprische Jubiläen. Zwanzig Jahre UNFICYP, zehn Jahre Teilung*, VN 2/1984 S.41ff. (mit Verweis auf frühere Artikel der Zeitschrift zu Zypern und Karte des Einsatzgebiets der UNFICYP)

Der bislang letzte Bericht des Generalsekretärs zur UNFICYP, deren Mandat der Sicherheitsrat am 14. Dezember 1990 mit Resolution 680(1990) [Text: S.32 dieser Ausgabe] zum 58. Mal verlängert hat, wurde am 7. Dezember 1990 vorgelegt (UN Doc. S/21981 mit Add.1 vom 14. Dezember). Siehe auch den Bericht des Evaluierungsteams des UN-Sekretariats vom 7. Dezember 1990 (S/21982).



britisches Militärlazarett auf der Insel gebracht wird, um dort operiert zu werden. Der türkisch-zyprische Bauer wird von seinen Landsleuten mit dem Auto in das einheimische Krankenhaus von Famagusta geschafft, ist aber bereits tot, als er dort eintrifft.

Der Zwischenfall verursacht in kürzester Zeit eine sehr gespannte Situation. Aufgebrachte Türkisch-Zyprer bedrohen eine UN-Patrouille, und noch am selben Abend wird der Wachtposten vor dem UN-Lager im türkisch-zyprischen Famagusta aus einem vorbeifahrenden Auto heraus niedergeschossen, obwohl sich gleich gegenüber ein Posten der türkischen Militärpolizei befindet. Die UNFICYP befürchtet das Schlimmste, verbietet allen UN-Angehörigen die Einreise nach Nord-Zypern und versetzt ihr Lager in Famagusta in den Verteidigungszustand.

Obwohl nicht alle Türkisch-Zyprer mit dem Verhalten des getöteten Bauern einverstanden sind, nutzen die Scharfmacher in Politik und Medien die Gelegenheit, die Stimmung mächtig anzuheizen. Demonstrationen werden veranstaltet und Plakate gezeigt, die den (österreichischen) UNFICYP-Oberkommandierenden zur Heimkehr auffordern, eine Forderung, die auch der nord-zyprische ‚Präsident‘ verlauten läßt, sei es aus Überzeugung, aus politischem Opportunismus oder auch nur gezwungenermaßen. Aber auch von der griechisch-zyprischen Seite her tönt Kritik: Die UNFICYP trage eine »enorme Mitschuld« an dem Zwischenfall, habe die Truppe doch so lange eine unerklärliche Toleranz gegenüber den türkischen Provokationen an den Tag gelegt. Schließlich werden im Nordteil der Insel sogar Stoffpuppen verbrannt, die den UNFICYP-Oberbefehlshaber darstellen sollen, während der tote Bauer und der eine Woche später erschossene türkische Soldat als Helden und Märtyrer gefeiert werden.

Macht der erstgenannte Zwischenfall Probleme deutlich, die durch unterlassenen Waffengebrauch entstehen können, zeigt der zweite, welche gravierenden Auswirkungen auch ein nur sehr beschränkter Waffeneinsatz der Friedenstruppen haben kann. Natürlich ist schwer zu sagen, was in letzterem Falle geschehen wäre, wenn die beiden UN-Leute unbewaffnet gewesen wären. Wahrscheinlich hätten sie sich nicht so isoliert in eine so prekäre Lage begeben und hätten das getan, was sie auch bewaffnet hätten tun sollen, nämlich auf Unterstützung zu warten, der direkten Konfrontation möglichst auszuweichen und die Kommunikationskanäle mit der betroffenen Seite zu nutzen, gegebenenfalls auch auf höherer Ebene. Sicher mögen die Umstände in unruhigeren Operationsgebieten als

im vergleichsweise friedlichen Zypern nahelegen, daß Waffen wenigstens zur Selbstverteidigung nötig sind. Aber auch in bezug auf Südlibanon, wo die UN-Truppen in zahlreiche Schießereien verwickelt sind und wo so viele UN-Soldaten in Ausübung ihres Dienstes ihr Leben lassen mußten, ist die Frage berechtigt, ob die Bewaffnung – den passiven Schutz durch Sandsäcke, Panzerung und dergleichen ausgenommen – wirklich die Sicherheit erhöht und die Aufgabenerfüllung erleichtert hat. Zu beachten ist, daß die UN-Friedenstruppen fast immer den Konfliktparteien – oder zumindest einer von ihnen – militärisch unterlegen sind. Aber auch dann, wenn die UN-Kräfte über eine militärische Übermacht verfügten, würde eine forcierte Mandatsverteidigung blutige Gemetzel herbeiführen und die wichtigen politischen und diplomatischen Wirkungsmöglichkeiten einer Friedenstruppe beschränken, wenn nicht überhaupt zunichte machen.

#### *Friedenssicherung – originäre Aufgabe für das Militär?*

Die Fallstudien geben vor dem Hintergrund der in Verbindung mit der Golfkrise geführten Diskussionen Anlaß zur Besinnung auf den Kern der inzwischen ‚klassischen‘ Friedenssicherung (‘peace-keeping’), die im Gegensatz zur militärischen Aggressionsbegegnung (‘peace-enforcement’) zwar eine erfolgreiche, mit dem Nobelpreis gekrönte Praxis aufweisen kann, ihren Platz in der Praxis der Vereinten Nationen aber außerhalb der UN-Charta des Jahres 1945 errungen hat. Die entscheidenden Elemente der ‚klassischen‘ Friedenssicherungsoperationen sind:

- die Möglichkeit der jederzeitigen Einmischung zur Herstellung oder Erhaltung der Waffenruhe mit dem Konsens der Führungen der Konfliktparteien;
- die Konfliktbeilegung auf unterster Ebene durch physisches Dazwischenschieben (‘interposition’), Kommunikation, Überredung und Überzeugung, wobei die Schaffung einer Pufferzone hilfreich ist;
- die ständige Lagebeobachtung in Verbindung mit der Fähigkeit, militärische Entwicklungen zutreffend einschätzen zu können;
- die systematische Schaffung und Aufrechterhaltung jederzeit verfügbarer Kommunikationskanäle auf und zu allen Ebenen innerhalb der Friedenstruppe und der UN-Organisation einerseits und zu den Konfliktparteien und anderen politisch und militärisch betroffenen Parteien andererseits;
- die systematische und geordnete Weitergabe aller gesam-

*Als Ausdruck eines mittlerweile verflogenen Optimismus, das Ende des Ost-West-Konflikts bedeute den Anbruch einer neuen Ära des Friedens in der Welt, mag man die Bronzestatue ›Das Gute besiegt das Böse‹ im Park des UN-Sitzes betrachten. Das Werk des sowjetischen Künstlers Zurab Tsereteli, ein 40 Tonnen schweres und fast 12 Meter hohes Geschenk Moskaus an die Weltorganisation, wurde am 5. Oktober 1990 enthüllt. Es zeigt einen St. Georg, dessen Lanze den Kopf eines den Atomkrieg symbolisierenden Drachens durchbohrt, und soll an die 1987 erfolgte Unterzeichnung des Vertrags über die Abschaffung der Mittelstreckenwaffen (INF) erinnern. Originalteile von SS-20- und Pershing-Raketen wurden zu Bestandteilen der Skulptur konvertiert. – An anderer Stelle des Parks befindet sich das ebenfalls auf ein christliches Motiv zurückgreifende Denkmal ›Schwerter zu Pflugscharen‹ (Foto: VN 2/1983 S.52), auch dieses einst ein Geschenk der Sowjetunion an die Vereinten Nationen.*



melten Erkenntnisse über die Kommunikationskanäle mit dem Ziel, auf der geeignetsten Ebene zu vermitteln und politischen Druck zur Herstellung und Erhaltung der Waffenruhe auszuüben; und schließlich

- die Möglichkeit, Vertrauensbildende Maßnahmen aus intimer Situationskenntnis heraus auszuhandeln und auch unter schwierigsten Bedingungen humanitäre Dienste, insbesondere für Nicht-Kombattanten, zu leisten.

Es liegt auf der Hand, daß Soldaten und militärische Verbände gute Voraussetzungen zur Erfüllung der genannten Aufgaben

mitbringen. Unerlässlich ist allerdings eine sorgfältige besondere Ausbildung und darüber hinaus die Bereitschaft und Fähigkeit, einen Teil der zuvor angeeigneten militärischen Verhaltensweisen zugunsten der spezifischen Erfordernisse einer UN-Friedensmission aufzugeben.

Der vorstehende Aufsatz beruht auf Ergebnissen eines von der Deutschen Forschungsgemeinschaft geförderten Forschungsvorhabens; vgl. Eckehart Ehrenberg, Erfolgsbedingungen multinationaler friedenssichernder Operationen am Beispiel der Missionen der Vereinten Nationen auf Zypern (UNFICYP) und im Libanon (UNIFIL), Bonn (FSIE-Berichte Nr.6) 1991.

# Bewahrung, Stärkung, Ausgestaltung

## Zur künftigen Menschenrechtspolitik Deutschlands in der Weltorganisation

CHRISTIAN TOMUSCHAT

Niemand wird leugnen wollen, daß die Bundesrepublik Deutschland während der 17 Jahre ihrer Mitgliedschaft in den Vereinten Nationen bis zum Tage der Vereinigung mit der Deutschen Demokratischen Republik am 3. Oktober vergangenen Jahres innerhalb der Weltorganisation eine konstruktive und erfolgreiche Menschenrechtspolitik betrieben hat. Sicher hätte es kühnere Initiativen und ein noch höheres Maß an Engagement auch in finanzieller Hinsicht geben können. Idealistischen Erwartungen, welche auf Perfektion abzielen, kann eine Politik, die sich an vielen harten Realitäten stößt, niemals genügen. Aber dem Opportunismus ist die Bundesrepublik niemals verfallen. Was im Bereich der Menschenrechtspolitik wie auf anderen Politikfeldern die größten Probleme bereitet hat, ist die praktische Umsetzung der Grundsatzpositionen in konkrete politische Entscheidungen etwa im Hinblick auf die ehemals kommunistischen Staaten Mittel- und Osteuropas, die Konfliktsituationen im Nahen Osten und die Lage in Südafrika. Selbst die USA haben indes zur Zeit Präsident Carters die Erfahrung machen müssen, daß es schwierig, wenn nicht unmöglich ist, die Außenpolitik eines Landes allein von menschenrechtlichen Gesichtspunkten her zu gestalten<sup>1</sup> – wenn gleich dies langfristig die erfolgreichste Politik sein mag.

Was speziell die Arbeit der Vereinten Nationen angeht, so hat die Bundesrepublik sich in den vergangenen 17 Jahren mit großem Nachdruck für den Gedanken liberaler Freiheitsrechte eingesetzt. Einen besonders nachhaltigen Niederschlag hat dieses Bemühen in dem zweiten Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte<sup>2</sup> gefunden, das ein (eingeschränktes) Verbot der Todesstrafe enthält. Auch wenn der Rückblick eine durchaus zufriedenstellende Bilanz enthüllt, so sollte man doch nicht einfach nur weitermachen wie bisher. Die Vereinigung Deutschlands bietet eine willkommene Gelegenheit, über die künftige deutsche Menschenrechtspolitik nachzudenken. Zumindest sollten klare Ziele formuliert werden. Die Bundesrepublik Deutschland hat nunmehr eindeutig den Status des politischen Zwerges hinter sich gelassen. Ihre Stimme findet Gehör – aber es wird auch erwartet, daß sie ihre Stimme erhebt. In der Anonymität der Gesichtlosigkeit kann sie sich heute nicht mehr verbergen.

Die Überlegungen zur Gestalt der künftigen Menschenrechtspolitik der Bundesrepublik können von einer schlichten Grundfeststellung ausgehen, die sich bei einem auch nur flüchtigen Blick in das 'Blue Book', das von den Vereinten Na-

tionen anlässlich des 40. Jahrestages der Verabschiedung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte neu herausgegebene Kompendium der wichtigsten menschenrechtlichen Rechtsakte,<sup>3</sup> dem Leser geradezu aufdrängt. Umfangreich, ja fast erdrückend ist der Bestand an Normen, den die zuständigen Gremien der Vereinten Nationen hervorgebracht haben. Was jetzt benötigt wird, ist ein qualitativer, kein bloßer quantitativer Fortschritt, entgegen dem Wunsch vieler der in der Generalversammlung oder der Menschenrechtskommission aktiven Delegierten, zu Hause zur Rechtfertigung ihrer Tätigkeit auf eine möglichst eindrucksvolle Mengenzahl verweisen zu können.

### Durchsetzung des vorhandenen Normenbestands

An erster Stelle ist die keineswegs neue oder originelle Forderung zu wiederholen, daß es beim gegenwärtigen Stand der Entwicklung weniger um die Erarbeitung neuer Standards gehen darf als um die Durchsetzung und Effektivierung des vorhandenen Normenbestandes.<sup>4</sup> Mit den auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte zurückgehenden beiden Weltpakten von 1966, den grundlegenden Anti-Diskriminierungs-Konventionen (Rassendiskriminierung, 1965; Frauendiskriminierung, 1979) sowie der Anti-Folter-Konvention aus dem Jahre 1984 sind die grundlegenden Weichenstellungen erfolgt. Eine Ergänzung oder Erweiterung sollte nur dort noch in Betracht gezogen werden, wo neue Regelungsbedürfnisse bereits aufgetreten sind oder sich in der Zukunft offenbaren, wie etwa bei der Organtransplantation oder der Gentechnik. Richtig ist, daß die Weltpakte in vielen Bereichen nur sehr lapidar gefaßte Regeln enthalten, die im Hinblick auf die praktische Anwendung fast durchweg noch weiterer Konkretisierung und Verfeinerung bedürfen. Eine solche Arbeit der Detaillierung ist auch in Teilbereichen geleistet worden. Ich erinnere nur an die Mindestgrundsätze für die Behandlung Strafgefangener, gebilligt durch eine Reihe von Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats,<sup>5</sup> die Artikel 10 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte näher ausgestaltet haben, oder die Grundprinzipien der Unabhängigkeit der Richter,<sup>6</sup> die näher festlegen, welche Anforderungen an ein unparteiisches und unabhängiges Gericht zu stellen sind, wie Artikel 14 Absatz 1 des Paktes es vorschreibt.

Aber man kann solche Übungen nicht beliebig fortsetzen. Die Formalstruktur gerichtlicher Verfahren eignet sich vorzüglich für die Festlegung weltweit geltender einheitlicher Standards. In anderen Bereichen, wo die Rechtsgewährleistung stärker auf das natürlich gewachsene Sozialleben abzielt, würde man hin-

gegen Gefahr laufen, durch exzessive Verfeinerung den Konsens aufzulösen, der die Regel in ihrer grundsätzlichen Ausrichtung trägt. Um ein Beispiel zu geben: Der Staat ist nach Art.23 des Paktes über bürgerliche und politische Rechte gehalten, die Familie zu schützen. Was das in unterschiedlichen Gesellschaftssystemen bedeutet, läßt sich kaum in Sätzen ausdrücken, die einen Anspruch auf weltweite Anwendung erheben könnten.<sup>7</sup> Man muß sich demgemäß bewußt sein, daß ein gradliniges Fortschreiten auf den in der Vergangenheit so erfolgreichen Bahnen durchaus nachteilige, ja zerstörerische Auswirkungen haben kann. Die Konvention über die Rechte des Kindes<sup>8</sup> vom vorletzten Jahr kann mit einigen ihrer Vorschriften als symptomatisches Beispiel für die Gefahren einer übertriebenen Regelungssucht gelten.<sup>9</sup>

Durchweg mangelt es hingegen an effektiven Überwachungs-, Kontroll- und Durchsetzungsverfahren. So wichtig und nützlich die Berichtsprüfung sowie Individual- und Staatenbeschwerde sein mögen, so haben sie doch sämtlich ein empfindliches Defizit aufzuweisen. Dem zuständigen Kontrollgremium ist es in aller Regel verwehrt, sich selbst ein Bild von den Verhältnissen in dem betreffenden Land zu verschaffen. Im Berichtsprüfungsverfahren wird die grundlegende Information, die den Gegenstand des Verfahrens bildet, von der Regierung geliefert. Es handelt sich also um eine geordnete – das heißt auch: gefilterte und geschönte – Unterrichtung, die nicht geradezu selbstverständlich mit den Realitäten in Einklang steht. Auch wenn die Gegeninformation, welche die Mitglieder der Kontrollgremien meist von privaten Organisationen erhalten, manches zurechtrücken kann,<sup>10</sup> so wäre es doch wünschenswert, wenn ein direkter Zugang zu den kontroversen Sachfragen eröffnet wäre. Dieses Desiderat gilt in gleicher Weise für die weltweiten Beschwerdeverfahren, insbesondere das Verfahren der Prüfung von Individualmitteilungen nach dem Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte. Daß der Menschenrechtsausschuß sich hier mit den meist gegenläufigen schriftlichen Darlegungen von Beschwerdeführer und ›beklagtem‹ Staat begnügen muß, ist ein Zustand, der als Provisorium durchaus akzeptabel erscheint, als Dauerlösung indes nicht zu befriedigen vermag.

Alle Anstrengungen sollten daher darauf gerichtet werden, auch innerhalb des Systems der Vereinten Nationen das Verfahren der Tatsachenermittlung (fact-finding) zu stärken, für das Europa mit der Anti-Folter-Konvention von 1987<sup>11</sup> ein so leuchtendes Beispiel gesetzt hat.<sup>12</sup> In die Anti-Folter-Konvention der Vereinten Nationen hingegen ist das ›fact-finding‹ nur in einer schwachen Spielart eingegangen. Nach Art.20 Abs. 3 hat der Ausschuß gegen Folter die Befugnis, einem Land einen Besuch abzustatten, sofern das Land nicht generell diese Verfahrensmodalität durch eine Erklärung ausgeschlossen hat (Art.28). Überdies bedarf jede solche Inspektionsreise einer gesonderten Genehmigung. Das sind ganz offensichtlich hoffnungsvolle, aber auch gleichzeitig recht schüchterne Ansätze, die, was an dieser Stelle nicht verschwiegen werden darf, seinerzeit von der DDR sogleich abgeblockt wurden.<sup>13</sup>

In weniger gehemmter Weise hat sich demgegenüber das Berichterstat-System entwickelt, das innerhalb des letzten Jahrzehnts im Schoße von Menschenrechtskommission und Generalversammlung entstanden ist. Der Länderberichterstat<sup>14</sup> bereist das Land, über das er die genannten Gremien unterrichten soll, sehr intensiv und informiert sich dort eingehend aus allen ihm zugänglichen Quellen, insbesondere durch Gespräche mit Regierungsstellen und gesellschaftlichen Gruppen, über alle beweiserehlichen Themen. Kaum anders verfährt der thematische Berichterstat,<sup>15</sup> der querschnittsartig für alle Länder der Welt über einen bestimmten Sachkomplex die relevanten Daten sammelt. Mit solchen Informationen aus erster Hand verfügt die Weltorganisation über eine verlässliche Basis für ihr weiteres Vorgehen. Der jeweils untersuchte Staat wird einem erheblichen Druck ausgesetzt, wenn ein Bericht schwere Menschenrechtsverletzungen dokumentiert. Häufig,

leider nicht immer, genügt allein schon das Aufzeigen der Mängel, um die verantwortlichen Regierungsstellen zur Umkehr und Abhilfe zu veranlassen. Mit einem faktentreuen Bericht findet man jedenfalls aus dem Nebel bloßer ideologischer Sentenzen heraus. Mehr ist im Grunde nicht erforderlich. Die weiteren Folgerungen können dann Generalversammlung und Sicherheitsrat ziehen. Es sollte eines der Ziele deutscher Politik werden, die Schaffung und den Ausbau sämtlicher Methoden des internationalen ›fact-finding‹ auf dem Gebiet der Menschenrechte rückhaltlos zu unterstützen.

### Bestehender Regelungsbedarf

Was die rechtsetzende Tätigkeit der Vereinten Nationen angeht, so läßt sich sicher feststellen, daß sie sich wegen der dem System inhärenten Eigendynamik kaum abstoppen, allenfalls verlangsamen läßt. Auch wenn man alle Anstrengungen unternimmt, um künftig die Hauptschwerpunkte bei der Implementierung zu setzen, muß man sich also damit abfinden, daß die Normenproduktion weitergeht. Es gilt daher, auf diesen Prozeß so einzuwirken, daß er sinnvolle Ergebnisse hervorbringt. Auch hier stellt sich mithin die Frage, welche Regelungsbedürfnisse ausgemacht werden können, deren Befriedigung dem Gemeinwohl der internationalen Gemeinschaft dient.

### Flüchtlinge und Entwurzelte

An erster Stelle sei in diesem Zusammenhang die Erarbeitung einer neuen Flüchtlingskonvention genannt. Die Genfer Konvention aus dem Jahre 1951<sup>16</sup> ist nicht mehr zeitgemäß. Sie erkennt nur denjenigen als Flüchtling an, der sich aus wohlgegründeter Furcht vor politischer Verfolgung außerhalb seines Heimatlandes befindet. Damit entbehrt die Mehrzahl derjenigen Personen, die den angestammten Wohnsitz aus von ihnen nicht verursachten Gründen haben verlassen müssen, des von der Konvention – und damit auch vom Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen – gewährten Schutzes. Nicht berücksichtigt sind insbesondere allgemeine Notlagen wie Überschwemmungen, Dürre, Hungersnot und Seuchen, die vor allem in Afrika Millionen von Menschen von ihrem ursprünglichen Wohnort vertrieben haben.<sup>17</sup> Besonders problematisch erscheint der Fall des Bürgerkrieges. Unklar ist, wie weit sich die durch ihn ausgelöste Gefahr für Leib und Leben als politische Verfolgung darstellt oder in die Kategorie der allgemeinen Notlage fällt. Die feinsinnigen Unterscheidungen, die insoweit in der Rechtsprechung zu Art.16 Abs.2 Satz 2 des Grundgesetzes die deutschen Gerichte getroffen haben,<sup>18</sup> lassen sich rational kaum noch nachvollziehen und sind meines Erachtens wegen ihrer Komplexität für die Praxis fast unbrauchbar. Nicht unter das Dach der Konvention gehören im übrigen die sogenannten ›internen‹ Flüchtlinge, das heißt alle jene, die innerhalb ihres Landes verblieben sind, dennoch aber entwurzelt sind, weil sie – vor allem infolge einer Bürgerkriegssituation – den Heimatort haben aufgeben müssen.

Die Beschreibung braucht nicht fortgesetzt zu werden. Tatsache ist, daß es Millionen und Abermillionen von Menschen gibt, die aus anderen Gründen als spezifischer politischer Verfolgung außerhalb – teilweise auch innerhalb – der Grenzen ihres Landes leben müssen und wegen des ihnen aufgezwungenen faktischen Status des Vertriebenen oder Flüchtlings in einer die körperliche und seelische Integrität gefährdenden Weise mehr vegetieren als existieren. Das Schicksal dieser Menschen (›Migranten‹) kann der internationalen Gemeinschaft nicht gleichgültig sein.<sup>19</sup> Der Hohe Flüchtlingskommissar hat vielfache Anstrengungen unternommen, um auch ihnen seine humanitäre Unterstützung zuteil werden zu lassen. Andererseits hat vor einigen Jahren die Bundesrepublik Deutschland in der Generalversammlung die bekannte Initiative zur Eindäm-

mung der Flüchtlingsströme durch einen Appell an die Verantwortlichkeit der Ursprungs- oder ›Quell‹-Staaten unternommen.<sup>20</sup> All dies sind gute und löbliche Ansätze, die indes nichts daran ändern, daß das Phänomen existiert, aller Wahrscheinlichkeit nach auch in Zukunft nicht einfach verschwinden wird und nach einer vertraglichen Regelung verlangt, die ein sehr viel stärkeres Engagement der Staatengemeinschaft als bisher vorsehen muß. Gerade die Bundesrepublik sollte hier eine konstruktive Rolle spielen. Wenn es zutrifft, daß das Grundrecht auf Asyl in seiner jetzigen Form nicht gehalten werden kann, was mehr und mehr zur allgemeinen Überzeugung in Deutschland wird,<sup>21</sup> so darf unser Land doch nicht einfach den Rückzug antreten. Großzügige Hilfe für die Programme des Hohen Flüchtlingskommissars ist vonnöten.<sup>22</sup> Mit den Geldern, die hier in der Bundesrepublik für die bürokratische Behandlung eines einzigen Asylbewerbers ausgegeben werden, kann in der Dritten Welt durchweg ein Vielfaches an menschlicher Not gelindert werden. Kurzum, hier tut sich ein weites Feld auf, wo eine Fortentwicklung des Rechts durch ergänzende vertragliche Abmachungen dringend erwünscht wäre. Gewiß braucht der ›Migrant‹ nicht denselben Rechtsstatus wie der politische Flüchtling zu erhalten. Unmißverständlich klar gestellt werden sollte aber vor allem, daß der Schutzauftrag des Hohen Flüchtlingskommissars sich auch auf ihn erstreckt.

### Ureinwohner

Bekanntlich wird in der Unterkommission zur Verhütung von Diskriminierung und für Minderheitenschutz, einem Unterorgan der Menschenrechtskommission, gegenwärtig an dem Entwurf einer Erklärung über den rechtlichen Status von Ureinwohnern (›indigenous peoples/populations‹) gearbeitet.<sup>23</sup> Herzstück dieses Entwurfs sind vor allem Bestimmungen über Rechte an Grund und Boden sowie über die Sprachen der Ureinwohner.<sup>24</sup> Die Bundesrepublik Deutschland betrifft dieser Entwurf nicht. Sie sollte ihm aber ihre feste Unterstützung geben.

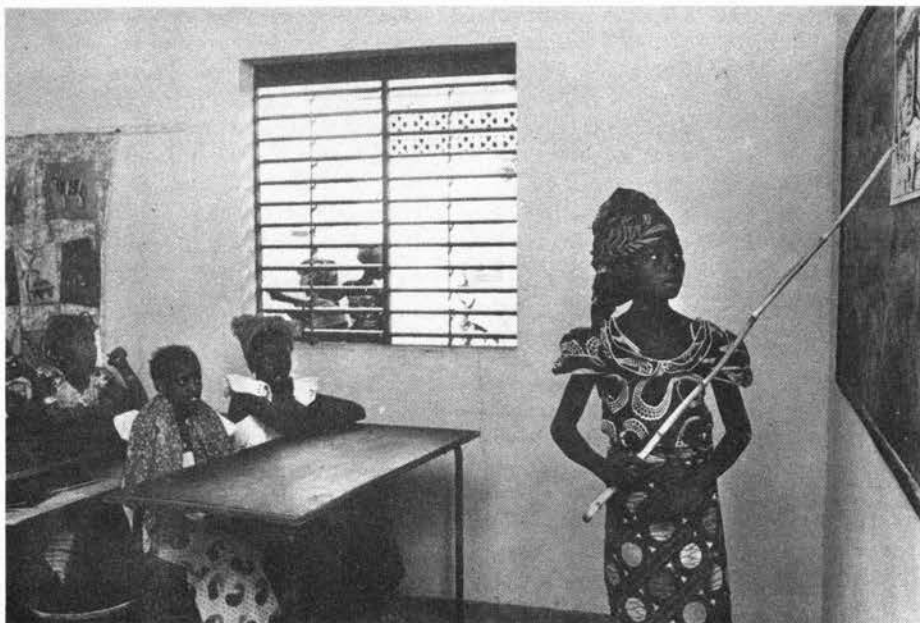
Auf dem amerikanischen Kontinent ist der indianischen Bevölkerung über Jahrhunderte hinweg schweres Unrecht antan worden. Insbesondere haben die weißen Kolonisatoren die Ureinwohner immer mehr von den ursprünglich von ihnen besiedelten Landflächen verdrängt. Noch heute setzt sich der Prozeß der Depossedierung in manchen Ländern fort, da historische Eigentumstitel nicht in der gebührenden Weise anerkannt werden.<sup>25</sup> Sicher kann heute die Uhr nicht einfach zu-

rückgestellt werden; die historische Entwicklung läßt sich nicht rückgängig machen, die Einwanderung ist ein Faktum, das nicht in Frage gestellt werden kann. Aber immerhin sollte sichergestellt werden, daß zumindest heute die Ureinwohner sicher unter dem Schutz des Rechts in ihrer angestammten Heimat leben und ihre Identität bewahren können. In diesem Sinne sollte das Vorhaben auf die ungeteilte Unterstützung der Bundesrepublik zählen dürfen.

### Demokratiepostulat

Noch ein dritter Sachkomplex sei erwähnt. In den menschenrechtlichen Dokumenten der Vereinten Nationen kommen die Rahmenbedingungen für eine effektive Grundrechtsgeltung bisher lediglich in der Form einer marginalen Erwähnung vor. Das politische System wird nicht direkt vorgegeben, allenfalls kann man aus den Einschränkungsklauseln mancher Rechte des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte (Art.21, 22) sowie aus der Bestimmung des Art.25 des Paktes, die jedem Staatsbürger das Recht der Mitgestaltung der politischen Verhältnisse in seinem Lande verleiht, den Schluß ziehen, daß die innere Ordnung aller Mitgliedstaaten demokratischen Grundsätzen entsprechen muß.<sup>26</sup> Insgesamt herrscht insoweit aber eine deutliche Unsicherheit. Die Grundannahme des Paktes ist es wohl, daß sich durch die Verwirklichung aller der von ihm gewährleisteten Rechte von selbst ein demokratisches Herrschaftssystem ergeben werde.

Es mag nunmehr nach dem Zusammenbruch der ›sozialistischen‹ Diktaturen in Osteuropa und der in Afrika deutlich gewordenen Erschütterung des Glaubens an die Wohltaten einer Einparteien- oder Einmannherrschaft an der Zeit sein, die Sicherung jenes Zustandes, in dem individuellrechtliche Freiheiten wohl gedeihen können, auch von der anderen Seite her anzupacken, nämlich von den Charaktermerkmalen des politischen Systems her. Der KSZE-Prozeß ist hier den Entwicklungen auf Weltebene weit vorangeeilt. Im Kopenhagener Dokument über die menschliche Dimension der KSZE vom 29. Juni 1990<sup>27</sup> sind geradezu erstaunliche Aussagen festgehalten, deren Billigung durch die früher sozialistischen Staaten Osteuropas man wohl noch vor zwei Jahren trotz der von Präsident Gorbatschow eingeleiteten Reformpolitik für unmöglich gehalten hätte. Insgesamt liest sich das Dokument in seinem Abschnitt I wie ein Grundsatzmanifest für die freiheitliche Demokratie, wenn dort etwa politischer Pluralismus, freie Wahlen, parlamentarische Verantwortlichkeit der Regierung,



›Jeder hat das Recht auf Bildung‹, hält die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948 in ihrem Artikel 26 fest. An gleicher Stelle wird der Grundschulunterricht als obligatorisch gekennzeichnet. Dieser Standard ist allerdings international noch längst nicht selbstverständlich, und so hatten die Vereinten Nationen vier Jahrzehnte nach der Verabschiedung der Allgemeinen Erklärung allen Anlaß, das Jahr 1990 als ›Internationales Alphabetisierungsjahr‹ zu begeben. Weltweit gibt es rund eine Milliarde Analphabeten im Alter von über 15 Jahren; hinzu kommen etwa 125 Millionen Kinder zwischen 6 und 11 Jahren, die keine Schule besuchen. Federführend für die Begehung des Internationalen Alphabetisierungsjahres – und damit für den Versuch, Problembewußtsein zu wecken und Abhilfe zu schaffen – war innerhalb des UN-Systems die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO).

Rechtsstaatlichkeit, Trennung von Staat und politischen Parteien, zivile Kontrolle über Armee und Polizei, Verwaltungsschutz und Unabhängigkeit der Anwaltschaft gefordert werden. Angesichts des mit dem Kopenhagener Dokument erreichten Zustandes hat man Mühe, überhaupt noch irgendwelche offenen Wünsche anzumerken – außer, daß all dies, was nun schwarz auf weiß auf dem Papier steht, auch möglichst schnell umgesetzt und verwirklicht werden möge.

Warum sollte nicht der Versuch gemacht werden, das Kopenhagener Dokument zumindest in seinen Grundzügen weltweit verbindlich zu machen?<sup>28</sup> Man würde mit einem solchen Vorhaben eine neue Etappe in der Entwicklung des Völkerrechts wie auch in der Geschichte der Menschenrechte einleiten. In der völkerrechtlichen Lehre wird bis heute überwiegend die Auffassung vertreten, daß die Wahl der Regierungsform eine innere Angelegenheit eines jeden Landes sei. Demokratie und Diktatur seien einander vom Standpunkt des Völkerrechts aus gleichwertig. Das Völkerrecht mische sich in die Entscheidungen über die politischen Grundstrukturen eines Landes nicht ein.<sup>29</sup> Auf dem Felde der Menschenrechte andererseits hat man die Welt stets vom Einzelmenschen her konstruiert, sozusagen aus der Froschperspektive, nicht vom System her, wie es die Grundsatzposition der kommunistischen Geschichtsdeutung war und demzufolge auch die praktische Menschenrechtspolitik der ›sozialistischen‹ Staaten bestimmte. Sollte man aber nicht gleichzeitig auch den systematischen Ansatz nutzen, wenn geschichtliche Erfahrungen lehren, daß Menschenrechte sich voll nur in einem Klima zu entfalten vermögen, das durch Freiheitlichkeit, Rechtsstaatlichkeit, Pluralismus und Demokratie geprägt ist? Gewiß, es gibt einige Unbekannte in der Gleichung. Was in Europa gutgeheißen wird, braucht sich nicht notwendigerweise auch in anderen Teilen der Welt zu bewähren. Andererseits: Ist es nicht Ausdruck europäischer Arroganz, wenn man pauschal den Menschen in der Dritten Welt bescheinigt, sie seien nicht reif, in demokratischen Verhältnissen zu leben? Behandelt man sie mit der Abgabe solcher Urteile nicht im Grunde als ›Wilde‹, die noch unter kolonialer Herrschaft stehen müßten? Man erinnere sich an die Debatte über die Menschenrechte im engeren Sinne. Gerade weitsichtige Denker aus der Dritten Welt haben es in der Vergangenheit als anmaßende Diskriminierung bezeichnet, den Menschen dort zwar wirtschaftliche und soziale, aber nicht gleichzeitig auch bürgerliche und insbesondere politische Rechte zubilligen zu wollen.<sup>30</sup> Sicher ist, daß die Generalisierung des Kopenhagener Dokuments auf Widerstand stoßen wird. Dadurch sollte man sich aber nicht entmutigen lassen. Schließlich läuft auch die Debatte über den Begriff der Entwicklung darauf hinaus, daß ohne Beteiligung aller Volksschichten an einen qualitativen Fortschritt überhaupt nicht zu denken ist.

#### *Föderales Selbstbestimmungsrecht*

Ein letztes Thema, über das sinnvollerweise nachgedacht werden könnte, verbindet sich mit dem Begriff des Selbstbestimmungsrechts. Bisher heißt Zuerkennung des Selbstbestimmungsrechts an eine Gruppe, daß diese Gruppe das Recht hat, einen eigenen Staat zu gründen, sofern sie dies wünscht.<sup>31</sup> Kein Volk, das Träger des Selbstbestimmungsrechts ist, braucht sich mit weniger als souveräner Staatlichkeit zu begnügen. Auf der anderen Seite gewährt ein Minderheitenstatus lediglich gewisse kulturelle und sprachliche Rechte. Es fehlt also im Völkerrecht ein Zwischenelement, wonach eine Volksgruppe zwar einen Status der politischen Autonomie, aber nicht völlige Loslösung aus dem bisherigen Staatsverband verlangen kann. Für viele Länder würde es geradezu eine Erlösung bedeuten, könnte sie das Völkerrecht auf einen Mittelweg hinführen, der kompromißhaft die nationale Integrität auf der einen Seite, die Wünsche bestimmter ethnischer Minderheitsgruppen nach einem Mehr an politischer Selbstbestimmung

unterhalb der kritischen Schwelle der Sezession andererseits zum Ausgleich bringt.<sup>32</sup> Ein solches föderales Selbstbestimmungsrecht könnte etwa zur Lösung der inneren Probleme der Sowjetunion einen wichtigen Beitrag leisten. Auch im Hinblick auf die ungewisse Zukunft Hongkongs könnte es stabilisierend wirken, indem es die britisch-chinesische Übereinkunft aus dem Jahre 1984<sup>33</sup> vom allgemeinen Völkerrecht her zusätzlich abstützte. Wie dem auch im einzelnen sei: Es ist gewiß der Mühe wert, sich um ein föderales Selbstbestimmungsrecht zu bemühen, auch wenn die Gefahr eines Scheiterns außerordentlich naheliegt. Jeder ethnische Konflikt hat seine besonderen Eigenheiten. Ob sich dazu allgemeine Regeln entwickeln lassen, kann erst die praktische Arbeit am Problem zeigen. Auch die Wissenschaft ist aufgerufen, hier eine gewisse Vorklärungsarbeit zu leisten.

#### *Minderheiten*

Eng verbunden mit dem Schutz der Ureinwohner und dem föderalen Selbstbestimmungsrecht ist der allgemeine Minderheitenschutz, der ebenfalls durch das Kopenhagener Dokument (Abschnitt IV) einen neuen Aufschwung genommen hat. Auch insoweit stellt sich die Frage, ob man es hier mit einer Entwicklung zu tun hat, die einer globalen Erweiterung zugänglich ist.

Eine gewisse Skepsis ist vielleicht angebracht. Während sich ohne allzu große Schwierigkeiten Klarheit darüber gewinnen läßt, was unter Ureinwohnern zu verstehen ist, und es auch nicht zweifelhaft sein kann, daß Träger eines föderalen Selbstbestimmungsrechts nur Volksgruppen mit einer historisch geprägten Identität sein können, würde ein allgemeiner Minderheitenschutz zugunsten jedweder durch besondere ethnische, kulturelle oder sprachliche Merkmale ausgezeichneten Bevölkerungsgruppe gelten und vor allem in Afrika die jungen Staaten vor schier unüberwindliche Probleme stellen, zumal wenn man ihnen aktive Förderungspflichten auferlegen wollte. Im Menschenrechtsausschuß nach dem Pakt über bürgerliche und politische Rechte kamen die stärksten Einwendungen in der Tat von seiten der afrikanischen Mitglieder, als der Ausschuß es vor wenigen Jahren unternahm, den Art.27 des Paktes in Form einer Allgemeinen Bemerkung zu erläutern.<sup>34</sup> Mein Votum geht aus diesem Grunde dahin, das neue Minderheitenregime des Kopenhagener Dokuments zunächst in Europa zu erproben, ehe man sich auf den missionarischen Weg einer weltweiten Geltungserstreckung begibt.

#### **Freiheit von Furcht, Freiheit von Not**

Eine letzte Bemerkung gilt dem Verhältnis von bürgerlichen und politischen Rechten einerseits, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten andererseits. Fast wird es heute schon als ein unumstößliches Dogma betrachtet, daß beide Gruppen von Rechten einander gleichwertig seien und in keinem Falle auf Kosten der jeweils anderen Gruppe verwirklicht werden dürften.<sup>35</sup> Weder dürften die Notwendigkeiten der nationalen Entwicklung als Vorwand für die Beschneidung politischer Freiheitsrechte benutzt werden, noch gehe es an, die wohlfahrtliche Tätigkeit des Staates in einem Geiste des Manchester-Liberalismus aus Respekt vor den Freiheitsrechten der Bürger zurückzustellen. All dies hat nach wie vor seine Richtigkeit. Nachzudenken ist aber nach dem Sturz der ›sozialistischen‹ Systeme über die Rolle, welche der Staat bei der Verwirklichung wirtschaftlicher und sozialer Rechte spielen kann. Die hochtönende Behauptung lautete, der sozialistische Regierungsapparat sei in der Lage – und zwar nur er, nicht der kapitalistische Staat mit seiner Marktwirtschaft –, die Menschen mit Arbeit, Wohnung, Nahrung und ärztlicher Hilfe zu versorgen. Es hat sich herausgestellt, daß dieses Versprechen

auf einer illusionären Überschätzung des staatlichen Machtpotentials beruhte. Kein Staat ist etwa in der Lage, allen seinen Bürgern einen ihren Neigungen und Fähigkeiten entsprechenden Arbeitsplatz zu verschaffen, da der Arbeitsmarkt von allzuvielen Faktoren bestimmt wird, die sich staatlicher Einflußnahme entziehen.<sup>36</sup> Ähnliche Schwierigkeiten, wenn auch nicht von so fundamentaler Art, treten bei den anderen sozialen und wirtschaftlichen Rechten auf. Mit anderen Worten: Der angebliche staatliche Leviathan ist auf ein bescheidenes Normalmaß zurückgeschrumpft.

Welche Lehre ist aus diesen Erfahrungen zu ziehen? Gewiß nicht die, daß den Staat die Not seiner Bürger nichts angehe, wenn diese nur frei seien. Freiheit von Not ist um nichts weniger bedeutsam als Freiheit von Furcht. Aber der Staat kann kein unbeschränktes Erfüllungsversprechen abgeben. Er muß sich in vielen Bereichen schlicht darauf beschränken, die allgemeinen Rahmenbedingungen zu setzen, die dann den gesellschaftlichen Kräften die Möglichkeit geben, in eigener Initiative für die Deckung ihrer Lebensbedürfnisse zu sorgen. Andererseits sollte man auch davon absehen, jedermann alles zuzusagen. Die Generosität des Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, der seine Gaben an »jedermann« ausschüttet, drängt die am meisten Bedürftigen an den Rand und lenkt davon ab, daß es Gruppen in der Gesellschaft gibt – die jeder kennt –, für die Gewähr oder Nichtgewähr öffentlicher Leistungen eine Frage von Leben oder Tod ist. Vor lauter Denken in den Kategorien der Egalität darf man solche existentiellen Abhängigkeiten nicht übersehen. Leider macht sich auch in den westlichen Staaten gegenüber den am Rande des Absturzes stehenden Menschen eine gewisse Gleichgültigkeit breit. Das Recht erreicht hier die Grenzen seiner Leistungsfähigkeit als soziales Steuerungsinstrument. Weniger kann deswegen mehr sein – ein Weniger nämlich als Konzentration auf die Sorgen und Nöte derjenigen, deren menschenwürdige Existenz ohne die Hilfe der staatlichen Gemeinschaft nicht bewahrt werden kann.

Insgesamt tut hinsichtlich der menschenrechtlichen Bemühungen der Vereinten Nationen eine Beschränkung auf das Wesentliche not, die auch die Leistungsfähigkeit der Staaten mit in die Betrachtung einbezieht. Die von Menschenrechtskommission und Generalversammlung erarbeiteten Standards dürfen nicht zu bloßen Wunschkatalogen verkommen, die niemand mehr ernst nimmt, weil sie in ihrem Perfektionsstreben das Gefühl für die Realitäten des Alltags nicht nur in der Dritten Welt verloren haben. Als ungutes Beispiel für solche Wirklichkeitsferne steht jedem, der sie einmal gelesen hat, die Erklärung über Fortschritt und Entwicklung auf sozialem Gebiet aus dem Jahre 1969<sup>37</sup> vor Augen. Es muß alles daran gesetzt werden, die durch die schon existierenden Rechtsakte geweckten Hoffnungen zu erfüllen. Leider gelingt es in vielen Ländern schon heute nicht mehr, in diesem Sinne auch nur die dringendsten Grundbedürfnisse der Menschen zu befriedigen.

1 Dazu etwa EPflüger, Die Menschenrechtspolitik der USA, 1983, S.145ff.

2 Text: VN 3/1990 S.118f.; noch nicht in Kraft.

3 Human Rights. A Compilation of International Instruments, 1988 (UN Publ. E.88.XIV.1).

4 In diesem Sinne auch Stimmen aus der DDR vor der deutschen Vereinigung: R.Frambach/H.Gruber, Menschenrechtsfragen in der UNO 1988/89, Neue Justiz 1989, S.442. Siehe aber andererseits Th.C.van Boven, Die überfrachtete Agenda. Aufgaben der Vereinten Nationen bei Schutz und Förderung der Menschenrechte, VN 6/1989 S.185ff.

5 Resolutionen 663 C (XXIV) v.31.7.1957 und 2076 (LXII) v.13.5.1977.

6 Gebilligt von der Generalversammlung durch Resolutionen 40/32 v. 29. 11.1985 und 40/146 v.13.12.1985.

7 Dazu jetzt M.Palm-Risse, Der völkerrechtliche Schutz von Ehe und Familie, 1991.

8 In Kraft getreten am 2.9.1990. Text: VN 3/1990 S.112ff. Siehe auch M.Palm-Risse, Hilfe für die Wehrlosen. Die Konvention über die Rechte des Kindes, VN 3/1990 S.101ff.

- 9 Vgl. namentlich Art.15 Abs.1: »Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes an, sich frei mit anderen zusammenzuschließen und sich friedlich zu versammeln.«
- 10 Höhepunkte in diesem Sinne waren in der bisherigen Praxis des Ausschusses die Prüfung des japanischen Berichts (CCPR/C/42/Add.4) im Juli 1988 sowie die Prüfung des britischen Berichts über Hongkong (CCPR/C/32/Add.14, Annex F, S.62ff.) im November 1988.
- 11 Text der Europäischen Konvention: BGBl.1989 II, S.947; Text der UN-Konvention: VN 1/1985 S.31ff.
- 12 Zu den Durchführungsmodalitäten vgl. die Materialien des vom Europarat, dem Schweizerischen Komitee gegen Folter und der Internationalen Juristenkommission gemeinsam veranstalteten Straßburger Seminars v.7./8.11.1988, HRLJ 10 (1989), S.131ff.
- 13 Die DDR verweigerte nicht nur dem Verfahren nach Art.20 die Zustimmung, sondern schloß gleichzeitig eine finanzielle Beteiligung an den Kosten solcher Aktivitäten aus; vgl. den Abdruck des Vorbehalts in: UN, Multilateral Treaties Deposited with the Secretary-General. Status as at 31 December 1989 (ST/LEG/SER.E/8), 1990, S.186, sowie G.Gornig/ M.Ney, Die Erklärungen der DDR zur UN-Antifolterkonvention aus völkerrechtlicher Sicht, JZ 1988, S.1048ff.
- 14 Zu dieser Einrichtung vgl. M.Nowak, The promotion and protection of human rights by the United Nations, Netherlands Quarterly of Human Rights 6(1988), S.5, 15-17.
- 15 Dazu neben dem in Anm.14 genannten Aufsatz auch M.T. Kamminga, The Thematic Procedures of the UN Commission on Human Rights, Netherlands International Law Review 1987, S.299ff.; D.Weissbrodt, The Three 'Theme-Special Rapporteurs of the UN Commission on Human Rights, AJIL 80 (1986), S.685ff.
- 16 Text: BGBl. 1953 II, S.560.
- 17 Dies gilt auch für Art.16 Abs.2 Satz 2 GG, vgl. BVerfGE 80, 315, 335. Die Flüchtlingskonvention der Organisation der Afrikanischen Einheit v.10. 9.1969, UNTS 1001, S.45, enthält hingegen in Art.1 Abs.2 eine weitere Definition, die insbesondere auf »events seriously disturbing public order« hinweist.
- 18 Vgl. zuletzt den Grundsatzbeschluss des Bundesverfassungsgerichts v.10. 7.1989, BVerfGE 80, 315, 333ff.
- 19 Dazu auch jüngst der Leitartikel »Verfolgung und Armut«, in: Flüchtlinge 5/ 1990, S.5.
- 20 Erfolgreich zum Abschluß gebracht mit der Resolution 41/70 der Generalversammlung v.3.12.1986 (Text: VN 1/1987 S.33). Siehe dazu auch den Kurzbeitrag von M. Schaefer in VN 1/1987 S.26ff.
- 21 Vgl. etwa jüngst die Bestandsaufnahme durch R.Bell, Bedarf die umfassende Asylgewährung des Grundgesetzes der Änderung?, Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik 1990, S.83ff.
- 22 Die Bundesrepublik beteiligte sich im Jahre 1990 mit einem Beitrag von 34 Mill Dollar am Haushalt des Hohen Flüchtlingskommissars; in Anschlag zu bringen ist ferner der Anteil am Beitrag der EG, der sich 1990 auf 17 Mill Dollar belief.
- 23 Dazu die Resolution 1990/62 der Menschenrechtskommission v.7.3.1990, E/ 1990/22.
- 24 Es existiert bereits als von der ILO ausgearbeitetes Rechtsinstrument die Konvention Nr. 107 über den Schutz und die Eingliederung eingeborener Bevölkerungsgruppen und anderer in Stämmen lebender oder stammesähnlicher Bevölkerungsgruppen in unabhängigen Ländern von 1953, die im Jahre 1989 überarbeitet wurde und nun als Konvention Nr. 169 ausgezeichnet ist. Kritisch zu den Bemühungen der ILO H.R.Berman, ILO and Indigenous Peoples: Revision of ILO Convention 107, The Review of the International Commission of Jurists, Nr. 41/1988, S.48ff.; Erwiderung durch K.Samson und L.Swepston, *ibid.*, No. 42/1989, S.43ff.
- 25 Besonders nachhaltig artikuliert in dem von der guatemalteckischen Bischofskonferenz erlassenen Pastoralbrief »El clamor por la tierra«, 1988. Vgl. im übrigen H.-J.Heintze, Völkerrecht und Indigenous Peoples, ZaöRV 50 (1990), S.39, 59ff.; G.Nettheim, »Peoples« and »Populations«. Indigenous Peoples and the Rights of Peoples, in: J.Crawford (ed.), The Rights of Peoples, 1988, S.107, 121ff.; ferner als Einzelbeispiel die Entscheidung des Menschenrechtsausschusses im Fall Lubicon Lake Band v.26.3.1990.
- 26 Eindeutig formuliert M.Nowak, UNO-Pakt über bürgerliche und politische Rechte und Fakultativprotokoll. CCPR-Kommentar, 1989, Art.25 Rdnr.11, S.472, »daß die Ausübung staatlicher Macht auf dem Prinzip der Volkssouveränität beruhen muß«.
- 27 Abgedruckt in: Bulletin (hg. vom Presse- und Informationsamt der Bundesregierung), Nr.88 v.4.7.1990, S.757ff.; ILM 1990, S.1306.
- 28 Ansatz gibt es bereits in der Generalversammlung unter dem Tagesordnungspunkt »Verstärkung der Wirksamkeit des Grundsatzes regelmäßiger und unverfälschter Wahlen«; dazu die Resolutionen 43/157 v.8.12.1988, 44/ 146 v.15.12.1989 und 45/150 v. 18.12.1990.
- 29 Vgl. etwa D.Nguyen Quoc/P.Daillier/A.Pellet, Droit international public, 3.Aufl. 1987, S.390f.; I.Seidl-Hohenveldern, Völkerrecht, 5.Aufl. 1984, S.165 Rdziff.506.
- 30 Vgl. insbesondere K.M'Baye, Human Rights in Africa, in: The International Dimensions of Human Rights, vol.2, 1982, S.583, 588, 595.
- 31 So erklärt die grundlegende Resolution 2625 (XXV) der Generalversammlung v.24.10.1970 (Text: VN 4/1978 S.138ff.) in ihren Erläuterungen zum Selbstbestimmungsrecht: »Die Gründung eines souveränen und unabhängigen Staates, die freie Vereinigung mit einem unabhängigen Staat oder die freie Eingliederung in einen solchen Staat oder das Entstehen eines anderen, durch ein Volk frei bestimmten politischen Status stellen Möglichkeiten der Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts durch das Volk dar.«
- 32 Befürwortet von H.Hannum/R.-B.Lillich, The Concept of Autonomy in International Law, AJIL 74 (1980), S.858ff., 886; H.Hannum, Autonomy, Sovereignty and Self-Determination, 1990, S.473f.
- 33 Abgedruckt in: ILM 1984, S.1366.
- 34 Vgl. die Sitzungsprotokolle CCPR/C/SR.590, 607, 624(1985).
- 35 Grundlegend ist insoweit die Resolution 32/130 der Generalversammlung v.16.12.1977 (Text: VN 4/1978 S.142f.).
- 36 Dazu C.Tomuschat, The Right to Work, in: A.Rosas/I.Helgesen (eds.), Human Rights in a Changing East/West Perspective, 1990, S.174, 191ff.
- 37 Text: VN 6/1989 S.214ff. Siehe auch H.Elsenhans, Zur Resolution 2542 (XXIV): Statt einer Lobpreisung. Zeitlose Selbsthockierung, VN 6/1989 S.197.

# Die Vetos im Sicherheitsrat der Vereinten Nationen (1983–1990)

VOLKER LÖWE

Seit Ausbruch der Krise um Kuwait hat sich das Interesse der Weltöffentlichkeit wieder verstärkt dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen zugewandt, dem die UN-Charta in ihrem Artikel 24 Absatz 1 die »Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit« überträgt. Die dort gefaßten Entschließungen dokumentieren die in der Staatengemeinschaft vorherrschende Auffassung. Kaum weniger aufschlußreich ist indes das, wozu im Rat keine gemeinsame Position zustandekommt: Resolutionsanträge, die am Einspruch von Ständigen Mitgliedern scheitern, lassen sich als ein Kompendium des Dissenses lesen. Einzig die fünf Ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats – China, Frankreich, Großbritannien, die Sowjetunion und die Vereinigten Staaten von Amerika – besitzen das sogenannte Vetorecht. Ein (in der Charta freilich nicht mit diesem Begriff bezeichnetes) Veto liegt nach Art.27 Abs.3 der Charta dann vor, wenn bei einer Abstimmung über eine Sachfrage ein Entschließungsentwurf zwar die Mindestzahl von neun Stimmen der insgesamt 15 Mitglieder des Sicherheitsrats erhält, aber dennoch auf Grund einer Nein-Stimme oder mehrerer ablehnender Voten aus dem Kreis der Ständigen Mitglieder scheitert. In der Nichtteilnahme an der Abstimmung oder in der Stimmenthaltung eines Ständigen Mitglieds wird in mittlerweile gefestigter langjähriger Praxis, doch in Abweichung vom Wortlaut des Art.27 Abs.3 kein Fehlen der erforderlichen »Zustimmung« dieses Ständigen Mitglieds gesehen; derzeit bekanntestes Beispiel ist die ein Vorgehen gegen Irak mit »alle(n) erforderlichen Mittel(n)« zulassende Resolution 678(1990), die bei Stimmenthaltung Chinas gefaßt wurde.

Die nachstehende Zusammenstellung der im Sicherheitsrat der Vereinten Nationen zwischen 1983 und 1990 eingelegten Vetos setzt die Übersichten von Wilfried Skupnik (VN 1/1970 S.13ff., VN 2/1970 S.55ff., VN 3/1970 S.83ff., VN 4/1970 S.129ff.) und Gundolf Fahl (VN 3/1983 S.84ff.) fort. Unberücksichtigt bleiben dabei Resolutionsentwürfe, die nicht die genannte Mindeststimmzahl erreicht haben.

In Anlehnung an Skupnik und Fahl werden zunächst die Veto-fälle in der ersten Spalte fortlaufend numeriert, wobei die von mehreren Vetomächten gleichzeitig eingelegten Vetos nur als eins zählen. Die dann folgenden Spalten verteilen die Vetos auf die einzelnen Länder. Kurze Erläuterungen zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen sollen die Hintergründe der jeweiligen Stimmabgabe beleuchten.

Das erste Veto des untersuchten Zeitraums legten die USA am 2. August 1983 ein. Ebenfalls von den USA stammt das vorerst letzte Veto vom 31. Mai 1990. Insgesamt nutzten die Vertreter der fünf Ständigen Mitglieder 49mal ihr Vetorecht. Eine Aus-

nahme bildet dabei China, das in der erfaßten Zeitspanne kein Veto zu verzeichnen hat. Im Gegensatz dazu legten die USA 34 Vetos ein, was die Gesamtzahl der amerikanischen Vetos seit 1946 auf 69 treibt. Großbritannien erhöhte seine Gesamtzahl um 10 Vetos, Frankreich hingegen nur um 3.

Ständiges Ratsmitglied	China	Frankreich (F)	Großbritannien (GB)	Sowjetunion (SU)	Vereinigte Staaten (USA)
Vetos 1946–1970	1	4	4	105	1
Vetos 1970–1982	1	11	16	8	34
Vetos 1983–1990	0	3	10	2	34

Besondere Erwähnung verdient die Tatsache, daß die Sowjetunion seit dem 29. Februar 1984 (Nr.163) kein Veto mehr eingelegt hat. Einerseits wird dadurch der seit Mitte der sechziger Jahre anhaltende Trend zu einem immer geringeren sowjetischen Vetogebruch bestätigt. Andererseits zeigen sich in den sieben vetofreien Jahren der Sowjetunion seit 1984 sicherlich auch die positiven Auswirkungen des im März 1985 angetretenen Krenlchefs Gorbatschow und seiner Politik des »Neuen Denkens« auf außenpolitischem Gebiet. Ob diese günstige Entwicklung, die immerhin die Lösung so schwieriger Konflikte wie der Namibiafrage erleichterte, die sich abzeichnen den innersowjetischen Turbulenzen übersteht, bleibt jedoch vorerst abzuwarten.

Umgekehrt zum moderaten Vetogebruch der Sowjetunion in den letzten zwanzig Jahren haben die Vereinigten Staaten seit ihrem ersten Veto im Jahre 1970 in zunehmendem Maße ihr Nein im Sicherheitsrat erhoben. Hauptverantwortlich dafür ist die Verlagerung der Krisenherde in den Nahen Osten und das Südliche Afrika, was bei einer regionalen Aufteilung des Vetos deutlich wird. Allein 16 Vetos legten die USA im Untersuchungszeitraum von 1983 bis 1990 zugunsten Israels ein (Nr.160, 165, 166, 171, 173, 174, 175, 183, 184, 186, 187, 188, 190, 191, 192, 195). Sieben Vetos der USA verhinderten die Verhängung bindender Sanktionen gegen Südafrika, wobei Washington durch die Vetos Großbritanniens unterstützt wurde (Nr.170, 172, 177, 178, 181, 182, 185). Die übrigen elf amerikanischen Vetos dienten dem Schutz vor einer direkten namentlichen Verurteilung der USA im Sicherheitsrat. Dabei betrafen neun dieser elf Vetos den mittelamerikanisch-karibischen Raum mit den Brennpunkten Grenada (Nr.162), Nicaragua (Nr.164, 167, 168, 169, 179, 180) und Panama (Nr.193, 194); zwei Vetos wurden im Konflikt mit Libyen eingelegt (Nr.176, 189).

**160. Naher Osten: Die Lage in den besetzten arabischen Gebieten** [2461. Sitzung am 2. August 1983]. In fünf Sitzungen des Sicherheitsrats wurden die israelischen Übergriffe auf arabische Studenten im islamischen College von Al-Khalil vom 26. Juli 1983 erörtert. Ein von Jordanien im Namen der Arabischen Liga vorgelegter Resolutionsentwurf zielte auf eine Verurteilung Israels und ein Ende der israelischen Siedlungspolitik ab. Die USA widersprachen der ihrer Ansicht nach einseitigen Verurteilung Israels und betonten, daß die israelische Siedlungspolitik nicht pauschal als illegal bezeichnet werden könne.

Resolutionsentwurf S/15895 [Text: VN 2/1984 S.70f.]. Abstimmung: +13; -1: Vereinigte Staaten (Veto); = 1: Zaire.

**161. Abschluß eines koreanischen Verkehrsflugzeugs** [2476. Sitzung am 12. September 1983]. Am 1. September 1983 schossen sowjetische Abfangjäger eine mit 269 Passagieren besetzte Boeing 747 der südkoreanischen Fluglinie KAL über Sachalin ab. Mit dem Resolutionsentwurf S/15966/Rev.1 sollte dieser »Einsatz bewaffneter Gewalt gegen die internationale Zivilluftfahrt« verurteilt werden. Moskau lehnte jede Verantwortung ab, da es sich um einen Spionageflug gehandelt habe und mehrere Landeaufforderungen nicht befolgt worden seien.

Resolutionsentwurf S/15966/Rev.1 [Text: VN 5/1983 S.167]. Abstimmung: +9; -2: Polen, Sowjetunion (Veto); = 4: China, Guyana, Nicaragua, Simbabwe.

Lfd. Nr.	China	F	GB	SU	USA
160					36
161				114	

Lfd.Nr.	China	F	GB	SU	USA
162					37
					<p><b>162. Die Lage auf Grenada</b> [2491. Sitzung am 28. Oktober 1983]. Grenada, Libyen und Nicaragua beantragten am 25. Oktober 1983 eine Sitzung des Sicherheitsrats auf Grund der Intervention auf Grenada seitens der Vereinigten Staaten. Nach drei Sitzungen legten die USA ihr Veto gegen einen Resolutionsantrag ein, mit dem die »bewaffnete Intervention« als eine »flagrante Verletzung des Völkerrechts« beklagt und, ohne die USA namentlich zu nennen, ein unverzüglicher Abzug der fremden Truppen aus Grenada gefordert werden sollte.</p> <p>Resolutionsentwurf S/16077/Rev.1 (Text: VN 6/1983 S.202). Abstimmung: +11; -1: Vereinigte Staaten (Veto); = 3: Großbritannien, Togo, Zaire.</p>
163				115	
					<p><b>163. Naher Osten: Aufstellung einer Truppe der Vereinten Nationen für den Raum Beirut</b> [2519. Sitzung am 29. Februar 1984]. Auf französischen Antrag trat der Sicherheitsrat in vier Sitzungen zur Diskussion über die Lage im Libanon zusammen. Frankreich versuchte mit seinem Resolutionsentwurf, den Rückzug der »multinationalen Streitkräfte« aus Libanon und die daran anschließende Entsendung einer UN-Truppe in den Raum Beirut zu erwirken. Die Sowjetunion lehnte dies mit der Begründung ab, zunächst müßten die Resolutionen 508(1982) und 509(1982) des Sicherheitsrats erfüllt werden, die bereits die territoriale Souveränität Libanons von allen Beteiligten einforderten. Zudem sei im Sicherheitsrat nicht genügend Zeit für die Debatte über den vorgelegten Text eingeräumt worden.</p> <p>Resolutionsentwurf S/16351/Rev.2 (Text: VN 2/1984 S.71f.). Abstimmung: +13; -2: Sowjetunion (Veto), Ukraine; = 0.</p>
164					38
					<p><b>164. Die Lage in Mittelamerika</b> [2529. Sitzung am 4. April 1984]. Zwischen dem 30. März und 4. April 1984 wurde im Sicherheitsrat in vier Sitzungen über die Verminung nicaraguanischer Häfen durch die USA debattiert. Das US-Veto gegen den Resolutionsantrag Nicaraguas begründete der Vertreter Washingtons damit, daß die Verurteilung der USA einseitig sei, denn weder der iranisch-irakische Chemiekrieg noch die sowjetische Invasion Afghanistans oder die Bombardierung Sudans durch Libyen seien im Sicherheitsrat verurteilt worden.</p> <p>Resolutionsentwurf S/16463 (Text: VN 3/1984 S.111). Abstimmung: +13; -1: Vereinigte Staaten (Veto); = 1: Großbritannien.</p>
165					39
					<p><b>165. Naher Osten: Die Lage im Libanon</b> [2556. Sitzung am 6. September 1984]. Das israelische Vorgehen in den besetzten libanesischen Gebieten, insbesondere dem Südlibanon, dem westlichen Bekaa und dem Bezirk Rashaya, kam auf Antrag Libanons vor den Sicherheitsrat, wobei Israel mit dem Resolutionsantrag aufgefordert werden sollte, den freien Personen- und Güterverkehr in den betreffenden Gebieten wiederherzustellen. Die USA kritisierten, daß nicht der Rückzug aller ausländischen Truppen aus ganz Libanon gefordert wurde.</p> <p>Resolutionsentwurf S/16732 (Text: VN 3/1985 S.98). Abstimmung: +14; -1: Vereinigte Staaten (Veto); = 0.</p>
166					40
					<p><b>166. Naher Osten: Die Lage im Libanon</b> [2573. Sitzung am 12. März 1985]. Ein libanesischer Resolutionsentwurf sah die Entsendung einer UN-Delegation zur Tatsachenermittlung in Südlibanon, dem westlichen Bekaa und dem Bezirk Rashaya vor. Israel solle sich hinter die allgemein anerkannten Grenzen zurückziehen und das Genfer Abkommen von 1949 zum Schutz der Zivilbevölkerung beachten.</p> <p>Resolutionsentwurf S/17000 (Text: VN 3/1985 S.98). Abstimmung: +11; -1: Vereinigte Staaten (Veto); = 3: Australien, Dänemark, Großbritannien.</p>
167					41
168					42
169					43
					<p><b>167.-169. Die Lage in Mittelamerika</b> [2580. Sitzung am 10. Mai 1985]. Am 6. Mai machte Nicaragua den Sicherheitsrat auf die durch das US-Handelsembargo ausgelösten neuerlichen Spannungen in der Region aufmerksam. Auf Antrag der USA gelangte jeder einzelne Abschnitt des nicaraguanischen Resolutionsentwurfs zur Abstimmung. In den von den USA abgelehnten Passagen sollte das Handelsembargo bedauert und die Aufhebung desselben gefordert werden. Im Anschluß an die Einzelabstimmungen wurde der so veränderte Entwurf dann einstimmig als Resolution 562(1985) angenommen.</p> <p>Resolutionsentwurf S/17172 (Text: VN 4/1985 S.133f.).</p> <p>(167.) Absatz 8 der Präambel: +13; -1: Vereinigte Staaten (Veto); = 1: Großbritannien.</p> <p>(168.) Operative Ziffer 1: +11; -1: Vereinigte Staaten (Veto); = 3: Ägypten, Großbritannien, Thailand.</p> <p>(169.) Operative Ziffer 2: +13; -1: Vereinigte Staaten (Veto); = 1: Großbritannien.</p>
170			21		44
					<p><b>170. Südliches Afrika: Freiwillige Sanktionen gegen Südafrika</b> [2602. Sitzung am 26. Juli 1985]. In drei Sitzungen am 25. und 26. Juli 1985 beriet der Sicherheitsrat über freiwillige Sanktionen gegen Südafrika. Der von Dänemark und Frankreich zunächst vorgetragene Resolutionsantrag S/17354/Rev.1 wurde bald darauf von Ländern der Dritten Welt ergänzt durch den Zusatz S/17363. Damit sollte nach der operativen Ziffer 5 der ursprünglichen Fassung die Androhung bindender Sanktionen hinzugefügt werden. Nach den Vetos der USA und Großbritanniens gegen S/17363 gelangte S/17354/Rev.1 zur Abstimmung und wurde bei Enthaltung der USA und Großbritanniens als Resolution 569(1985) angenommen.</p> <p>Resolutionsentwurf S/17363 (Text: VN 4/1985 S.133). Abstimmung: +12; -2: Großbritannien (Veto), Vereinigte Staaten (Veto); = 1: Frankreich.</p>
171					45
					<p><b>171. Naher Osten: Die Lage in den von Israel besetzten arabischen Gebieten</b> [2605. Sitzung am 13. September 1985]. Ein Resolutionsantrag von sechs blockfreien Staaten, der die seit dem 4. August 1985 ausgeübten israelischen Zwangsmaßnahmen im Westjordanland und in Gaza bedauerte und Israel zur Beendigung der Deportationen aufforderte, scheiterte am US-Veto. Washington bemängelte, daß die arabischen Provokationen im Westjordanland und in Gaza nicht erwähnt wurden.</p> <p>Resolutionsentwurf S/17459 (Text: VN 4/1986 S.144). Abstimmung: +10; -1: Vereinigte Staaten (Veto); = 4: Australien, Dänemark, Frankreich, Großbritannien.</p>
172					
					<p><b>172. Südliches Afrika: Die Namibiafrage</b> [2629. Sitzung am 15. November 1985]. Auf Grund der anhaltenden Besetzung Namibias durch Südafrika beantragten Indien und Mauritius am 11. No-</p>



vember 1985, die Lage in der Region zu erörtern. Die in dem Resolutionsentwurf von sechs blockfreien Staaten vorgesehenen bindenden Sanktionen erschienen den USA und Großbritannien nicht als geeignetes Mittel, Südafrika zum Rückzug aus Namibia zu veranlassen.

Resolutionsentwurf S/17633 (Text: VN 6/1986 S.216f.). Abstimmung: +12; -2: Großbritannien (Veto), Vereinigte Staaten (Veto); = 1: Frankreich.

**173. Naher Osten: Die Lage im Libanon** (2642. Sitzung am 17. Januar 1986). Nach zwei Sitzungen des Sicherheitsrats, der am 13. und 17. Januar 1986 auf libanesisches Betreiben zusammengetreten war, um das gewaltsame Vorgehen Israels im Südlibanon zu erörtern, legten die USA ihr Veto gegen einen libanesischen Resolutionsantrag ein. Der Entwurf erwähne weder die Raketenangriffe von südlibanesischem Boden auf Israel noch die arabischen Gewaltakte im Südlibanon.

Resolutionsentwurf S/17730/Rev.2 (Text: VN 5/1986 S.185). Abstimmung: +11; -1: Vereinigte Staaten (Veto); = 3: Australien, Dänemark, Großbritannien.

**174. Naher Osten: Status der Heiligen Stadt Jerusalem** (2650. Sitzung am 30. Januar 1986). Auf Antrag Marokkos und der Vereinigten Arabischen Emirate trat der Sicherheitsrat am 21. Januar 1986 zusammen, um die Provokationen von Israelis, mit denen das islamische Heiligtum Haram Al-Sharif in Jerusalem entweiht wurde, zu untersuchen. Nach acht Sitzungen scheiterte ein von fünf Blockfreien ausgearbeiteter Resolutionsantrag am US-Veto, da aus amerikanischer Sicht die im Entwurf kritisierte israelische Regierung nicht für Provokationen einiger Israelis verantwortlich gemacht werden könne.

Resolutionsentwurf S/17769/Rev.1 (Text: VN 5/1986 S.185f.). Abstimmung: +13; -1: Vereinigte Staaten (Veto); = 1: Thailand.

**175. Naher Osten: Eingriff Israels in den internationalen Zivilluftverkehr** (2655. Sitzung am 6. Februar 1986). Syrien beantragte am 4. Februar 1986 eine Sitzung des Rates, nachdem israelische Abfangjäger in internationalem Luftraum ein libysches Zivilflugzeug gewaltsam umgeleitet hatten. Ein scharf formulierter Resolutionsantrag von Ghana, Kongo, Madagaskar, Trinidad und Tobago sowie den Vereinigten Arabischen Emiraten wurde seitens der USA mit der Begründung abgelehnt, der seit jeher in seiner Existenz bedrohte Staat Israel könne nicht per se dafür verurteilt werden, dem Terrorismus vorbeugen zu wollen. Israel sei durchaus berechtigt, im Falle bestimmter Verdachtsmomente präventive Maßnahmen zu treffen.

Resolutionsentwurf S/17796/Rev.1 (Text: VN 5/1986 S.186). Abstimmung: +10; -1: Vereinigte Staaten (Veto); = 4: Australien, Dänemark, Frankreich, Großbritannien.

**176. Amerikanischer Angriff auf Tripolis und Bengasi** (2682. Sitzung am 21. April 1986). Der Vergeltungsschlag der US-Luftwaffe auf die libyschen Städte Tripolis und Bengasi nach vorangegangenen, mutmaßlich von Libyen gesteuerten Terrorakten wurde auf neun Beratungsrunden im Sicherheitsrat ausführlich und kontrovers diskutiert. Australien und Dänemark sowie die vetoberechtigten Mächte Frankreich und Großbritannien schlossen sich der Meinung der US-Administration an, daß der von fünf Blockfreien vorgelegte Resolutionsantrag S/18016/Rev.1 abgelehnt werden müsse, da in ihm ausschließlich die USA verurteilt würden, ohne Libyen unzweideutig aufzufordern, den Terror zu beenden.

Resolutionsentwurf S/18016/Rev.1 (Text: VN 5/1986 S.184). Abstimmung: +9; -5: Australien, Dänemark, Frankreich (Veto), Großbritannien (Veto), Vereinigte Staaten (Veto); = 1: Venezuela.

**177. Südliches Afrika: Übergriffe Südafrikas auf Nachbarstaaten** (2686. Sitzung am 23. Mai 1986). Senegal beantragte am 21. Mai 1986 eine Sitzung des Sicherheitsrats zur Erörterung der Übergriffe Südafrikas auf Botswana, Sambia und Simbabwe. Den von fünf Staaten vorgebrachten Resolutionsantrag lehnten die USA und Großbritannien ab, da die darin vorgesehenen bindenden Sanktionen in erster Linie die unter der Apartheid leidende schwarze Bevölkerung treffen würden.

Resolutionsentwurf S/18087/Rev.1 (Text: VN 2/1987 S.76f.). Abstimmung: +12; -2: Großbritannien (Veto), Vereinigte Staaten (Veto); = 1: Frankreich.

**178. Südliches Afrika: Angriff Südafrikas gegen Angola vom Territorium Namibias aus** (2693. Sitzung am 18. Juni 1986). Der südafrikanische Angriff auf den angolanischen Hafen Namibe und die Besetzung Südafrikas durch Truppen Pretorias brachte Angola am 16. Juni 1986 vor den Sicherheitsrat. Die scharfe Verurteilung des Mißbrauchs Namibias als Sprungbrett für südafrikanische Militärationen sowie die Forderung nach Rückzug aller Truppen und der erneute Versuch, bindende Sanktionen festzulegen, scheiterten abermals an den USA und Großbritannien.

Resolutionsentwurf S/18163 (Text: VN 6/1986 S.217f.). Abstimmung: +12; -2: Großbritannien (Veto), Vereinigte Staaten (Veto); = 1: Frankreich.

**179. Mittelamerika: Urteil des Internationalen Gerichtshofs (IGH) in der Streitsache »Militärische und paramilitärische Aktivitäten in und gegen Nicaragua«** (2704. Sitzung am 31. Juli 1986). Nach fünf Sitzungen im Sicherheitsrat versuchten fünf blockfreie Staaten, mit ihrem Resolutionsantrag S/18250 die USA zur Beachtung des IGH-Urteils vom 27. Juni 1986 über »Militärische und paramilitärische Aktivitäten in und gegen Nicaragua« zu ermahnen. Außerdem wurde dazu aufgefordert, jegliche Unterstützung für die Kampfparteien zu unterlassen. Die USA legten ihr Veto gegen den nach ihrer Ansicht einseitig formulierten Antrag ein, der nicht die nicaraguanische Beteiligung an der zentralamerikanischen Krise erwähne.

Resolutionsentwurf S/18250 (Text: VN 1/1987 S.35f.). Abstimmung: +11; -1: Vereinigte Staaten (Veto); = 3: Frankreich, Großbritannien, Thailand.

**180. Mittelamerika: Urteil des IGH in der Streitsache »Militärische und paramilitärische Aktivitäten in und gegen Nicaragua«** (2718. Sitzung am 28. Oktober 1986). Die Ankündigung der US-Regierung, den »Contras« in Nicaragua eine Unterstützung in Höhe von 100 Mill. US-Dollar zu gewähren, veranlaßte Nicaragua, die Forderung nach Beachtung des IGH-Urteils erneut vor den Rat zu bringen. Die Nichtbefolgung des Urteils stelle einen Bruch des Artikels 94 der UN-Charta dar. Washington blieb jedoch bei seiner Meinung, daß Nicaragua für den Konflikt ver-

Lfd. Nr.	China	F	GB	SU	USA
172			22		46
173					47
174					48
175					49
176		16	23		50
177			24		51
178			25		52
179					53

Lfd.Nr.	China	F	GB	SU	USA
180					54
					antwortlich sei und lehnte folglich den von fünf Staaten unterbreiteten Resolutionsantrag ab, in dem die USA zur Beachtung des IGH-Urteils ermahnt wurden. Resolutionsentwurf S/18428 (Text: VN 1/1987 S.36). Abstimmung: +11; -1: Vereinigte Staaten (Veto); = 3: Frankreich, Großbritannien, Thailand.
181			26		55
					<b>181. Südliches Afrika: Verhängung bindender Sanktionen gegen Südafrika</b> (2738. Sitzung am 20. Februar 1987). In sieben Sitzungen zwischen dem 17. und 20. Februar 1987 wurde auf Antrag Ägyptens über die anhaltende Besetzung Namibias durch Südafrika und die dadurch verursachte Destabilisierung der gesamten Region debattiert. Argentinien, Ghana, Kongo, Sambia sowie die Vereinigten Arabischen Emirate versuchten, mit ihrem Resolutionsentwurf eine Verurteilung der südafrikanischen Politik und die Verhängung bindender Sanktionen gemäß Kapitel VII der UN-Charta durchzusetzen. Großbritannien und die USA erachteten einmal mehr Zwangsmaßnahmen als ungeeignetes Mittel, die Krisenregion zu befrieden. Resolutionsentwurf S/18705 (Text: VN 2/1987 S.79). Abstimmung: +10; -3: Deutschland (Bundesrepublik), Großbritannien (Veto), Vereinigte Staaten (Veto); = 2: Frankreich, Japan.
182			27		56
					<b>182. Südliches Afrika: Die Namibiafrage</b> (2747. Sitzung am 9. April 1987). Da Südafrika die Besetzung Namibias nicht beendete, beantragten Gabun und Simbabwe eine weitere Diskussion im Sicherheitsrat. Nach acht Sitzungen gelangte ein Resolutionsantrag zur Abstimmung, mit dem Südafrika verurteilt und der Beschluß bindender Sanktionen angekündigt werden sollte. Weder die USA noch Großbritannien wollten sich darauf festlegen. Resolutionsentwurf S/18785 (Text: VN 3/1987 S.110f.). Abstimmung: +9; -3: Deutschland (Bundesrepublik), Großbritannien (Veto), Vereinigte Staaten (Veto); = 3: Frankreich, Italien, Japan.
183					57
					<b>183. Naher Osten: Israelische Übergriffe auf Libanon</b> (2784. Sitzung am 18. Januar 1988). Israelische Angriffe auf Ziele im Südlibanon waren der Grund für den Antrag Libanons auf ein Zusammentreten des Sicherheitsrats. Ein Resolutionsentwurf von sechs blockfreien Staaten bedauerte die Angriffe sowie das Errichten von Zäunen im betreffenden Gebiet durch israelische Soldaten und forderte einen sofortigen Rückzug Israels aus Libanon. Der Vertreter Washingtons verwies bei der Begründung des amerikanischen Vetos auf das Fehlen der Erwähnung palästinensischer Angriffe im Resolutionstext. Resolutionsentwurf S/19434 (Text: VN 2/1988 S.70). Abstimmung: +13; -1: Vereinigte Staaten (Veto); = 1: Großbritannien.
184					58
					<b>184. Naher Osten: Die Lage in den von Israel besetzten arabischen Gebieten</b> (2790. Sitzung am 1. Februar 1988). In einem von sechs Staaten vorgelegten Resolutionsantrag wurde der Bericht des Generalsekretärs begrüßt, Israel zur Beendigung seiner Politik in den besetzten Gebieten aufgefordert und eine weitere Beobachtung der Lage durch den Generalsekretär gewünscht. Die USA legten ihr Veto mit dem Hinweis ein, es habe seit Dezember bereits drei Resolutionen zu diesem Thema gegeben. Zusätzliche Resolutionen würden nur die momentanen diplomatischen Bemühungen zur Lösung des Konflikts stören. Resolutionsentwurf S/19466 (Text: VN 2/1988 S.71). Abstimmung: +14; -1: Vereinigte Staaten (Veto); = 0.
185			28		59
					<b>185. Südliches Afrika: Verhängung bindender Sanktionen gegen Südafrika</b> (2797. Sitzung am 8. März 1988). Die unvermindert fortgeführte Apartheidpolitik Südafrikas im allgemeinen und das Verbot von 17 demokratischen Massenorganisationen in Südafrika im besonderen beschäftigten den Sicherheitsrat auf fünf Sitzungen zwischen dem 3. und 8. März 1988. Bindende Sanktionen, wie sie in einem Resolutionsantrag von sechs Staaten gefordert wurden, ließen sich jedoch nicht gegen die USA und Großbritannien durchsetzen. Resolutionsentwurf S/19585 (Text: VN 4/1988 S.132). Abstimmung: +10; -2: Großbritannien (Veto), Vereinigte Staaten (Veto); = 3: Deutschland (Bundesrepublik), Frankreich, Japan.
186					60
					<b>186. Naher Osten: Die Lage in den von Israel besetzten arabischen Gebieten</b> (2806. Sitzung am 15. April 1988). Die Deportation von acht Palästinensern aus den besetzten Gebieten, die Zerstörung von Häusern als eine Form kollektiver Bestrafung durch israelische Einheiten sowie der tätliche Angriff auf das Oberhaupt des Obersten Islamischen Rates in Jerusalem wurden auf Antrag Tunesiens im Sicherheitsrat erörtert. Der Versuch von sechs Blockfreien, die israelischen Aktionen zu verurteilen und die Erfüllung der Genfer Abkommen von 1949 seitens Israels zu fordern, scheiterte am Veto der USA, die wie im Februar 1988 auf die diplomatischen Bemühungen zur Konfliktbeilegung hinwiesen. Resolutionsentwurf S/19780 (Text: VN 4/1988 S.130f.). Abstimmung: +14; -1: Vereinigte Staaten (Veto); = 0.
187					61
					<b>187. Naher Osten: Israelische Übergriffe auf Libanon</b> (2814. Sitzung am 10. Mai 1988). Wie schon im Januar 1988 beantragte Libanon eine Debatte im Sicherheitsrat, um auf die israelische Invasion Südlibanons aufmerksam zu machen. Ein ähnlich wie der Antrag S/19434 vom Januar formulierter Resolutionsentwurf wurde von den USA abgelehnt, da in ihm nicht die palästinensischen Angriffe Erwähnung fänden. Resolutionsentwurf S/19868 (Text: VN 4/1988 S.131). Abstimmung: +14; -1: Vereinigte Staaten (Veto); = 0.
188					62
					<b>188. Naher Osten: Israelische Übergriffe auf Libanon</b> (2832. Sitzung am 14. Dezember 1988). Am 9. Dezember 1988 griffen israelische Einheiten zu Lande, aus der Luft und von der See Stellungen palästinensischer Freischärler auf libanesischem Boden an. Die danach auf Antrag Libanons erfolgte Debatte im Sicherheitsrat endete nach nur einer Sitzung mit der Ablehnung eines Israel verurteilenden Sechs-Staaten-Resolutionsentwurfs durch den Vertreter Washingtons. Die USA warfen dem Resolutionstext Einseitigkeit vor und rechtfertigten die Angriffe mit Israels Recht auf Selbstverteidigung. Resolutionsentwurf S/20322 (Text: VN 2/1989 S.78). Abstimmung: +14; -1: Vereinigte Staaten (Veto); = 0.

**189. Abschluß zweier libyscher Aufklärungsflugzeuge** (2841. Sitzung am 11. Januar 1989). Der am 4. Januar 1989 erfolgte Abschluß zweier libyscher Aufklärungsflugzeuge durch amerikanische Jagdflugzeuge der Sechsten US-Flotte, die zu dieser Zeit Seemanöver vor der libyschen Küste abhielt, kam auf Antrag Libyens und Bahraïns vor den Sicherheitsrat. Nach sechs teilweise mit scharfen Debatten geführten Sitzungen legten sieben Blockfreie einen Resolutionsantrag zur Abstimmung vor, mit dem der Abschluß bedauert und die USA zum Abbruch der Manöver aufgefordert werden sollten. Die USA legten unter dem Hinweis auf ihr Selbstverteidigungsrecht ihr Veto ein. Frankreich und Großbritannien begründeten ihre Vetos mit der unpräzisen Faktenlage beziehungsweise mit der Bemerkung, der Entwurf beruhe auf falschen Annahmen.

Resolutionsentwurf S/20378 (Text: VN 2/1989 S.79). Abstimmung: +9; -4: Frankreich (Veto), Großbritannien (Veto), Kanada, Vereinigte Staaten (Veto); = 2: Brasilien, Finnland.

**190. Naher Osten: Die Lage in den von Israel besetzten arabischen Gebieten** (2850. Sitzung am 17. Februar 1989). In fünf Sitzungen wurden im Februar 1989 die anhaltenden Übergriffe israelischer Soldaten auf Zivilpersonen in den besetzten Gebieten erörtert. Ein Resolutionsantrag von sieben blockfreien Staaten, in dem die Verletzungen des Vierten Genfer Abkommens von 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten seitens Israels bedauert und die israelische Regierung zur Beachtung der vorangegangenen Resolutionen des Sicherheitsrats aufgefordert wurde, fand nicht die Zustimmung Washingtons. Die israelischen Aktionen müßten nach Ansicht der USA in Zusammenhang mit den palästinensischen Provokationen gesehen werden. In dieser Hinsicht sei die Resolution einseitig und treibe die Streitparteien nur noch weiter auseinander.

Resolutionsentwurf S/20463 (Text: VN 5/1989 S.182f.). Abstimmung: +14; -1: Vereinigte Staaten (Veto); = 0.

**191. Naher Osten: Die Lage in den von Israel besetzten arabischen Gebieten** (2867. Sitzung am 9. Juni 1989). Auf Antrag Sudans befaßte sich der Sicherheitsrat zwischen dem 6. und 9. Juni 1989 mit dem israelischen Vorgehen in den besetzten Gebieten, insbesondere mit den erneuten Deportationen, deren Ende die sieben Blockfreien in einem Resolutionsentwurf forderten. Die USA nutzten wiederum ihr Vetorecht, da der Resolutionsantrag aus der Sicht Washingtons einseitig nur die israelische Gewaltanwendung verurteile.

Resolutionsentwurf S/20677 (Text: VN 6/1989 S.211f.). Abstimmung: +14; -1: Vereinigte Staaten (Veto); = 0.

**192. Naher Osten: Die Lage in den von Israel besetzten arabischen Gebieten** (2889. Sitzung am 7. November 1989). Kuwait beantragte am 3. November 1989 ein Treffen des Sicherheitsrats mit dem Verweis auf neuerliche Vorfälle in den besetzten Gebieten. Die Verurteilung der »beutezugähnlichen Beschlagnahmen« durch Einheiten der Besatzungsmacht verhinderten die USA mit ihrem Veto gegen den Sieben-Staaten-Resolutionsantrag. Die USA kritisierten den wiederholten Versuch, die Übergriffe Israels aus ihrem politischen Kontext zu lösen und einseitig zu verurteilen.

Resolutionsentwurf S/20945/Rev.1 (Text: VN 4/1990 S.147). Abstimmung: +14; -1: Vereinigte Staaten (Veto); = 0.

**193. Mittelamerika: Intervention der US-Streitkräfte in Panama** (2902. Sitzung am 23. Dezember 1989). Die Intervention amerikanischer Truppen in Panama, die mit dem Ziel erfolgte, den in Verbindung mit dem Drogenhandel stehenden panamaischen General Noriega festzunehmen, brachte Nicaragua am 20. Dezember vor den Sicherheitsrat. Mit dem Resolutionsantrag S/21048 von sieben blockfreien Staaten sollte die Intervention als eine »flagrante Verletzung des Völkerrechts« mißbilligt werden. Der Vertreter der USA widersprach den Beschuldigungen und rechtfertigte die Intervention mit Artikel 51 der UN-Charta, also mit dem Recht auf Selbstverteidigung. Frankreich und Großbritannien bemängelten, daß der Resolutionstext nicht nach den Hintergründen der Intervention frage.

Resolutionsentwurf S/21048 (Text: VN 2/1990 S.76). Abstimmung: +10; -4: Frankreich (Veto), Großbritannien (Veto), Kanada, Vereinigte Staaten (Veto); = 1: Finnland.

**194. Mittelamerika: Vorrechte und Immunitäten der diplomatischen Missionen** (2905. Sitzung am 17. Januar 1990). In Zusammenhang mit der Intervention der USA in Panama durchsuchten amerikanische Soldaten am 29. Dezember 1989 die Residenz des nicaraguanischen Botschafters in Panama, da in ihr ein Waffenlager vermutet wurde. Die sieben blockfreien Staaten warfen in ihrem Resolutionsantrag den USA einen Verstoß gegen die Konvention von Havanna über diplomatische Beamte von 1928 sowie einen Bruch des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen von 1961 vor. Die USA hoben hervor, daß man dem Verdacht, es handle sich um ein Waffenlager, habe nachgehen müssen. Zudem seien dort tatsächlich Waffen gefunden worden; die US-Regierung habe noch am selben Abend der Regierung Nicaraguas ihr Bedauern über den Vorfall ausgedrückt.

Resolutionsentwurf S/21084 (Text: VN 2/1990 S.76f.). Abstimmung: +13; -1: Vereinigte Staaten (Veto); = 1: Großbritannien.

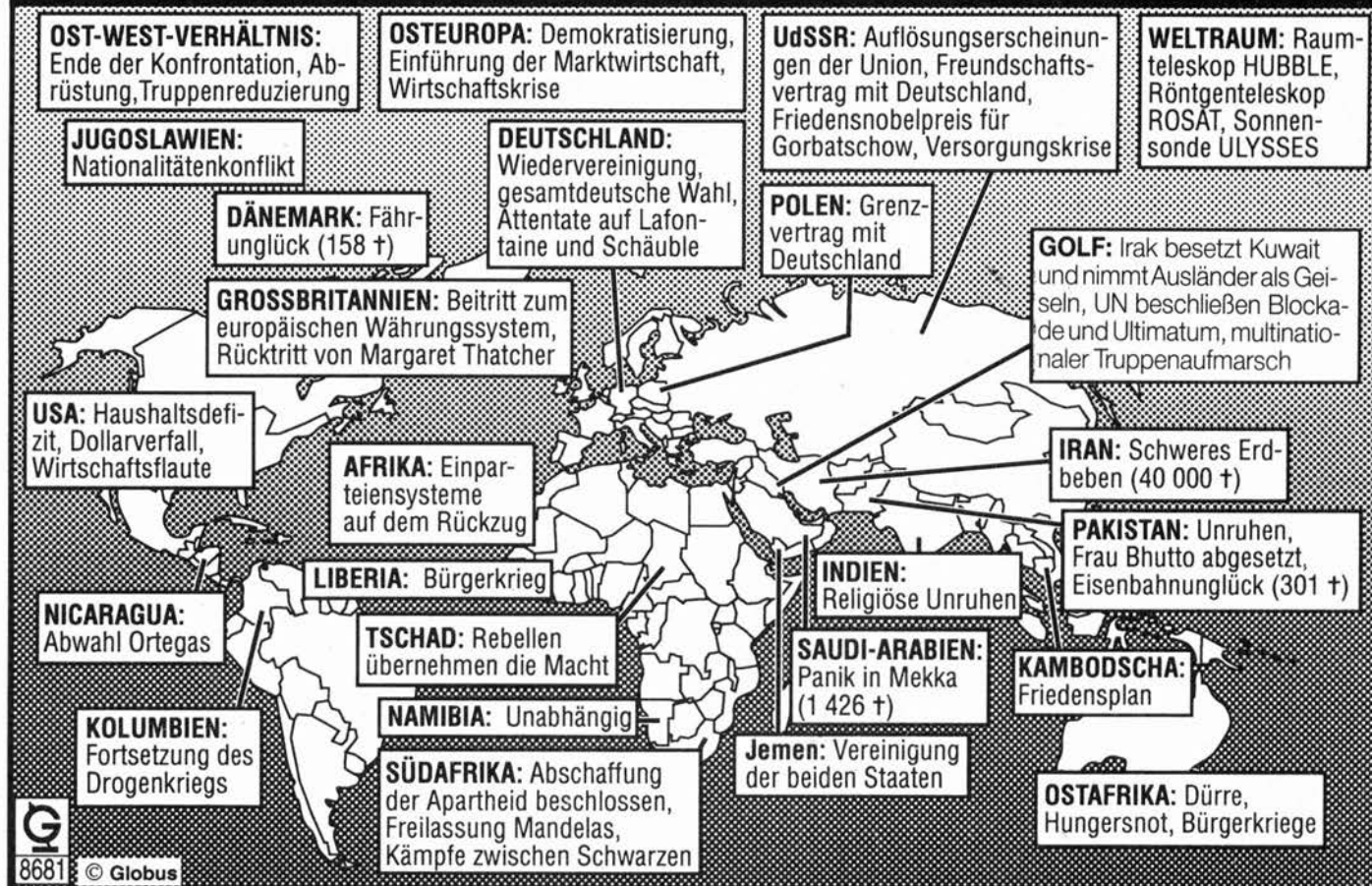
**195. Naher Osten: Entsendung einer Untersuchungskommission in das von Israel besetzte palästinensische Gebiet** (2926. Sitzung am 31. Mai 1990). Die Politik Israels in den besetzten Gebieten sollte nach dem Willen der Blockfreien durch die Entsendung einer dreiköpfigen Untersuchungskommission des Sicherheitsrats, deren Bericht bis zum 20. Juni 1990 vorgelegt werden sollte, überprüft werden. Bei der Abstimmung darüber im Laufe der vierten Sitzung legten die USA ihr Veto ein. Washington bemängelte, der Resolutionsantrag treffe nicht die wahren Bedürfnisse der Krisenregion. Anstrengungen zur Lösung des Konflikts müßten in erster Linie von den beteiligten Ländern selbst unternommen werden.

Resolutionsentwurf S/21326 (Text: S.29f. dieser Ausgabe). Abstimmung: +14; -1: Vereinigte Staaten (Veto); = 0.

**Schlußstand**

Lfd. Nr.	China	F	GB	SU	USA
189		17	29		63
190					64
191					65
192					66
193		18	30		67
194					68
195					69
195	2	18	30	115	69

# Brennpunkte 1990



## Literaturhinweis

Wellens, Karel C. (ed.): *Resolutions and Statements of the United Nations Security Council (1946–1989). A Thematic Guide*

Dordrecht etc.: Nijhoff (Kluwer) 1990  
725S., 210,- US-Dollar

Spätestens seit den nicht von einem Veto blockierten Entscheidungen des Sicherheitsrats im Irak-Kuwait-Fall blickt die Weltöffentlichkeit mit neuen – oder besser: neu erwachten – Erwartungen auf dieses Hauptorgan der UN, das nach Artikel 24 der Charta die »Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit« trägt. Insofern trifft es sich günstig, daß der Nijmegener Völkerrechtler Karel C. Wellens und das T.M.C. Asser Instituut im Haag Mitte letzten Jahres eine handliche, thematisch gegliederte Sammlung der Entschlüsse des Sicherheitsrats auf den Markt gebracht haben.

Die schnörkellose Edition von Wellens befriedigt höchste Ansprüche. Die Tätigkeit des Sicherheitsrats von 1946 bis 1989 wird dokumentiert durch den Abdruck von 635 Resolutionen von der ersten, den Generalsabstimmung nach Art. 47 der Charta betreffenden Resolution bis zur Resolution 635 vom 14. Juni 1989, in der der Rat nach

Lockerbie die Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) und die Staaten auffordert, ein Regime zur Markierung von Plastiksprengeffekt zu entwickeln, um diesen bei Sicherheitskontrollen sichtbar zu machen. Doch Wellens beschränkt sich nicht auf den bloßen Abdruck der Resolutionen: dem Text jeweils vorangestellt ist eine einführende Notiz, die den jeweils zugrundeliegenden Sachverhalt beschreibt. In diesen Notizen sind alle völkerrechtlich relevanten Informationen sowie die der Resolution vorangehenden Beratungen und Maßnahmen der UN enthalten. Gesondert werden die Sitzungen des Sicherheitsrats aufgelistet, in denen er sich mit dem Sachverhalt befaßt hat. Dem Text der Resolutionen folgt das jeweilige Abstimmungsergebnis. Als besonderer Gewinn für den Benutzer der Dokumentation kann gesehen werden, daß auch die hinsichtlich der Entscheidungsfindung des Rates sehr aufschlußreichen Stellungnahmen des Präsidenten abgedruckt sind, wenn sie nicht ausschließlich Verfahrensfragen behandeln.

Die thematische Ordnung der Dokumente folgt in Teil I einer im wesentlichen geographischen Gliederung. Verfahrensentscheidungen – etwa zur Aufnahme neuer Mitglieder oder zur Wahl des Generalsekretärs – sind in einem Teil II zusammengefaßt. Die Benutzung der Dokumentation wird durch drei Anhänge erleichtert: eine

chronologische Auflistung der Resolutionen, einen Überblick über die jeweilige Zusammensetzung des Sicherheitsrats sowie die 151 Punkte umfassende Liste derjenigen Angelegenheiten, mit denen der Sicherheitsrat zum Stand vom 15. Juni 1989 befaßt war.

Zwei Aspekte der kurzen Einführung sind herauszugreifen und nachdrücklich zu bestätigen: Die Dokumentation kann als eine höchst willkommene Ergänzung des jüngst in zweiter Auflage erschienenen Standardwerks über den Sicherheitsrat von Sydney D. Bailey (*The Procedure of the UN Security Council*, 2. Aufl. Oxford 1988; rezensiert in VN 5/1989 S.173) gelten. Gerade die thematische Zusammenstellung der Resolutionen erspart – zweitens – das sehr aufwendige Aufsuchen der Entscheidungen des Sicherheitsrats in den jährlich erscheinenden offiziellen Veröffentlichungen. Die Präsentation aller Entscheidungen zu einer Sache auf einen Zugriff und ihre Ergänzung durch die Schilderung der zugrundeliegenden Fakten geben ein lebendiges Bild der Arbeitsweise des Rates sowie der von ihm behandelten Konflikte. Bleibt im Interesse der UN-Forschung und einer Verbesserung des Informationsstandes über die UN zu hoffen, daß der horrende Preis einer möglichst weiten Verbreitung dieser vorbildlichen Publikation nicht allzu abträglich ist.

Klaus Dicke □

# Aus dem Bereich der Vereinten Nationen

Berichte · Nachrichten · Meinungen

## Politik und Sicherheit

**Abrüstungskonferenz: Ergebnisse bleiben trotz verbesserter Atmosphäre immer noch aus – Verhandlungstechnische Fortschritte beim Atomteststopp-Problem – Chemiewaffen nach wie vor im Zentrum (1)**

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 1/1990 S.29f. fort.)

Die Verhandlungen der *Abrüstungskonferenz* im Jahr 1990 haben erneut bewiesen, was sich schon im Vorjahr abzeichnete: Allein die Verbesserung des internationalen Klimas reicht nicht aus, um für das so vielschichtige und globale Problem der Hochrüstung tragfähige Lösungen zu finden. So traten die nach wie vor 40 Teilnehmerländer – darunter zum letzten Mal zwei deutsche Staaten – trotz mancher Fortschritte in Einzelfragen im wesentlichen ein weiteres Mal auf der Stelle, als sie sich zu den beiden Konferenzsitzungen – vom 6. Februar bis zum 24. April und vom 12. Juni bis zum 24. August – in Genf trafen. Behandelt wurden die üblichen neun Themen aus dem 'Dekalog', der die ständige Tagesordnung der Konferenz (Zusammensetzung: VN 2/1990 S.80) bildet. Zu fünf dieser Themen wurden Ad-hoc-Ausschüsse eingesetzt, in denen auf der Basis eines verabredeten Mandats Detaildiskussionen stattfanden. Immerhin ist die Vereinbarung eines Ausschufauftrags ein Zeichen dafür, daß sich die Staatengemeinschaft auf einen kleinsten gemeinsamen Nenner für die Zielrichtung von Gesprächen einigen kann.

I. Dies ist bei dem Thema eines *umfassenden Atomteststopp-Abkommens* erstmals seit 1983 wieder der Fall gewesen. Der Ausschuß hat die Aufgabe, als einen ersten Schritt zu einem Teststopp-Abkommen substantielle Arbeiten einzuleiten zu den spezifischen und miteinander verknüpften Problemen eines Teststopps einschließlich der Struktur und des Rahmens eines Abkommens und der Fragen der Verifizierung und Durchsetzung. Frankreich erklärte vor dem Hintergrund seiner bekannten Position, sich an den Arbeiten des Ausschusses nicht beteiligen zu wollen. Über eine erste Stoffsammlung ist der Ausschuß in seinen sechs Sitzungen nicht hinausgekommen. Die Ad-hoc-Gruppe wissenschaftlicher Experten zur Aufdeckung und Identifizierung seismischer Ereignisse hat ihre Arbeiten fortgesetzt. An einem neuen Experiment (19.–27.6.) zur Überprüfung von Verifikationsmöglichkeiten durch Verwertung und Abgleich seismischer Meßdaten nahmen diesmal 25 (vorher 21) Staaten teil. Die Ad-hoc-Gruppe zeigte sich mit dem Funktionieren der Meß- und Übermittlungsprozeduren noch nicht in vollem Umfang zufrieden.

II. Wie in den Vorjahren wurden die Themen *Beendigung des nuklearen Wettrüstens* und *Verhütung von Atomkriegen* nur in den Plenarsitzungen erörtert. Die Gruppe der 21 (Neutrale und Blockfreie) und die osteuropäischen Staaten waren sich darin einig, daß die bilateralen Anstrengungen der Supermächte, insbesondere die amerikanisch-sowjetischen Verhandlungen über Kern- und Weltraumwaffen (START), die multilaterale Diskussion nicht ersetzen könnten. Die Neutrale verlangten erneut eine Konvention zum Verbot des Gebrauchs von oder der Drohung mit Kernwaffen, bis das Endziel einer völligen Beseitigung dieser Waffen erreicht sei. Sie legten auch die bereits 1989 gescheiterten Vorschläge für Ad-hoc-Ausschüsse wieder vor. Die westlichen Staaten hielten daran fest, daß die allgemeine Debatte im Plenum der Konferenz die adäquate Form der Behandlung dieser Themen sei. Ihre aktive und konstruktive Haltung hierzu sei von der Erwägung geprägt, daß die Fragen der nuklearen Kriegführung in dem größeren Zusammenhang der Verhütung von Kriegen im allgemeinen zu sehen sei. Dieser Ansatz dürfe auch nicht dahin mißverstanden werden, daß diese Staaten die katastrophalen Konsequenzen eines atomaren Schlagabtausches verniedlichen wollten.

Die beiden Supermächte wiesen auf die gemeinsame Erklärung ihrer Staatsoberhäupter vom 1. Juni hin, in denen sich beide zu ihrer besonderen Verantwortung zur Minimierung der Risiken eines Atomkrieges, der Verbesserung der Stabilität und internationalen Sicherheit und Stärkung des Friedens bekannt haben. Sie unterrichteten die Konferenz auch über den Verhandlungsstand bei START.

China bezeichnete die Supermächte erneut als die Hauptverpflichteten für die nächsten nuklearen Abrüstungsmaßnahmen. Dabei betonte es besonders die Notwendigkeit des Abzugs auf fremdem Territorium stationierter Atomwaffen.

III. Beim Thema *Chemische Waffen* wurde die zähe Kleinarbeit an Einzelheiten der geplanten Konvention fortgesetzt. Der Vorsitzende des Ad-hoc-Ausschusses, der Schwede Carl-Magnus Hyltenius, führte aus, daß sich die Fortschritte vor allem auf die Verifizierung behaupteter C-Waffen-Einsätze, die Reihenfolge der Zerstörung der Arsenale und die Streitschlichtungsprozeduren bezogen hätten. Auch in anderen Bereichen (alte Waffenbestände, Jurisdiktionsfragen, Wiedergutmachung) gebe es neue Texte. Es zeichne sich ab, daß einige Staaten ihre Sicherheit bezüglich chemischer Waffen nur bei universeller Akzeptanz eines zukünftigen Abkommens als gewährleistet ansehen.

Der Durchbruch ist ein weiteres Mal ausgeblieben. Hyltenius meinte, es sei nun an der Zeit, daß der politische Wille, zu einer

Konvention zu kommen, in Flexibilität am Verhandlungstisch umgesetzt werde. Die Zeit arbeite nicht für einen positiven Abschluß. Optimistischer zeigten sich die Niederlande, die Den Haag bereits als geeigneten Sitz für die zukünftige Vertragsorganisation anpriesen.

IV. Wenig Bewegung gab es auch in dem seit 1985 bestehenden Ad-hoc-Ausschuß zum Thema *Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum*. Seitdem es um die US-amerikanische Initiative zur Strategischen Verteidigung (SDI) ruhiger geworden ist, hat das Thema wieder an Brisanz verloren. Einigkeit bestand über so bahnbrechende Erkenntnisse wie die, daß das Rechtsregime im Weltraum zwar für die Verhinderung des Wettrüstens wichtig sei, für sich allein dieses jedoch auch nicht verhindern könne. Trotzdem soll der Ausschuß auch 1991 wieder eingesetzt werden.

V. In dem Ad-hoc-Ausschuß zu *Sicherheitsgarantien für Nichtkernwaffenstaaten* geht es um die Suche nach einer gemeinsamen Formel der Atomwaffenstaaten und der nuklearen Habenichtse zur Sicherung letzterer gegen den Gebrauch und die Drohung mit Kernwaffen. Einigkeit besteht über dieses Ziel, es gibt aber so weit voneinander abweichende Sicherheitsinteressen, daß der Ausschuß auch 1990 nicht weitergekommen ist.

VI. Der zu *radiologischen Waffen* eingesetzte Ad-hoc-Ausschuß behandelte in einer Kontaktgruppe A die radiologischen Waffen im eigentlichen Sinn und in Gruppe B die Frage des Verbots von Angriffen gegen kerntechnische Anlagen. Während in letzterer kaum Resultate zu verzeichnen waren – vor allem besteht insoweit kein Einvernehmen über den intendierten Umfang des Übereinkommens –, ist man in Gruppe A weitergekommen. Die Präambel, die Bestimmungen über Ziel und Umfang, friedliche Nutzung, Verifizierung und andere Hauptelemente einer Konvention sind erarbeitet oder zeichnen sich recht deutlich ab. Es steht zu hoffen, daß die Konferenz sich in Zukunft auf diesen Teil des Themas konzentriert, zumal die Zulässigkeit des Angriffs auf Atomanlagen keine Frage der Abrüstung, sondern des Kriegführungsrechts ist.

VII. Die Themen *neue Massenvernichtungswaffen* und *umfassendes Abrüstungsprogramm* wurden im Konferenzplenum behandelt. Die westlichen Staaten sprachen sich gegen die Einsetzung einer Expertengruppe zur Identifizierung neuentwickelter Massenvernichtungsmittel aus, da seit 1948 – dem Jahr der H-Bombe – keine neue Waffen dieser Art erfunden worden seien.

Zum umfassenden Abrüstungsprogramm folgte die Konferenz der Empfehlung des Ad-hoc-Ausschusses von 1989, den Ausschuss erst wieder einzusetzen, wenn Fortschritte zu erwarten seien. Die Gruppe der 21 meinte, das sei angesichts der Verbesserungen im Ost-West-Verhältnis der Fall. Die Konferenz müsse dies nutzen, da das umfassende Abrüstungsprogramm einen wesentlichen Beitrag zur Dritten Abrüstungsdekade der Vereinten Nationen darstellen könne. Die westlichen und die osteuropäischen Staaten hielten dagegen weitere konkrete Vorbereitungsarbeiten für erforderlich. Über die Wiedereinsetzung eines Ad-hoc-Ausschusses wird Anfang 1991 zu entscheiden sein.

VIII. Schließlich befaßte sich die Konferenz mit der Effektivität ihrer Arbeit. Sie faßte eine Reihe von Beschlüssen, die die Struktur der Beratungen verändern werden. 1991 werden drei (statt zwei) Sitzungsperioden mit 24 Wochen (statt 26) abgehalten. Die Debatten über die Einsetzung von Ad-hoc-Ausschüssen sollen möglichst in den ersten 14 Tagen abgeschlossen werden. Die Konferenzzeit wird insgesamt straffer gegliedert, und es gab eine informelle Verständigung auf eine Redezeitbegrenzung im Plenum (15 Minuten). Über die in Aussicht genommene Erweiterung der Konferenz um vier Staaten ist auch 1990 nicht entschieden worden. Bei der Gruppe der 21 steht die Benennung der ihr zustehenden zwei Kandidaten immer noch aus.

Horst Risse □

## Wirtschaft und Entwicklung

**UNCTAD: Zweite LDC-Konferenz der Vereinten Nationen – Enttäuschender Verlauf des SNPA – Weiteres Aktionsprogramm für die neunziger Jahre – Neue Akzente – Zurückhaltung bei den Geberländern (2)**

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN/1/1988 S.25 fort.)

Es ist zum Allgemeinplatz geworden, daß die achtziger Jahre für die ärmsten Entwicklungsländer, insbesondere für diejenigen in Afrika südlich der Sahara, ein verlorenes Jahrzehnt dargestellt haben – ihre Lage hat sich generell eher verschlechtert denn verbessert. Auch dem *Neuen substantiellen Aktionsprogramm (SNPA) für die achtziger Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder* (Least Developed Countries, LDC) war im großen und ganzen kein Erfolg beschieden.

### *Die LDC in den achtziger Jahren*

Über die Aufnahme eines Landes in die LDC-Kategorie entscheidet die UN-Generalversammlung auf der Grundlage von Empfehlungen des aus unabhängigen Sachverständigen bestehenden Ausschusses für Entwicklungsplanung (CDP). Die Zahl der LDC belief sich zu Beginn der Laufzeit des SNPA auf 31 und erhöhte sich im Laufe der

Jahre auf heute 42. Diese Zahl ergibt sich unter Berücksichtigung des Zusammenschlusses der jemenitischen Staaten, die zuvor beide zu den LDC zählten. Mit Beschluß 45/437 der Generalversammlung wurde 1990 als vorläufig letztes Land Liberia aufgenommen.

Die Gesamtzahl der Bevölkerung in den LDC stieg zwischen 1980 und 1990 von 320 auf über 400 Millionen. In diesem Zeitraum blieben die Entscheidungskriterien für die Gewährung des LDC-Status unverändert. Diese sind: ein Anteil der industriellen Produktion am Bruttoinlandsprodukt (BIP) von weniger als 10 vH, eine Alphabetisierungsrate der Bevölkerung über 15 Jahre von nicht mehr als 20 vH und das jährliche Pro-Kopf-Einkommen. Anfänglich lag dessen Grenze bei 100 Dollar, sie wurde aber mittlerweile infolge des Wertverlustes der US-Währung auf 356 Dollar gesteigert. Diese Kriterien werden im Einzelfall mit gewissen Varianten angewandt. Das mit der Überwachung des Programms und der Berichterstattung darüber betraute UNCTAD-Sekretariat hält die vor fast zwei Jahrzehnten festgelegten Merkmale zu Recht für revisionsbedürftig und hält auch ein Verfahren zu einer schrittweisen Höherstufung der Länder mit dem Ziel eines Herauswachsendens aus der LDC-Gruppe für sinnvoll.

Derzeit entfallen mit einer Zahl von 29 die weitaus meisten LDC auf das Afrika südlich der Sahara. Weitere 12 befinden sich in Asien und im Südpazifik. Mittel- und Südamerika sind lediglich mit einem, Haiti, vertreten. Die Bevölkerungszahlen der Länder variieren stark. Das größte, Bangladesch, hatte 1988 104 Millionen Einwohner, das kleinste, der den Vereinten Nationen nicht angehörende Inselstaat Tuvalu im Südpazifik, nur 10 000.

Wenn dem SNPA kein Erfolg beschieden war, so ist dies sicher nicht das Versäumnis der UNCTAD, die die Weltöffentlichkeit regelmäßig und detailliert über seine Umsetzung informiert hat. Eine umfangreiche Dokumentation liegt in Form der Jahresberichte über die Lage der LDC vor. Der sechste in dieser Reihe erschienene (UN-Doc.TD/B/1248) beschreibt den Verlauf des Aktionsprogramms und bewertet seine Ergebnisse. Danach war das SNPA, trotz der von den LDC und ihren Partnern in den Industrieländern übernommenen Verpflichtungen, für die ärmsten Länder eine »große Enttäuschung«. Das Programm hatte eine jährliche Steigerung des Bruttoinlandsprodukts in den LDC von 7,2 vH für die achtziger Jahre als Ziel vorgegeben. Tatsächlich erreicht wurden im Mittel aller LDC bis 1987 nur 2,3 vH. Dieses geringe Wachstum liegt sogar unter der Bevölkerungszunahme von 2,4 vH im gleichen Zeitraum. Das BIP pro Kopf war folglich rückläufig. Die Entwicklung der achtziger steht damit in markantem Gegensatz zu der der siebziger Jahre, als die LDC noch eine Wachstumsrate des BIP von 3,4 vH erreichen konnten. Die Sparquote ging stark zurück, und auch die Investitionen nahmen im Zeitraum 1980–1987 jährlich um 2 vH ab.

Die Landwirtschaft sollte um 4 vH wach-

sen, tat dies aber zwischen 1980 und 1988 nur um 1,6 vH. Dadurch und auf Grund der Bevölkerungszunahme standen pro Kopf der Bevölkerung 0,8 vH weniger Nahrungsmittel zur Verfügung und vergrößerte sich die Importabhängigkeit in diesem Bereich. Die Zahl der qualitativ und quantitativ unterernährten Menschen nahm zu und nicht ab, wie es im SNPA gefordert worden war. Ebenso wenig positiv verlief die Entwicklung der industriellen Produktion. Geplant war ein durchschnittliches jährliches Wachstum von 9 vH, erreicht wurden jedoch im Zeitraum 1980–1987 nicht mehr als 2,3 vH.

Die Generalisierung durch das arithmetische Mittel verdeckt allerdings die positive Entwicklung einzelner LDC. So erwirtschafteten einige von ihnen ein BIP, das die Wachstumsraten ihrer jeweiligen Bevölkerungen übertraf. Fünf von ihnen (Bhutan, Botswana, Jemen (Arabische Republik), Kap Verde und Malediven) brachten es sogar auf eine Steigerung von mehr als 6 vH. In der Landwirtschaft kamen Benin, Bhutan, Burkina Faso, Guinea-Bissau, Kap Verde und wiederum Nord-Jemen auf Steigerungsraten über 4 vH. Nord-Jemen übertraf auch – wie ebenfalls Lesotho – das Ziel einer 9prozentigen Steigerung der Industrieproduktion, das Tschad nur knapp verfehlte.

### *Ursachen des Mißerfolgs*

Die UNCTAD führt die unverändert mißliche Lage der LDC im wesentlichen auf drei Faktoren zurück: grundsätzliche strukturelle Zwänge, ungünstige Entwicklungstendenzen auf dem Weltmarkt und Unzulänglichkeiten der von den LDC im eigenen Lande verfolgten Wirtschaftspolitik.

Die vom IMF in Zusammenarbeit mit der Weltbank auferlegte Stabilisierungs- und Strukturanpassungspolitik kam in 12 LDC während der achtziger Jahre mehr oder weniger ununterbrochen zur Anwendung. Aber nur in vier von ihnen wurden im Zeitraum 1980–1987 höhere Wachstumsraten als das Mittel der Gesamtgruppe von 2,3 vH erreicht. Nur drei übertrafen ihre eigene Leistung aus den siebziger Jahren, und dies auch nur geringfügig. Erstaunlicherweise gehört Bangladesch zu diesen relativ erfolgreichen Ländern und erfüllt beide der genannten Kriterien. Die Inflation ging nur in der Hälfte der ärmsten Länder zurück, in den anderen nahm sie stark zu. Die von IMF und Weltbank verordneten Maßnahmen sind somit als ein erster entscheidender Faktor für die Fehlentwicklung in den LDC anzusprechen. Hinzu kommen weiterhin verfehlte Wirtschaftspolitiken und hier besonders die relative Vernachlässigung der Landwirtschaft, mangelhafte institutionelle und sonstige Infrastrukturen, unbeeinflusste und vom Menschen verursachte Naturkatastrophen und ein starker Flüchtlingsdruck (in Afrika allein durch fünf Millionen Menschen). Auch die Entwicklung der Weltwirtschaft mit dem Verfall der Rohstoffpreise, der inflationsbedingten Verteuerung der Importe, dem fast vollständigen Ausfall ausländischer Investitionen und der unaufhörlichen Zunah-

me der Verschuldung verlief zum Nachteil der LDC.

Besonders gravierend ist aber der Umstand, daß die Steigerung der staatlichen Entwicklungshilfe (ODA) – immer noch bei weitem das wichtigste Element für die Belebung der Wirtschaft und die Anhebung des Lebensstandards in den ärmsten Ländern – so kraß hinter den von der ersten Pariser Konferenz von 1981 geweckten Erwartungen zurückblieb. Damals belief sich die Gesamtsumme der ODA auf 7,8 Mrd Dollar, 1987 erreichte sie zwar nominell 12,3 Mrd, inflationsbereinigt jedoch nur 8,9 Mrd Dollar.

Obwohl man auf der ersten LDC-Konferenz 1981 nach mühsamen Verhandlungen übereingekommen war, daß die Mehrzahl der westlichen Geberländer – vor allem die EG-Staaten – am Ende der achtziger Jahre mindestens 0,15 vH ihres Bruttosozialprodukts (BSP) als Entwicklungshilfe leisten sollten, gab es zwischen 1981 und 1988 nur eine Steigerung von 0,08 auf 0,09 vH. Sechs der Mitglieder des Entwicklungshilfeausschusses der Industrieländer-Organisation OECD (DAC) übertrafen die Zielmarke von 0,15 vH, einige sogar beträchtlich. Die übrigen 12 blieben darunter. Unter ihnen befindet sich auch die Bundesrepublik Deutschland, die noch 1981 0,13 vH und 1985 sogar 0,14 vH geleistet hatte, 1988 aber auf 0,11 vH zurückfiel. Die nicht zum DAC gehörenden Länder leisteten noch weniger, und nur die multilateralen Programme erhöhten ihre Beiträge.

Neben den ungenügenden Anstrengungen der Industrieländer hatte besonders auch die bittere Medizin der Anpassungsprogramme eine katastrophale Verschlechterung der Gesundheitssituation und der Versorgungslage für die Masse der Bevölkerung in den LDC zur Folge. Wenn die Regierungen in ihren Bestrebungen zur Eindämmung der Inflation Ausgaben kürzten, geschah dies nahezu regelmäßig zu Lasten der Sozialbudgets; die Militärs hingegen machten alle Anstrengungen, sich ihre angestammten Haushaltsanteile zu bewahren. Ursprünglich wurde dies von IMF und Weltbank hingenommen, glücklicherweise protestierten jedoch andere Organisationen des UN-Systems wie die ILO und energischer noch das UNICEF dagegen. Sie plädierten für eine »Anpassung mit menschlichem Gesicht« (so in der Deklaration von Khartoum von 1987). Die Weltbank sah später die Fehlentwicklung ein und will künftig auch soziale Projekte fördern.

#### *Bedeutsamkeit der Ländertreffen*

Einen Lichtblick auf einer allgemein recht düsteren Szenerie stellen die Ländertreffen, eine der Innovationen des SNPA, dar, bei denen einzelne LDC in Verhandlungen mit an ihnen interessierten bi- und multilateralen Geberinstanzen treten.

Bis Mitte 1988 hatten 34 Länder mit der Hilfe der Weltbank oder des UNDP solche Treffen organisiert. Bei diesen Begegnungen werden die Programme und die dafür zur Verfügung stehenden Ressourcen diskutiert, wobei auch Struktur Anpassungsmaßnahmen und politische Prioritäten be-

ziehungsweise Reformen zur Sprache kommen. Details, insbesondere solche der sektoralen Entwicklung, werden auf Folgetreffen (Follow-ups) erörtert. Arbeitsergebnisse dieser beratenden Gremien sind des öfteren konkrete Zusagen für Hilfeleistungen. Wo das SNPA Fortschritte erbracht hat, sind diese als Ergebnisse dieses Verfahrens zu identifizieren. Dennoch ist daran noch einiges verbesserungswürdig. Die UNCTAD will hier in den neunziger Jahren vor allem die wichtigen Fragen des Außenhandels und der Verschuldung miteinbezogen wissen. Angesichts einer Gesamtschuld aller LDC von fast 70 Mrd Dollar im Jahre 1988, für die jährlich etwa 3 Mrd Dollar (oder ein Drittel der Exporterlöse!) als Schuldendienst an die Gläubiger einschließlich des IMF überwiesen werden, scheint dies sinnvoll und notwendig.

#### *Bericht der UNCTAD*

Zur Vorbereitung der Pariser Konferenz fanden 1989 und 1990 zahlreiche Tagungen und Konferenzen auf allen Ebenen und teilweise unter Beteiligung von Nichtregierungsorganisationen statt.

Als Quintessenz dieser Beratungen und in dem Bestreben um einen positiven Ausgang der anstehenden Konferenz brachte das Sekretariat der UNCTAD seine Ansichten über den Inhalt eines Aktionsprogramms für die neunziger Jahre in einem Positionspapier (A/CONF.147/PC/5) zum Ausdruck. Von zentraler Bedeutung erscheint darin die Frage der ODA, die von den Geberländern sukzessive zum Ende dieser Dekade auf 0,20 vH ihres jeweiligen BSP gebracht werden sollte.

Daneben, so die Studie, sei eine erfolgreiche Durchführung der Entwicklungspläne der LDC nur durch eine großzügige Erleichterung der Schuldenlasten möglich. Bilaterale ODA-Schulden sollten annulliert, andere öffentliche Verpflichtungen erheblich reduziert werden. Die Industrieländer werden dazu angehalten, auf verschiedene Weisen den Export der LDC zu fördern. Die UNCTAD erkennt die Notwendigkeit der Wiederherstellung der monetären und fiskalischen Stabilität mittels Strukturreformen an. Diese sollen sich jedoch über eine genügend lange Zeitspanne erstrecken, damit ein Wirtschaftswachstum in den LDC in Gang kommen kann. Daneben müsse der öffentliche Sektor effizienter gemacht und die private Initiative angekurbelt werden. Kleine landwirtschaftliche Betriebe, und damit die große Mehrheit der in der Landwirtschaft Beschäftigten, müßten größere Unterstützung erfahren. Die sozialen Grundbedürfnisse seien zu befriedigen. Dies alles sei nur durch eine Stärkung des Humankapitals und der institutionellen Infrastruktur möglich.

#### *Zweite Pariser Konferenz*

In Anwesenheit des Generalsekretärs der Vereinten Nationen, Javier Pérez de Cuéllar, des französischen Präsidenten François Mitterrand und zahlreicher anderer hochrangiger Persönlichkeiten fand die *Zweite*

*Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder* vom 3. bis 14. September 1990 in Paris am Sitz der UNESCO statt.

Die Verlängerung des SNPA um weitere zehn Jahre wurde von der Konferenz nie in Frage gestellt. Dennoch wurden neue Akzente gesetzt. Das gemeinsam mit der Schlußdeklaration, der *Erklärung von Paris*, verabschiedete neue *Aktionsprogramm für die neunziger Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder* (A/CONF.147/Misc.9/Add.1 mit Corr.1), das sich dann die UN-Generalversammlung am 21. Dezember 1990 in ihrer Entschlußung 45/206 zu eigen gemacht hat, fordert nachdrücklich die Respektierung der Menschenrechte, die Stärkung der Rolle der Frau und eine größere Beachtung der Problematik des Bevölkerungswachstums. Es weist auf die Notwendigkeit von Demokratisierung der Politik und Privatisierung der Wirtschaft in den LDC hin. Dem Umweltschutz, der ländlichen Entwicklung und der Landwirtschaft sollen hohe Priorität eingeräumt, und die Rolle der Nichtregierungsorganisationen im Entwicklungsprozeß soll gestärkt werden.

Im Mittelpunkt der Beratungen stand erwartungsgemäß die Frage, inwieweit es gelingen würde, die ODA zugunsten der LDC zu erhöhen. Dazu wurde unter Vorsitz des niederländischen Ministers für Entwicklungszusammenarbeit und ehemaligen Stellvertretenden Generalsekretärs der UNCTAD, Jan Pronk, eine Formel ausgearbeitet, die die zu Tage tretenden Meinungsunterschiede überbrücken sollte. Vier Optionen wurden den Geberländern angeboten:

- Länder, die den LDC schon heute mehr als 0,20 vH ihres BSP zugute kommen lassen, sollen diese Praxis fortsetzen beziehungsweise steigern;
- Länder, die im Einklang mit dem SNPA derzeit 0,15 vH aufbringen, sollen im Jahr 2000 0,20 vH erreicht haben;
- Länder, die das Ziel des SNPA von 0,15 vH anerkannt haben, sollen den Versuch unternehmen, dieses in fünf Jahren, zumindest jedoch so schnell wie möglich zu erreichen;
- alle anderen Länder sollen ihre Anstrengungen soweit verbessern, daß sich die Summe ihrer Leistungen an die LDC erhöht.

Wer die internationale entwicklungspolitische Szene kennt, wird kaum überrascht sein, daß sich die Wirtschaftsgrößen USA und Japan für die letzte Option entschieden. Mit der Bekräftigung ihres Bekenntnisses zum Ziel von 0,15 vH – bei allerdings offenem Zeitrahmen – ließ die Bundesrepublik Deutschland ihre geringe Bereitschaft zum Engagement immerhin weniger deutlich offenbar werden.

Im Hinblick auf die Verschuldungskrise wurde der »Pariser Club« der Geber dazu aufgefordert, weiterhin Umschuldungen in Übereinstimmung mit den 1988 vom »Weltwirtschaftsgipfel« der Industriestaaten verabschiedeten Richtlinien von Toronto (A/43/435-S/19974, Ziff. 22-30) zu fördern, wodurch ein beachtlicher Schulden nachlaß zustande kommen könne.

Durchsetzen konnte die UNCTAD, die ihre Kontrollfunktion auch in der kommenden Dekade wahrnehmen wird, ihren Vorschlag, die Kriterien für die Vergabe des LDC-Status zu revidieren. Dies wird in erster Linie Aufgabe des Ausschusses für Entwicklungsplanung sein, der ersucht wurde, seine diesbezüglichen Empfehlungen im Juli 1991 dem Wirtschafts- und Sozialrat zu unterbreiten. Die Konferenz empfahl schließlich der Generalversammlung, die Anerkennung Namibias als LDC zu erwägen; die Zuerkennung des LDC-Status ist jedoch bislang nicht erfolgt.

#### Perspektiven für die neunziger Jahre

Wenn den LDC zu Beginn der Vierten Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen ohnehin kaum Aussicht auf Besserung prozessiert werden kann, so wird sich ihre Lage angesichts des Krieges am Golf (und einer möglicherweise lang andauernden politischen Schiefelage der gesamten Region danach) eher noch weiter verschlechtern. Zum Zeitpunkt der Konferenz schätzte die UNCTAD die Mehraufwendungen der LDC für Ölimporte im Jahr 1991 auf 920 Mill. Dollar bei einem angenommenen

Preis von 25 Dollar pro Barrel. Jegliche Wachstumsziele müßten damit weiter nach unten korrigiert werden. Die am Golf engagierte Allianz und weitere westliche Industrieländer werden mit so hohen Kriegskosten belastet sein, daß an zusätzliche Anstrengungen ihrerseits für die LDC kaum zu denken sein wird. Auch von den sich öffnenden ehemaligen Ostblockstaaten wird eher Hilfe nachgefragt denn zugesagt werden.

Nur ein schwacher Trost kann es deshalb für die LDC sein, daß das UNDP in seinem Fünfjahresplan für den Zeitraum ab 1992 seine Aufwendungen für die ärmsten Länder auf voraussichtlich 3 Mrd. Dollar, jedenfalls auf 55 vH seines Gesamtetats, steigern will.

Victor Beer mann □

#### Die am wenigsten entwickelten Länder der Welt (LDC)

Land	Einwohner in Mill. (1987)	BIP pro Kopf in US-Dollar (1987)	Jährliches reales Wachstum des BIP (1980-1987) in vH
Äquatorialguinea	0,4	383	2,9
Äthiopien	44,8	120	1,1
Afghanistan	15,3	250*	2,3
Bangladesch	102,6	172	3,8
Benin	4,3	388	2,7
Bhutan	1,4	177	6,3**
Botswana	1,2	1 300	12,8
Burkina Faso	8,3	215	5,9
Burundi	5,0	251	2,9
Dschibuti	0,4	594	1,9
Gambia	0,8	221	4,6
Guinea	6,4	335	-3,0
Guinea-Bissau	0,9	146	3,7
Haiti	6,2	365	-0,4
Jemen			
(Arabische Republik)	8,4	476	8,5
Jemen			
(Demokratischer)	2,3	433	1,3
Kap Verde	0,3	544	6,6
Kiribati	0,1	317***	0,9**
Komoren	0,5	432	3,8
Laos	3,8	179	4,8
Lesotho	1,6	226	1,9
Malawi	7,7	161	2,6
Malediven	0,2	462***	12,0
Mali	8,6	228	3,4
Mauretanien	1,9	501	1,6
Mosambik	14,5	104	-3,8
Myanmar	39,2	260	3,4
Nepal	17,4	155	4,6
Niger	6,5	332	-1,9
Rwanda	6,6	320	2,4
Samoa	0,2	600	0,6
São Tomé und			
Príncipe	0,1	352	-4,7
Sierra Leone	3,9	212	-0,2
Somalia	5,7	284	1,7
Sudan	23,2	449	-0,6
Tansania	23,9	147	1,7
Togo	3,2	390	-0,5
Tschad	5,3	185	5,1
Tuvalu	0,01	336***	.
Uganda	16,7	229	0,8
Vanuatu	0,1	499***	2,2**
Zentralafrikanische			
Republik	2,7	397	2,2
<b>Alle LDC</b>	<b>402,4</b>	<b>227</b>	<b>2,3</b>

\* BSP pro Kopf, 1985    \*\* 1980-1986    \*\*\* 1985

Quelle: UNCTAD, The least developed countries. 1989 Report, Tabellenseiten A-3 und A-4 (UN Publ. E.90.II.D.4).

Seit Erstellung der obigen Statistik haben sich die beiden jemenitischen Staaten zur Republik Jemen vereinigt und ist Liberia als weiteres LDC hinzugekommen.

#### Sozialfragen und Menschenrechte

##### Verbrechensverhütung und Behandlung Straffälliger: Achter Kongreß – Kaum Politisierung – Neuorientierung der Kriminalpolitik – Menschenrechtsgedanke (3)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 3/1986 S.111f. fort.)

Internationale Zusammenarbeit bei der Verbrechensverhütung und in der Strafgerichtsbarkeit für das 21. Jahrhundert war das Motto des Achten Kongresses der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger, der vom 27. August bis zum 7. September 1990 in der kubanischen Hauptstadt Havanna stattfand. Derartige Konferenzen veranstaltet die Weltorganisation alle fünf Jahre; vor Havanna war man zuletzt 1985 in Mailand zusammengekommen.

I. An dem Kongreß haben zum Teil umfangreiche und hochrangig (Justizminister, stellvertretende Justizminister) zusammengesetzte Delegationen aus 127 Ländern teilgenommen. Außerdem waren zahlreiche zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen, Fachvereinigungen, Berater sowie Vertreter anderer UNEinrichtungen anwesend. Insgesamt waren auf dem Kongreß über 1 400 Personen zugegen. Die Bundesrepublik war durch eine 12köpfige Delegation vertreten. Die Vereinigten Staaten boykottierten, wie vorher angekündigt, wegen des Gastgeberlandes Kuba die Konferenz.

Die starke Beteiligung, die noch größer war als bei dem vorangegangenen Kongreß derselben Art, läßt darauf schließen, daß weltweit das Bedürfnis nach einem Forum besteht, um praxisbezogenen Fragen der Kriminalität und der Strafrechtspflege – beides insbesondere in ihren internationalen Bezügen – diskutieren zu können, und daß es diesen Kongressen gelungen ist, dem gerecht zu werden.

Der Kongreß hat insgesamt mehr als 40 Resolutionen verabschiedet, die zum Teil in jahrelanger Vorarbeit in verschiedenen an-



deren Gremien, zumeist im Rahmen der Vereinten Nationen, vorbereitet worden waren. Lediglich über eine Resolution wurde – mit negativem Ausgang – förmlich abgestimmt. Alle anderen wurden im Konsens angenommen.

II. Eine hohe Kriminalitätsrate läßt sich teilweise auf Armut, Arbeitslosigkeit und kulturelle Entwurzelung zurückführen; bleibt die Strafrechtspflege in einem Land unter den erforderlichen Standards, so liegt dies zumeist am Mangel an entsprechenden Ressourcen und an fehlender Kompetenz; Korruption der politisch Verantwortlichen kann die Lage weiter verschlechtern. Die damit genannten nachteiligen Faktoren werden, zumal von Ländern der Dritten Welt, auch als Anklage gegen die Industrieländer wegen früherer oder gegenwärtiger Ausbeutung genutzt. Aufgabe der Kongresse für Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger ist es zwar, die jeweiligen nachteiligen oder neutralisierenden Faktoren zu identifizieren. Es ist aber nicht mehr ihre Aufgabe, ein politisches (insbesondere wirtschafts-, entwicklungs-, sozial- und außenpolitisches) Konzept zu ihrer Überwindung zu entwickeln. Die vorangegangenen Kongresse hatten eine starke Tendenz gehabt, in Überschreitung der gesetzten Aufgaben die Probleme zu politisieren. Der Achte Kongreß hat sich jedoch im wesentlichen an seine Aufgaben gehalten. Darüber hinaus gehende, jedoch akzeptable Gesichtspunkte sind wohl allein in der Resolution 'Soziale Aspekte der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege im Kontext der Entwicklung' enthalten.

III. In Aufnahme bisheriger Tendenzen zeichnete sich während des Kongresses eine Neuakzentuierung der Kriminalpolitik ab. Sie folgte vier Leitgedanken:

- *Ernstnehmen der sozialen Verbrechenverhütung.* Soziale Verbrechenverhütung ist traditionell mehr oder weniger ein Lippenbekenntnis. Effektiv wird sie erst, wenn organisatorische Maßnahmen getroffen und Mittel bereitgestellt werden. Dieses ist inzwischen in verschiedenen Ländern, zum Beispiel in den Niederlanden und in Frankreich, geschehen. Diese Tendenz drückt sich insbesondere in den Resolutionen zur Verhütung städtischer Kriminalität und den 'UN-Richtlinien zur Verhütung der Jugendkriminalität (Riad-Richtlinien)' aus.
- *Entwicklung von nicht-freiheitsentziehenden Maßnahmen als Alternative zum Strafvollzug.* Die entsprechenden Erwägungen spiegeln sich insbesondere in den sorgfältig vorbereiteten und umfangreichen Mindestregeln (Tokyo-Regeln) – für die, bisher einmalig, ein Kommentar vorgesehen ist – wider.
- *Berücksichtigung des Verbrechenopfers.* Dieses betrifft nicht nur seine Stellung im Strafverfahren, sondern darüber hinaus auch seine materielle und seelische Entschädigung. Zu diesem Bereich hatte bereits der Siebente Kongreß 1985 eine um-

fangreiche 'Erklärung über Grundprinzipien der gerechten Behandlung von Verbrechenopfern und Opfern von Machtmißbrauch' beschlossen. Zur Umsetzung der dortigen Grundsätze verabschiedete der Achte Kongreß in Havanna die Resolution 'Schutz der Menschenrechte von Verbrechenopfern und Opfern von Machtmißbrauch'.

- *Entformalisierung oder Ersetzung des Strafverfahrens.* Hier ist nicht zuletzt der Täter-Opfer-Ausgleich, der eine Zwischenrolle zwischen Sanktion und Verfahrensform hat, zu nennen, der in der Resolution 'Verhütung städtischer Kriminalität' erwähnt wird.

In diesen verschiedenen Einzeltendenzen scheint sich eine grundsätzliche Akzentverlagerung der Kriminalpolitik auszuzeichnen. Das Strafrechtspflegesystem wird nunmehr im Ausgangspunkt als Mechanismus der Konfliktlösung oder doch der Konfliktverarbeitung gesehen, der das Verhalten und die Lage des Täters, die Interessen des Opfers sowie die der Gesellschaft – diese verstanden als Faktum mit eigenen Einstellungen sowie mit eigener Dynamik und Ordnung, ferner verstanden als 'richtige' Ordnung – miteinander zum Ausgleich bringt; von diesem umfassenden Kontext aus werden die klassischen Orientierungen, der Gedanke des Unrechtsausgleichs sowie der Prävention durch Abschreckung, der Bestätigung des Rechtsbewußtseins, der Wiedereingliederung und der Aberkennung der Rechtsfähigkeit, aber auch die Voraussetzungen der Strafbarkeit und die Verfahren einer kritischen Prüfung unterzogen.

In dieselbe Richtung der Umakzentuierung der Kriminalpolitik wiesen diese Aktivitäten des Kongresses:

- *Einschränkung der Verhängung und des Vollzugs der Todesstrafe.* Die entsprechende, von Italien vorgeschlagene und von vielen Staaten, auch der Bundesrepublik Deutschland, unterstützte Resolution scheiterte zwar bei einem Abstimmungsverhältnis von 48 Ja gegen 29 Nein bei 16 Enthaltungen an dem Erfordernis der Zweidrittelmehrheit. Das Abstimmungsverhältnis ließ aber doch eine positive Tendenz erkennen.
- *Einschränkung von Verhängung und Vollzug der lebenslangen Freiheitsstrafe.* Ohne Schwierigkeiten wurde dagegen eine Resolution zur Frage einer vorzeitigen Entlassung von zu lebenslangen Strafen Verurteilten angenommen.

IV. Die Berücksichtigung auch des traditionellen Bereichs des Strafrechts und der Strafrechtspflege drückt sich in Resolutionen zu folgenden Themen aus: Grundprinzipien der Anwendung von Gewalt und Schußwaffen durch Vollzugsbeamte; Untersuchungshaft; Grundprinzipien der Rolle der Rechtsanwälte; Richtlinien zur Rolle der Staatsanwaltschaft; Grundprinzipien der Behandlung Gefangener; UN-Regeln zum Schutze von Jugendlichen unter Freiheitsentzug; Computergestütztes Arbeiten im Bereich der Strafgerichtsbarkeit.

Der Kongreß hat ferner zu bestimmten ak-



Symbol des Kongresses der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger

tuellen Formen der Kriminalität Stellung genommen, was als Ausdruck dessen gewertet werden kann, daß ihnen in der weltweiten öffentlichen Meinung ein besonderer Gefährlichkeitscharakter zugeschrieben wird. Es handelt sich um die Delikte Organisierte Kriminalität, Terrorismus, Drogenkriminalität, Umweltkriminalität, Korruption im Amt, Kriminalität im Computerbereich sowie Gewalt in der Familie. Eine Entschließung zum strafrechtlichen Schutz der Umwelt geht auf eine Initiative der Bundesrepublik Deutschland zurück. Diese Resolution hatte bereits auf der Europäischen Vorbereitungskonferenz für den Kongreß im Frühjahr 1989 in Helsinki einhellige Zustimmung gefunden, ebenso im Ausschuß für Verbrechenverhütung und -bekämpfung im Frühjahr 1990.

Der Gedanke grenzüberschreitender Kooperation schließlich findet sich naturgemäß in der großen Mehrzahl der Resolutionen. Speziell hierauf beziehen sich die folgenden Musterverträge: Musterübereinkommen über Auslieferung; Musterübereinkommen über gegenseitige Unterstützung in Strafrechtsangelegenheiten; Musterübereinkommen über die Weiterleitung von Unterlagen in Strafrechtsangelegenheiten; Musterübereinkommen über die Überstellung von mit Bewährungsstrafen belegten oder unter Bewährungsaufflagen freigelassenen Delinquenten. Alle Musterverträge wurden ohne wesentliche Änderungen verabschiedet; sie können auch aus deutscher Sicht für zukünftige bilaterale Vertragsverhandlungen nutzbar gemacht werden.

Bemerkenswert ist ferner, daß in zahlreichen Resolutionen verstärkt auf die Menschenrechte Bezug genommen wird. Auch hier scheint sich eine Neuakzentuierung zu vollziehen: Strafrecht und Strafrechtspflege werden in allen ihren Bereichen verstärkt unter dem Gesichtspunkt der Beachtung der Menschenrechte betrachtet.

Der Kongreß endete mit der Annahme seines umfangreichen Berichts (UN Doc. A/CONF.144/28 v.5.10.1990). Die Generalversammlung der Vereinten Nationen hat am 14. Dezember in ihrer Resolution 45/121 den Bericht mit Genugtuung zur Kenntnis genommen und zugleich seine Entschließungen begrüßt.

Konrad Hobe □

## **Internationale Drogenbekämpfung: Neue Konvention gilt seit November 1990 (4)**

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 1/1989 S.28f. fort. Vgl. auch VN 2/1990 S.67f.)

Am 90.Tag nach Hinterlegung der 20.Ratifikations- oder Beitrittsurkunde ist am 11.November vergangenen Jahres die *Konvention der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen* (E/CONE.82/13) in Kraft getreten. Die Konvention war am 20.Dezember 1988 auf der Wiener Bevollmächtigtenkonferenz von mehr als 100 Staaten im Konsens angenommen worden. Das 34 Artikel umfassende Vertragswerk definiert in seinen Strafvorschriften die zu verfolgenden Tatbestände im Zusammenhang mit der Drogenherstellung und -verbreitung, sieht Auslieferungsübereinkommen sowie verschiedene Formen der internationalen Zusammenarbeit (so etwa bei Ermittlungen, Strafverfolgungen und Gerichtsverfahren) vor, ruft zur Unterstützung der Transitländer des illegalen Suchtstoffverkehrs auf und verfügt scharfe Kontrollen von Chemikalien zur Drogenherstellung, die Vernichtung illegaler Drogenanpflanzungen sowie die Überwachung von Transport- und Ausfuhrmöglichkeiten. Neu und zumindest potentiell von großer Tragweite sind die Bestimmungen über die Bestrafung von »Geldwäschern« und die Möglichkeit zur Beschlagnahme von Gewinnen aus dem Drogenhandel, was unter anderem die Aufhebung des Bankgeheimnisses in bestimmten Fällen mit einschließt.

Die Überwachung der Durchführung des Übereinkommens liegt in der Hauptsache bei der 40 Staaten umfassenden Suchtstoffkommission der Vereinten Nationen, einer Fachkommission des Wirtschafts- und Sozialrats.

Bisher haben 27 Staaten das Übereinkommen ratifiziert oder sind ihm beigetreten (Stand bei Inkrafttreten): Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Bhutan, Bjelorußland, Bolivien, Chile, China, Ecuador, Ghana, Grenada, Indien, Jordanien, Kanada, Katar, Mexiko, Nicaragua, Nigeria, Paraguay, Senegal, Spanien, Togo, Tunesien, Uganda, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Staaten und Zypern.

Sigrid Künzel □

## **Menschenrechtsausschuß: 38.-40.Tagung – Berichte aus Lateinamerika und der Karibik – Beispielhafter Report der Bundesrepublik Deutschland – Kanada und seine Mohawk-Indianer – Mehr Individualbeschwerden anhängig (5)**

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 2/1990 S.68ff. fort. Text des Paktes: VN 1/1974 S.16ff.)

Im vergangenen Jahr befaßte sich der 18 in persönlicher Eigenschaft tätige Sachverständige umfassende *Menschenrechtsaus-*

*schuß* (Zusammensetzung: VN 5/1989 S.184) auf drei jeweils dreiwöchigen Zusammenkünften mit der Umsetzung des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte.

Die 38.Tagung des Gremiums fand vom 19.März bis zum 7.April 1990 in New York statt, die 39.Tagung vom 9. bis 27.Juli in Genf und die 40.Tagung vom 22.Oktober bis zum 9.November ebenfalls in Genf.

Die Tagungen standen ganz im Zeichen der vielversprechenden Entspannung zwischen West und Ost, die unter anderem ein dem Menschenrechtsschutz günstiges Klima schafft.

### *38.Tagung*

In *Argentinien*, so der mit zweijähriger Verspätung vorgelegte Erstbericht dieses Landes, können die Bestimmungen des Paktes gerichtlich geltend gemacht werden; sie haben den Rang eines einfachen Gesetzes. Die derzeit gegebene »ungerechte Wirtschaftsordnung«, die etwa zu unzureichender medizinischer Versorgung, Wohnungsnot und Arbeitslosigkeit führe, sei ein unüberwindliches Hindernis bei der Gewährleistung der bürgerlichen und politischen Rechte.

Die Experten interessierten sich vor allem für die Auswirkungen des im Mai 1989 verhängten Ausnahmezustandes. Die argentinische Vertreterin betonte, anders als unter der Militärdiktatur gebe es nun ein System der Gewaltenteilung; der Oberste Gerichtshof habe ausreichende Kompetenzen zur Klärung der Fragen, die sich unter dem Ausnahmezustand ergeben könnten.

Kritik wurde laut an der umfassenden Amnestie für während der Militärdiktatur begangene Delikte, die sich auch auf so schwere Verbrechen wie Entführung, Folter und willkürliche Hinrichtungen bezieht und die lediglich die höchsten Entscheidungsträger ausnimmt. Die zur Rechtfertigung des weitreichenden Verzichts auf Strafverfolgung und eingehende Untersuchung angeführten Gründe – nationale Versöhnung und soziale Harmonie – vermochten nicht alle Experten von der Paktkonformität der Amnestie zu überzeugen. Insgesamt aber entstand der Eindruck, Argentiniens junge Demokratie sei um die Einhaltung der Grund- und Menschenrechte und der diesbezüglichen internationalen Verpflichtungen bemüht.

Auch der Karibikstaat *St. Vincent und die Grenadinen* legte den Erstbericht vor. Die Todesstrafe ist nicht abgeschafft, wird aber kaum vollstreckt (zweimal in den letzten zehn Jahren). Längere Debatten gab es über die nach Ansicht aller Experten nicht paktkonforme Bestimmung, die die Vollstreckung der Kapitalstrafe an Personen über 16 Jahren zuläßt; der Pakt fordert ein Mindestalter von 18 Jahren. *St. Vincent* wird diese Strafrechtsbestimmung vermutlich in Kürze ändern. Besorgniserregend sind die Zustände in den Gefängnissen des Landes, wie der Delegierte selbst zugab. Unzureichende hygienische Verhältnisse, mangelhafte Ernährung und medizinische Versorgung mußten jedoch in Relation zu dem

allgemeinen Lebensstandard gesehen werden. Nicht ganz klar wurde, inwieweit die Verfassung aus dem Jahr 1979 die Paktbestimmungen widerspiegelt; der Bericht gab an, die »wesentlichen Bestimmungen« seien von der Verfassung abgedeckt. Der Vertreter *St. Vincents* erklärte, in dem – wahrscheinlich – Fall einer politischen Vereinigung von *St. Vincent* mit *Dominica* und *Grenada* werde eine neue Verfassung ausgearbeitet, die dann wohl auch einen eigenen Grundrechtsteil enthalten werde.

Drei Ereignisse hob der Vertreter *Costa Ricas* bei der Präsentation des Zweitberichts seines Landes besonders hervor: Im Wege der Verfassungsergänzung sei allen internationalen Menschenrechtsinstrumenten Verfassungsrang zuerkannt worden, und es sei ein Gesetz über die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau verabschiedet worden. Die Präsidentschafts- und Nationalversammlungswahlen seien ohne Zwischenfall verlaufen, und ohne Anzweiflung der Ergebnisse sei der Oppositionskandidat zum Präsidenten gewählt worden. Bedenklich erschien einigen Experten die presserechtliche Bestimmung, Massenmedien und Werbeagenturen dürften nur von Personen, die seit über zehn Jahren costaricanische Staatsangehörige sind, geführt werden. Dies sei eine Reaktion auf die Bestrebungen US-amerikanischer Fernsehsender, die entsprechenden Unternehmen aufzukaufen, also eine Maßnahme zum Schutz der lokalen Presse, erklärte der Delegierte *Costa Ricas*.

Gravierende Probleme bringen die seit 1980 anhaltenden Flüchtlingsströme aus *Nicaragua* mit sich: Die Aufnahme von 300 000 bis 500 000 Flüchtlingen bei einer einheimischen Bevölkerung von nur etwa zwei Millionen sei vor allem im Hinblick auf den Arbeitsmarkt kaum mehr zu verkraften.

Wenig zufrieden zeigten sich die Experten mit dem Zweitbericht der *Dominikanischen Republik*, der auf die anlässlich der ersten Berichtsprüfung im Jahr 1985 angeschnittenen Fragen nicht einging. Der Vertreter dieses Landes erklärte dies mit Unzulänglichkeiten der Aktenführung – der Erstbericht sei schlicht nicht auffindbar gewesen!

Im übrigen gelang es den Experten, die recht selbstzufriedene Darstellung der *Dominikanischen Republik* als eines Hortes der Menschenrechte durch unbeirrbar Nachfragen etwa über die Lage der haitianischen Flüchtlinge, angebliche Folterungen Gefangener, Kinderarbeit sowie Diskriminierungen nichtehelicher Kinder zu erschüttern. Der Drittbericht wird auf die vielfältigen Fragen sorgfältig eingehen müssen.

*Nicaraguas* Eintreten für die Menschenrechte auch unter »schwierigen Umständen« wurde von den Experten ausdrücklich hervorgehoben, als sie sich mit dem als »vorbildlich« bezeichneten Zweitbericht dieses Landes befaßten. Die Auswirkungen des Bürgerkrieges auf die Gewährleistung der Paktrechte standen im Mittelpunkt der Diskussion. Die weitreichende nicaraguanische Amnestiegesetzgebung gab ebenso

Anlaß zu Kritik wie die Behandlung Strafgefangener, Minderheitenrechte oder auch die mangelnde persönliche Sicherheit der Richter.

Bei der Vorstellung des Drittberichts der (alten) *Bundesrepublik Deutschland* erinnerte deren Vertreter an die dunklen Kapitel der deutschen Vergangenheit, die nun zur Einhaltung eines hohen Menschenrechtsstandards und zur Verfolgung einer bewußt menschenrechtsfreundlichen Politik verpflichteten. Die Richtigkeit dieses Weges zeige sich unter anderem an der steigenden Zahl von Übersiedlern aus der DDR sowie von Flüchtlingen aus Ländern Osteuropas. Die Bundesrepublik sehe sich nun der schwierigen Aufgabe gegenüber, allen diesen Menschen Wohnung und Arbeit verschaffen zu müssen.

Von der Geschichte längst überholt sind mittlerweile die – eher zurückhaltenden – Fragen einiger Experten zum deutschen Vereinigungsprozeß, hier interessierten vor allem Informationen über die Gestaltung der künftigen Beziehungen zur DDR, von deren vorläufigem staatlichem Weiterbestehen damals noch ausgegangen wurde.

Auch wenn die Experten einiges Verständnis für die Gründe, das Fakultativprotokoll nicht zu ratifizieren (das Verfahren wird als unzureichend angesehen), aufbrachten, bemängelten sie doch diese Lücke im Menschenrechtsschutz. Die Vertreter der Bundesrepublik deuteten an, im Zuge des deutschen Einigungsprozesses werde es hier möglicherweise zu einem Umdenken kommen.

Die rechtliche und tatsächliche Lage der Ausländer, die Situation in den Gefängnissen – wieder einmal wurde der schon traditionelle Vorwurf der ‚Isolationsfolter‘ geäußert – sowie die Dauer der Untersuchungshaft waren weitere Themen, die der Menschenrechtsausschuß vertieft behandelte. Die Ausschußmitglieder bezeichneten den Bericht als beispielhaft und den Dialog als fruchtbar und interessant; sie riefen nochmals zur Ratifikation des Zusatzprotokolls auf.

### 39. Tagung

Enttäuscht zeigten sich die Ausschußmitglieder über die Kürze des Berichts aus *San Marino*, doch erkannten sie den guten Ruf des Landes im Hinblick auf den Schutz der Menschenrechte an. Viele Fragen mußten offen bleiben, da auch die Vertreter des Landes nicht erschöpfend Auskunft zu geben vermochten.

Der *vietnamesische* Bericht wurde wegen seiner Vollständigkeit und Richtlinienkonformität gelobt. Die Verfassung von 1980 setze, zusammen mit einigen grundlegenden Gesetzen, nach Ansicht der Delegation die Paktbestimmungen in vollem Umfang um. Eine Benachteiligung der Einwohner des früheren Süd-Vietnam finde nicht statt. Besorgt äußerten sich die Experten über die Einrichtung sogenannter Umerziehungslager für Schwerekriminelle sowie über die Verwirklichung der Religionsfreiheit: Hier blieb der Eindruck bestehen, daß religiös motivierte Regimekritik oft zu Verhaftungen aus politischen Gründen führt.

tunesische Drittbericht widmete den Fortschritten des Landes bei der Verwirklichung der Gleichberechtigung breiten Raum. Frauen partizipierten aktiv in allen Bereichen des öffentlichen Lebens, die Polygamie sei abgeschafft, und auch im familienrechtlichen Bereich würden Frauen nicht benachteiligt. In anderen Bereichen, etwa im Erbrecht, hat sich an der traditionellen Benachteiligung der Frauen allerdings noch nicht viel geändert. Kritik gab es bezüglich der Länge der Untersuchungshaft, der Vielzahl der mit der Todesstrafe belegten Delikte sowie der Behandlung Strafgefangener.

Der kurze Bericht *Zaires* schildert die aus Sicht der Regierung positiven Entwicklungen seit der Einführung eines pluralistischen Systems durch die Erklärung des Staatspräsidenten Mobutu Sese Seko vom April 1990. Wenig Verständnis zeigten die Experten allerdings für die zahlenmäßige Begrenzung der Parteien auf drei. Wenig zufriedenstellend ist auch die Lage der Frauen, die rechtlich benachteiligt sind und deren Entscheidungen oft, etwa hinsichtlich einer Arbeitsaufnahme, der Zustimmung des Ehegatten bedürfen.

Die Arbeiten an einer Kommentierung der Paktbestimmungen (*Allgemeine Bemerkungen*) machen weiterhin Fortschritte: fertiggestellt wurde eine Interpretation der Familienschutzbestimmung des Paktes in dessen Artikel 23.

Angenommen wurde auch der Jahresbericht an die Generalversammlung, der unter anderem auf die steigende Arbeitsbelastung des Ausschusses hinweist: Das Individualbeschwerdeverfahren des Fakultativprotokolls, dem sich 50 der damals 92 Vertragsparteien unterworfen haben, erfreut sich zunehmender Beliebtheit, und auch die Zahl der Vertragsparteien steigt – glücklicherweise – recht schnell und kontinuierlich.

### 40. Tagung

*Kanada* legte seinen Zweit- und Drittbericht zeitgleich vor. Kanada sei stolz auf seine Bemühungen im Menschenrechtsbereich, so der Vertreter dieses Landes. Kürzlich abgeschlossene Untersuchungen der Regierung sowie die Rechtsprechung hätten zu nachhaltigen Antidiskriminierungsmaßnahmen geführt, die auch subtile, indirekte Benachteiligungen erfaßten. Der Konflikt mit Mohawk-Indianern in der kanadischen Provinz Québec habe die Fähigkeit der kanadischen Behörden erwiesen, mit solchen Herausforderungen im Bereich der Menschenrechte fertig zu werden und eine friedliche Lösung zu finden: die Bundesregierung, die Regierung der Provinz Québec sowie die Mohawk-Indianer verhandelten derzeit über soziale und wirtschaftliche Verbesserungen.

Die kanadischen Berichte sowie die ergänzenden Erläuterungen der Delegation wurden ausgesprochen positiv aufgenommen. Auch der *finnische* Bericht fand bei den Sachverständigen Anklang. Obwohl der Pakt schon 1976 in innerstaatliches Recht inkorporiert wurde, führte er in Gerichts-

und Behördenpraxis ein Schattendasein. Dies hat sich durch ein den Pakt anwendendes Urteil des Obersten Verwaltungsgeschichtshofs (1988) sowie verschiedene Entscheidungen des Ombudsmannes geändert; das Bewußtsein, daß der Pakt Teil des geltenden innerstaatlichen Rechts ist, wurde entscheidend gestärkt. Kritik erntete die finnische Paßgesetzgebung, insoweit sie die Versagung des Passes auf Grund einer Denunziation von dritter Seite zuläßt.

In den vergangenen 13 Jahren seit der Ratifikation des Paktes habe *Spanien* unverkennbar große Fortschritte gemacht, kommentierten die Experten den Bericht dieses Landes. Der Pakt ist Teil des spanischen Rechts und kann unmittelbar gerichtlich geltend gemacht werden. Daneben können seine Bestimmungen auch zur Auslegung des nationalen Rechts herangezogen werden.

Besorgnis erregten Berichte über wiederholte Fälle von Mißhandlungen und Folter in spanischen Gefängnissen, teils im Zusammenhang mit der Anwendung des Anti-Terrorismus-Gesetzes. Der spanische Vertreter wies darauf hin, daß Folter streng bestraft werde, doch seien einzelne Ausschreitungen nie auszuschließen.

Bei der Präsentation des Berichts seiner Sowjetrepublik wies der *ukrainische* Vertreter auf die dramatischen, insbesondere auch den Menschenrechtsbereich betreffenden Entwicklungen der letzten Zeit hin. Derzeit sei eine Kommission mit der Überprüfung des innerstaatlichen Rechts auf seine Vereinbarkeit mit den Paktbestimmungen betraut.

An dem Bericht wurde allgemein ausgesetzt, daß er die Schwierigkeiten bei der praktischen Umsetzung der Paktbestimmungen aussparte. Unklarheiten blieben beispielsweise über die Situation in den Gefängnissen, über die Dauer der Untersuchungshaft oder das Schicksal der früheren sogenannten psychiatrischen Anstalten, in denen unliebsame Dissidenten verschwanden. Insgesamt erkannten die Experten an, daß die Öffnung des Ostens zu einer entscheidenden Stärkung der Menschenrechte geführt habe. Doch seien noch große Schwierigkeiten zu überwinden und viele Veränderungen zu durchlaufen, bevor die Paktrechte in adäquater Form verwirklicht würden. Der Experte aus der UdSSR leitete seinen Kommentar damit ein, eine Beurteilung des Berichts sei für ihn schwierig, da die Ukraine ja Teil der Sowjetunion sei. Er warnte die Ukraine davor, sich auf ihren Lorbeeren auszuruhen. Es bleibe noch viel zu tun, und das Land habe noch einen weiten Weg vor sich.

Die Prüfung des *marokkanischen* Berichts konnte aus Zeitmangel nicht mehr beendet werden; sie wurde auf die 41. oder 42. Tagung des Ausschusses vertagt. Den Ausschußmitgliedern erschien nach den schon vorgelegten Informationen insbesondere die Situation in verschiedenen Gefängnissen problematisch.

Auf allen drei Tagungen befaßte sich der Ausschuß hinter verschlossenen Türen mit *Individualbeschwerden*, deren Zulässig-



Detlev Graf zu Rantzau ist seit Januar Ständiger Vertreter Deutschlands am Sitz der Vereinten Nationen in New York; er folgte Dr. Hans Otto Bräutigam nach, der mittlerweile Justizminister des neuen Bundeslandes Brandenburg ist. – Rantzau wurde am 14. Juni 1930 in Göttingen geboren; in den Auswärtigen Dienst der Bundesrepublik Deutschland trat er 1957. Mit den Vereinten Nationen kam er bereits von Juli 1978 bis August 1980 als Stellvertreter des Botschafters bei dem Büro der Vereinten Nationen und den anderen internationalen Organisationen in Genf in Berührung. Beim Wiener Folgetreffen der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE) war er Leiter der Bonner Delegation; in letzter Zeit nahm er eine Reihe weiterer Aufgaben im Zusammenhang mit der KSZE wahr.

keit jeweils von einer Arbeitsgruppe vorab geprüft wurde. Die Zahl der anhängigen Beschwerden von Einzelpersonen nimmt ständig zu, und aus Zeitgründen kann sich der Ausschuss immer nur mit einer sehr begrenzten Anzahl von Fällen auseinandersetzen. So waren bei Beginn der 40. Tagung 136 Beschwerden anhängig; in zwei Fällen gab der Ausschuss seine Stellungnahme ab, zehn weitere Beschwerden wurden für unzulässig erklärt.

Martina Palm-Risse □

**Konvention gegen Apartheid im Sport: 2. Tagung der Kommission – Stellungnahme zu den Veränderungen in Südafrika – Fortsetzung des Sportboykotts – Vierte Internationale Konferenz gegen Apartheid im Sport (6)**

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 4/1990 S.140f. fort. Text der Konvention: VN 3/1986 S.117ff.)

Vom 27. bis zum 29. August 1990 trafen sich in New York zum zweiten Male die Mitglieder der *Kommission gegen Apartheid im Sport (CAAS)*, um vor allem die neuesten Entwicklungen in Südafrika zu disku-

tieren. Zu Beginn der Tagung wurde James Victor Gbeho (Ghana) wieder zum Vorsitzenden der Kommission berufen; bei der Verteilung der beiden Stellvertreterämter fiel die Wahl unter anderem auf den Experten aus der Noch-DDR, Georg Zorowka.

I. Im Schwerpunkt befaßte sich die CAAS während dieser Zusammenkunft mit einer Bestandsaufnahme der Veränderungen, die durch die Annäherung der Regierung in Pretoria und der Interessenvertretungen der schwarzen Bevölkerung Südafrikas eingetreten sind. Ferner sollte das weitere Vorgehen der Kommission erörtert und abgestimmt werden.

Vorsitzender Gbeho erinnerte zunächst an die neueren Ereignisse, insbesondere die Freilassung von Nelson Mandela und anderen politischen Gefangenen sowie die Duldung politischer Organisationen der Bevölkerungsmehrheit in Südafrika. In dieser Situation, so betonte er, sei die Arbeit der Kommission von erhöhter Bedeutung und müsse unter Mithilfe der internationalen Gemeinschaft bis zur irreversiblen Beseitigung der Apartheid unvermindert fortgesetzt werden. Die jüngsten Fortschritte bei der Verständigung zwischen der südafrikanischen Regierung und der schwarzen Bevölkerung seien zwar zu begrüßen, doch habe er auf Grund vorangegangener Konsultationen den Eindruck gewonnen, daß noch keine tiefgreifenden und andauernden Veränderungen erzielt worden seien und die bisherigen Positionen – auch bezüglich der Teilnahme Südafrikas an den Olympischen Spielen 1992 – zunächst aufrechterhalten werden sollten. Gbeho stützte sich dafür auf die Erklärung über Apartheid und deren zerstörerische Folgen im Südlichen Afrika der 18. UN-Sondergeneralversammlung (Text: VN 2/1990 S.78f.).

Von neuem bekräftigte er schließlich seine Überzeugung, daß die Sanktionen gegen Südafrika, insbesondere der Sportboykott, ein wirksames Mittel zur Bekämpfung der Apartheid darstellten. Den Standpunkt des Vorsitzenden teilten auch alle anderen Redner auf dieser Tagung. So unterstrich das Kommissionsmitglied Abraham Ordia aus Nigeria seine Auffassung, daß die Änderung einzelner Spielregeln innerhalb einer festgefügtten Gemeinschaft wie der Apartheid-Gesellschaft wenig Sinn habe und ohne einen grundlegenden Wandel der Verhältnisse nicht akzeptiert werden könne. Nichtsdestoweniger verdiene die Regierung de Klerk in ihren Reformen volle Unterstützung. Überdies beklagte Ordia, daß erst 33 der 52 unabhängigen afrikanischen Staaten die Konvention unterzeichnet und nur 20 sie auch ratifiziert haben. Boris Torpinin aus der Sowjetunion empfahl der Kommission, zur Steigerung der Effizienz ihrer Arbeit in erhöhtem Maße das Internationale Olympische Komitee (IOC) und andere internationale Sportverbände zu kontaktieren und mit ihnen zusammenzuwirken. Dafür sprachen sich auch eine Reihe anderer Kommissionsmitglieder aus, wie zum Beispiel der Ukrainer Vladimir Platinov, der bei der künftigen Kommissionsarbeit allgemein mehr Gewicht auf die spe-

ziellen Aspekte und Probleme im Bereich des Sports legen möchte. Mit gleichem Anliegen forderte Allan Rae aus Jamaika die Kommission nachdrücklich auf, sich mehr auf die großen Sportorganisationen als auf individuelle Sportler zu konzentrieren. So sei in Disziplinen wie Cricket, Tennis, Rugby und Boxen von einem Sportboykott noch wenig zu spüren, da sich die tonangebenden Verbände nicht für die Bekämpfung der Apartheid einsetzten, sondern nur ihre Sportart förderten. Sie seien daher davon zu überzeugen, daß die beste Imagepflege in der Beseitigung der Rassendiskriminierung liegen würde.

Als Gast sprach sich der Vorsitzende des US-amerikanischen Koordinationskomitees für die Gleichheit in Sport und Gesellschaft, Richard Lapchick, dafür aus, bereits jetzt mit der Vorbereitung farbiger südafrikanischer Athleten auf ihren Eintritt in eine demokratische Sportgemeinschaft zu beginnen, indem die auf die Bedürfnisse einer weißen Minderheit zugeschnittenen südafrikanischen Sporteinrichtungen ausgebaut und andere Förderinitiativen wie die Vergabe von Stipendien an begabte südafrikanische Sportler ergriffen werden. Lapchick erklärte seine Bereitschaft, sich dafür bei amerikanischen Sportverbänden einzusetzen und auch die führenden Gremien des Tennis- und Golfsports anzugehen, ihre Vorstellungen vom »weißen Sport« künftig auf die Kleidung der Teilnehmer zu begrenzen. Auch Mluleki George, Präsident des Nationalen Olympischen und Sportkongresses Südafrikas, beharrte darauf, ungeachtet positiver Resultate in einzelnen Sportarten wie Fußball, Rugby und Cricket, die Maßnahmen zur Bekämpfung der Apartheid weiter zu intensivieren, da diesem Problem nur durch einen allumfassenden Wandel abgeholfen werden könne. Der Vertreter des IOC, Fekrou Kidane, berichtete über die Aktivitäten der vom IOC eingerichteten »Apartheid und Olympismus Commission«, namentlich über ihr Beratungstreffen am 19. und 20. Februar 1990 auf Einladung des kuwaitischen IOC-Mitglieds Sheikh Fahad Al-Sabah, der bei der Verteidigung seines Landes gegen die irakische Invasion umgekommen sei. Auf dieser Tagung habe man unter anderem beschlossen, die Boykottstrategie bis zum Eintritt wesentlicher Veränderungen fortzuführen und über die Möglichkeit technischer Hilfe für die am meisten benachteiligten südafrikanischen Sportler nachzudenken. Nach Auffassung des IOC sei es ferner nicht ausgeschlossen, daß Südafrika 1992 nach 22 Jahren wieder an den Olympischen Spielen teilnimmt, wenn die laufende Entwicklung erfolgreich zu Ende gebracht wird.

Die Kommission hörte auch Lyndall Shope-Mafole vom Afrikanischen Nationalkongress (ANC) und Count Pietersen als Vertreter des Panafrikanistischen Kongresses von Asania (PAC); beide bestätigten die Notwendigkeit, den Sportboykott bis zur radikalen Beseitigung aller Formen der Rassendiskriminierung fortzusetzen. Die Vertreterin des ANC fügte hinzu, daß die jüngsten Veränderungen in Südafrika nicht aus einer besseren Einsicht der Regierung

resultierten, sondern unter dem Druck der Anti-Apartheid-Bewegung zustande gekommen seien, der daher nicht nachlassen dürfe. Nach Auffassung des PAC-Vertreters rechtfertigt erst die absolute Gleichberechtigung der farbigen Bevölkerung (»ein Mensch, eine Stimme«) die Aufhebung der Sanktionen.

II. Bereits auf ihrer letzten Tagung hatte die CAAS insgesamt 13 Staatenberichte vorliegen, die nach Artikel 12 der Konvention gegen Apartheid im Sport zur Überprüfung der Maßnahmen zur Umsetzung der Konvention in den einzelnen Vertragsstaaten dienen. Da ein Großteil dieser Berichte unvollständig oder völlig unzulänglich war, erging an die betreffenden Staaten die Aufforderung, ihre Berichte unter Beachtung der beigefügten Richtlinien zu ergänzen.

Bis zum Abschluß dieser Tagung trafen indes keine Zusatzinformationen ein, sondern nur vier weitere Staatenberichte. Die Kommission appellierte daher an alle Vertragsstaaten, ihre Berichtspflichten ernstzunehmen. Ferner entschied sie sich für die Einrichtung einer Unterkommission, welche die Berichte einer Vorprüfung unterziehen soll, ein Verfahren, das sich beispielsweise im Frauenrechtsausschuß (CEDAW) als sehr effizient erwiesen hat.

III. In ihrem Bericht an die Generalversammlung (A/45/45) hob die Kommission hervor, daß sie den Sportboykott als integrierenden Bestandteil der Sanktionen gegen Südafrika betrachte, der nicht isoliert beurteilt werden könne. Eine Aufhebung des Boykotts als äußerst wirksames Druckmittel komme daher nur in Betracht, wenn die Strukturen der Apartheid in allen gesellschaftlichen und politischen Bereichen beseitigt seien. Bis zu diesem Zeitpunkt solle auch die sogenannte »Schwarze Liste Sport« des Sonderausschusses gegen Apartheid (SCAA) fortgeführt werden, in der die Athleten mit Sportkontakten zu Südafrika erfaßt sind.

Abschließend appellierte die CAAS an sämtliche Regierungen, internationalen, regionalen und nationalen Sportvereinigungen sowie an alle anderen Verbände, südafrikanischen Sportorganisationen ohne rassistische Struktur und den von ihnen geförderten Sportlern mit materieller und technischer Hilfe beizustehen und entsprechende Maßnahmen des IOC zu unterstützen. Ferner empfahl sie der Generalversammlung, die Staaten zur Kooperation mit der CAAS und dem SCAA sowie zur Aufrechterhaltung des Sportboykotts aufzufordern, weitere Staaten für den Beitritt und die Ratifikation zur Konvention zu gewinnen und den Generalsekretär um mehr Publicity gegen Apartheid im Sport zu ersuchen.

IV. Wenige Tage später, vom 4. bis 6. September 1990, fand unter Mitwirkung des SCAA, des für seine antirassistische Haltung bekannten schwedischen Sportverbandes und des schwedischen Nationalen Olympischen Komitees in Stockholm die

vierte *Internationale Konferenz gegen Apartheid im Sport* statt, an der 190 Sportler und Funktionäre aus über 40 Ländern teilnahmen, unter ihnen IOC-Präsident Juan Antonio Samaranch. Sie knüpfte an vorangegangene Konferenzen zum Sportboykott (vgl. etwa VN 4/1985 S.129f.) an. Themen der Konferenz waren die Unterstützung der benachteiligten Bereiche des südafrikanischen Sports, der Widerstand gegen Apartheid-Propaganda, die Einschätzung der Boykottkampagne und die künftige Strategie. Der Präsident der 44.UN-Generalversammlung, Joseph N. Garba, betonte, daß diese Konferenz in eine schwierige Zeit falle, in der einerseits erhebliche Fortschritte des Boykotts gegen Apartheid im Sport zu verzeichnen seien, andererseits aber immer noch genügend Anlaß bestehe, den Kampf mit erhöhtem Einsatz fortzusetzen, um wirklich durchgreifende und irreversible Erfolge zu erzielen. Eine große Aufgabe bestehe noch darin, nach Erlangung der rechtlichen Gleichheit aller Südafrikaner das Vermächtnis einer dreißigjährigen Diskriminierungs- und Unterdrückungspolitik zu überwinden und die Gleichstellung auch de facto herbeizuführen.

Die Konferenz verabschiedete zum Schluß eine *Deklaration für internationale Aktionen gegen Apartheid im Sport*, in der sie die Auffassung der CAAS bestätigte, daß der Kampf gegen Apartheid im Sport von der gegen die Apartheid selbst gerichteten Kampagne nicht getrennt werden kann und daß der Sportboykott als wirksames Druckmittel gegen die Minderheitsregierung in Pretoria andauern muß, bis alle Bereiche des Sports wie auch das gesellschaftliche und politische Leben von der Apartheid befreit sind.

Kerstin Jung □

**Menschenrechts-Unterkommission: Mazilu in Genf – Rechte der Urbevölkerungen – van Bovens und Eides Reformprojekt – Geheime Abstimmung über länderspezifische Menschenrechtssituationen (7)**

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 2/1990 S.73f. fort.)

I. Einen ganz besonderen Gast konnte die *Unterkommission zur Verhütung von Diskriminierung und für Minderheitenschutz* auf ihrer vom 6. bis 31. August 1990 in Genf abgehaltenen 42. Tagung begrüßen: Dumitru Mazilu, ihren Sonderberichterstatter zum Thema »Menschenrechte und Jugend«, der von der früheren rumänischen Regierung an der Erfüllung seiner Aufgabe gehindert worden war und dessen Fall 1989 den Internationalen Gerichtshof beschäftigt hatte (vgl. VN 1/1990 S.33f.). Mazilu wurde gebeten, seine Studie zu aktualisieren und zu ergänzen; der 43. Tagung des Gremiums im Sommer 1991 soll er einen Bericht über den Fortgang seiner Arbeiten vorlegen.

Außer mit Menschenrechtsverletzungen in aller Welt befaßten sich die 26 von der Menschenrechtskommission der Vereinten



1994, so verkündet die Generalversammlung in ihrer Resolution 44/82 (Text: S.35 dieser Ausgabe), wird von den Vereinten Nationen als Internationales Jahr der Familie begangen. Das von der in Wien lebenden schweizerischen Künstlerin Catherine Litty-Rollier entworfene Emblem wird bei der Öffentlichkeitsarbeit für das Jahr der Familie benutzt. Es besteht aus einem Herz, geschützt von einem Dach und verbunden mit einem anderen Herzen. Es symbolisiert das Leben und die Liebe in einem Heim, in dem man Wärme, Geborgenheit, Schutz, Gemeinschaft und Toleranz genießt. Die Linienführung, die auf einer Seite offen endet, soll Stetigkeit mit einem Hauch von Ungewißheit andeuten. Das Dach endet auf seiner offenen Seite mit einem Pinselstrich. Dieses abstrakte Symbol steht für die Komplexität der Familie, für ihre Rolle als schützendes Haus und Demokratie im Kleinen im Herzen der Gesellschaft.

Nationen berufenen Sachverständigen wiederum mit zahlreichen in Arbeit befindlichen Studien und wandten sich einmal mehr ihrer eigenen Vorgehensweise zu. Zwei neue Studien – die eine über extreme Armut, die andere über Bevölkerungsver-schiebungen – wurden in Auftrag gegeben. Zur Frage der aus politischen Gründen unter Gewalteinwirkung »verschwindenen Personen« wurde ein Deklarationsentwurf verabschiedet, der nunmehr der Menschenrechtskommission vorliegt. Im Vorfeld der Umweltkonferenz in Brasilien 1992 wird sich die Unterkommission auch stärker dem Thema »Menschenrechte und Entwicklung« zuwenden.

Aus Anlaß des irakischen Überfalls auf Kuwait, der sich wenige Tage vor Eröffnung der Zusammenkunft der Experten zugetragen hatte, wurde die Regierung in Bagdad zur Beachtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie zur Zulassung der Ausreise von Ausländern aus Irak und Kuwait aufgefordert; zugleich wurde dazu aufgerufen, das Handelsembargo gegen Irak nicht auf Nahrungsmittel oder Medikamente zu erstrecken. An Kanada erging der Appell, den Konflikt mit den Mohawk-Indianern um Land auf dem Verhandlungswege zu lösen, wie überhaupt die Unterkommission jenes Organ im verzweigten System der Vereinten Nationen ist, das sich am intensivsten der ansonsten vernachlässigten Probleme der Urbevölkerungen annimmt. So wurde der Vorschlag bekräftigt,

1993 als 'Internationales Jahr der Urbevölkerungen' zu begehen, eine Studie über die Vertragsbeziehungen zwischen Staaten und ihren Urbevölkerungen vorbereitet und eine Entschliebung zu 'Eigentum und Kontrolle des Kultureigentums von Urbevölkerungen' angenommen, die auf die Erfassung von im Besitz von Museen, Universitäten oder Einzelpersonen befindlichen Gebeinen oder Kultgegenständen und die Weitergabe der entsprechenden Informationen an die betroffenen Urbevölkerungen selbst abzielt.

Unter dem '1503-Verfahren', das seinen Namen von der Resolution 1503(XLVIII) des Wirtschafts- und Sozialrats (Text: VN 5/1981 S.178) hat und auf die Befassung mit Informationen über grobe und zuverlässig belegte systematische Verletzungen von Menschenrechten abzielt, wurden folgende Staaten behandelt: Myanmar, Somalia, Sudan, Tschad und Zaire.

II. Nach jeder Tagung der Unterkommission hagelt es Proteste gegen die Experten wegen der Annahme von Resolutionen, die sich mit der Menschenrechtssituation in verschiedenen Ländern kritisch befassen. Verurteilte Staaten üben in der Regel äußerst scharfe Kritik und werfen der Unterkommission vor, daß sie 'politisch' oder 'politisiert' sei und 'voreingenommen' handle. In den letzten Jahren haben einige Staaten soviel Druck auf die Experten auszuüben gesucht, daß die schwächeren unter ihnen davon beeinflusst worden sind. Mehr als ein Mitglied der Unterkommission ist nach Hause zurückgekehrt und ist zumindest kritisiert worden, daß es nicht 'richtig' abgestimmt habe.

Es mag daher angezeigt sein, sich das Mandat der Unterkommission wieder in Erinnerung zu rufen. 1967 entschied die Menschenrechtskommission, die Menschenrechtssituation in der Welt jährlich zu untersuchen, und forderte gleichzeitig ihre Unterkommission auf, einen Bericht zuhanden der Kommission zu erstellen, der Informationen über Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten »aus allen verfügbaren Quellen« enthalten sollte. In derselben Resolution 8(XXIII) vom 16. März 1967 beauftragte die Menschenrechtskommission ihre Unterkommission, sie auf »jede Situation« aufmerksam zu machen, die einen vertretbaren Grund dafür biete, das Vorhandensein eines beständigen Musters von Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten anzunehmen, und zwar »in jedem Land«, inklusive Politiken der Rassendiskriminierung, Segregation und Apartheid sowie unter besonderer Berücksichtigung der kolonialen und anderen abhängigen Territorien.

Um die Unterkommission in die Lage versetzen zu können, ihr Mandat wirksam auszuüben, schlugen der norwegische Experte Asbjørn Eide und der niederländische Experte Theodoor Cornelis van Boven bereits auf der 41. Tagung vor, die Unterkommission solle einen jährlichen Bericht über die Lage der Menschenrechte in der Welt erstellen. Sie regten einen Bericht in zwei Teilen an, wobei der erste Teil eine Synop-

se von mündlich oder schriftlich unterbreiteten Informationen enthalten und der zweite Teil die Meinung der Unterkommission über diesen globalen Situationsbericht ausdrücken sollte. Dieser Vorschlag hätte zur Folge gehabt, daß die Unterkommission nicht länger Resolutionen über einzelne länderspezifische Situationen verabschieden müßte.

Seither ist die Diskussion fortgesetzt worden. Sie konzentrierte sich im wesentlichen auf einen informellen Vorschlag, für den der französische Experte (und designierte Vorsitzende der 43. Tagung) Joinet federführend war und der darin bestand, die Diskussion in der Unterkommission dreistufig verlaufen zu lassen. Dementsprechend hätten in den ersten drei Tagen zukünftiger Tagungen die Nichtregierungsorganisationen (NGOs) zuerst ihre Beobachtungen zur Lage der Menschenrechte in der Welt präsentiert, die Regierungen hierzu Stellung genommen und zuletzt die Unterkommission ihre Beurteilung abgegeben. Dieser Vorschlag führte jedoch dazu, daß sich die NGOs zusammaten und ihre Befürchtung äußerten, daß sie bei dieser Diskussion in den ersten drei Tagen ganz unter sich bleiben würden und erst recht kein Meinungsaustausch mit den Regierungen und den Experten zustande käme. Joinet hat daraufhin seinen Vorschlag im Dezember 1990 zurückgezogen. Der zwischen der (frankophonen) Gruppe der NGOs und Joinet und anderen Experten begonnene Dialog soll jedoch fortgeführt werden; ein weiteres Treffen ist während der 43. Tagung der Unterkommission geplant.

III. Wie im Jahr zuvor beschloß die Unterkommission auf der 42. Tagung, zeitweilig Regel 59 der Geschäftsordnung der funktionalen Kommissionen des Wirtschafts- und Sozialrats aufzuheben, um ausnahmsweise zur geheimen Abstimmung über die länderspezifischen Resolutionen übergehen zu können. Dieser Vorschlag wurde am 17. August 1990 von Louis Joinet gemacht und erhielt eine größere Zustimmung als im Jahr zuvor. 17 Experten stimmten mit Ja, bei nur 3 Gegenstimmen und 4 Enthaltungen. Im Beschluß 1990/105 hieß es, man habe sich für die geheime Abstimmung in der Absicht entschieden, die Unabhängigkeit der Experten zu gewährleisten, während sie über die länderspezifischen Resolutionen abstimmen. Während der Tagung wurde die Meinung des Rechtsberaters der Vereinten Nationen eingeholt, die bestätigte, daß bei geheimen Abstimmungen Erklärungen zur Stimmabgabe nicht möglich seien.

Mehrere Mitglieder der Unterkommission, die für die geheime Abstimmung eingetreten waren, scheuten jedoch davor zurück, während jeder Tagung diese langwierige Prozedur der zeitweiligen Aufhebung von Regel 59 erneut durchzuexerzieren. Auf Initiative von William W. Treat (USA) und Theodoor C. van Boven wurde daher mit 20 Stimmen gegen 2 bei 2 Enthaltungen die Resolution 1990/4 verabschiedet, die den Wirtschafts- und Sozialrat auffordert,

der geheimen Abstimmung und einer entsprechenden Interpretation von Regel 59 der Geschäftsordnung seiner funktionalen Kommissionen zuzustimmen.

*Ilka Bailey-Wiebecke* □

## Verwaltung und Haushalt

### Deutschland: Auswirkungen der Vereinigung auf die Haushalte der Vereinten Nationen und ihrer Sonderorganisationen – Rechtsprobleme der Staatennachfolge – Frage der DDR-Verbindlichkeiten (8)

Die mit dem Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik zur Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 23 Satz 2 des Grundgesetzes am 3. Oktober 1990 erfolgte Vereinigung der bis dahin zwei deutschen Staaten ist ein Novum in der bald fünfzigjährigen Geschichte der Vereinten Nationen: Anders als bei vergangenen Staatenfusionen (Vereinigte Arabische Republik 1958, Tansania 1964, Jemen 1990) gingen nicht zwei bisher bestehende Staaten in einem neuen Nachfolgestaat auf; der größere Staat (Bundesrepublik Deutschland) blieb vielmehr bestehen (Subjektidentität), allerdings um das Gebiet des kleineren Staates (DDR) erweitert, während letzterer mit dem 3. Oktober unterging. Rechte und Pflichten der 'alten' Bundesrepublik Deutschland sind somit automatisch Rechte und Pflichten der jetzt um das Gebiet der früheren DDR erweiterten 'neuen' Bundesrepublik Deutschland. Dagegen bestimmt sich das Schicksal der Rechte und Pflichten der untergegangenen DDR nach den äußerst umstrittenen Regeln des Völkerrechts über die Staatennachfolge.

Diese Rechtslage kam auch in dem offiziellen Schreiben zum Ausdruck, mit dem der Bundesaußenminister am 3. Oktober den UN-Generalsekretär von der deutschen Vereinigung unterrichtete (Text: VN 5/1990 S.157). Im Unterschied etwa zur Notifizierung der Vereinigung der beiden jemenitischen Staaten durch den Nachfolgestaat Republik Jemen enthält das Schreiben keinen Passus zum rechtlichen Schicksal der von den beiden deutschen Staaten vor dem 3. Oktober 1990 geschlossenen Verträge, erworbenen Rechte oder eingegangenen Verbindlichkeiten.

Bei den hier zu untersuchenden finanziellen Folgen der deutschen Vereinigung geht es darum, wie Aktiva (vor allem Anteile an Betriebsmittelfonds der Sonderorganisationen, aber auch zum Beispiel Einnahmen aus gewerblichen Schutzrechten im Rahmen der WIPO), und Passiva (laufende und rückständige Beitragsschulden, etwa solche der früheren DDR für friedenserhaltende Operationen der UN) der ehemals zwei deutschen Staaten nach dem 3. Oktober 1990 zu behandeln sind. Hierzu gehört auch das Schicksal der Guthaben von Sonderorganisationen gegenüber den ehemals zwei deutschen Staaten, einschließlich des Sonderproblems der ursprünglich nicht konvertiblen Ostmark-Guthaben beispiels-

weise der UNIDO, sowie das Problem erwarteter und zum Teil bereits festgesetzter Beiträge der erloschenen DDR für 1991.

I. Hinsichtlich der Rechte und Pflichten der »alten« Bundesrepublik Deutschland vor dem Beitritt der DDR ist die Lage klar: sie beziehen sich auf Grund der gegebenen Subjektidentität weiterhin auf die um das Beitrittsgebiet vergrößerte Bundesrepublik Deutschland. Ihr Umfang kann sich mit Wirkung ab dem 3. Oktober 1990 allerdings insoweit ändern, als die aus dem Beitritt folgende geographische Erweiterung und damit verbundene Zunahme des wirtschaftlichen Potentials der Bundesrepublik sich auch auf ihre Rechte und Pflichten in den UN und den Sonderorganisationen (insbesondere Prozentsatz der Pflicht- und vorgegebenen freiwilligen Beiträge, Anteil an Betriebsmittelfonds und dergleichen) auswirkt. Dementsprechend hat zum Beispiel in der Hauptorganisation die 45. Generalversammlung mit Resolution 45/256B vom 21. Dezember 1990 den deutschen Pflichtbeitrag für 1991 auf 9,36 vH neu festgesetzt und damit entsprechend den für die Beitragsfestsetzung geltenden Bestimmungen das durch den Beitritt der früheren DDR gewachsene Wirtschaftspotential der Bundesrepublik Deutschland berücksichtigt. Dieser neue Prozentsatz entspricht rechnerisch der Addition der bisher getrennten Beitragssätze der ehemals zwei deutschen Staaten (vgl. den Beitragsschlüssel für den Haushalt der Vereinten Nationen, VN 3/1989 S.102).

Die Entscheidung der 45. Generalversammlung wird zur Zeit von der Mehrheit der Sonderorganisationen, die die UN-Beitragskala jedenfalls teilweise (neben anderen Kriterien) ihrer Beitragsbemessung zugrunde legen, nach den jeweils für sie geltenden Haushalts- und Finanzregeln nachvollzogen. Bei den Sonderorganisationen, die schon in ihren 1991 umfassenden Zweijahreshaushalten separate Beiträge für die ehemals beiden deutschen Staaten festgesetzt hatten, hat sich die Bundesrepublik Deutschland damit einverstanden erklärt, daß die erforderlich gewordene Neufestsetzung ihres Beitrags für 1991 außer der Reihe erfolgen kann, gegebenenfalls auch durch die Sekretariate der Sonderorganisationen.

Für die in den Vereinten Nationen anstehende Festlegung einer neuen Beitragskala für die Jahre 1992 bis 1994 wird die diesjährige 46. Generalversammlung den Beitrag der Bundesrepublik Deutschland auf Grund einer zehn- (eventuell nur sieben-) jährigen Referenzperiode neu festsetzen. Diese dürfte nach bisheriger Praxis maximal die Jahre 1982 bis 1991 umfassen. Dabei würden die in die Berechnung des Pro-Kopf-Einkommens einfließenden volkswirtschaftlichen Daten des Gebiets der früheren DDR jedoch erst ab dem 3. Oktober 1990 berücksichtigt werden.

Anders ist die Lage dagegen bei denjenigen Sonderorganisationen, die nicht der UN-Beitragskala folgen, sondern bei denen sich die Mitglieder selbst in Beitragsklassen einstufen (WIPO, ITU sowie UPU).

Hier hatte sich die Bundesrepublik Deutschland von jeher in die höchste Beitragsklasse (z.B. UPU: 50 Einheiten, DDR: 15 Einheiten; ITU: 30 Einheiten, DDR: 3 Einheiten) eingestuft. Eine weitere Höherstufung ist hier nicht möglich und würde im übrigen dazu führen, daß die Bundesrepublik Deutschland lediglich auf Grund des Beitritts der DDR einen höheren Beitrag zahlen würde als etwa die USA oder Japan mit deren weiterhin erheblich größerem Wirtschaftspotential. Hier bleibt es somit bei der bisherigen Beitragsklasse.

II. Wie stellt sich nun die Behandlung der Rechte und Pflichten der früheren DDR dar?

Bei den Aktiva geht es um bis zu 3,6 Mill US-Dollar (maximal 2,2 Mill Dollar Anteile an Betriebsmittelfonds der Sonderorganisationen, ca. 1,4 Mill Dollar Einnahmen aus gewerblichen Schutzrechten im Rahmen der WIPO). Die Passiva umfassen Guthaben von UN-Stellen und Sonderorganisationen vorwiegend aus freiwilligen Beiträgen der früheren DDR in Höhe von ursprünglich etwa 13,1 Mill nichtkonvertibler Ostmark (die z.B. für Stipendien oder Seminare in der früheren DDR verwendet wurden) sowie ausstehende Pflichtbeiträge für die friedenserhaltenden Operationen UNIFIL und UNDOF für die Jahre 1976 bis 1986 in Höhe von 17,2 Mill Dollar (ab 1987 hat die DDR dagegen ihre anteiligen Beiträge zu diesen Operationen bezahlt). Hierher gehören schließlich auch die ursprünglich für 1991 erwarteten jährlichen Pflichtbeiträge der früheren DDR in Höhe von (Zahlen von 1990) 24,6 Mill Dollar, davon 10,1 Mill Dollar regulärer UN-Beitrag, 2,47 Mill Dollar Beitrag für friedenserhaltene Maßnahmen und 12,03 Mill Dollar Beiträge zu Sonderorganisationen und autonomen Organisationen des Verbandes der Vereinten Nationen (darunter WHO: 4,1 Mill Dollar, UNESCO: 2,36 Mill Dollar, IAEO: 2,13 Mill Dollar, ILO: 2,09 Mill Dollar); sowie ihre freiwilligen Beiträge in Höhe von (1990) 2,11 Mill Dollar, die aber nur teilweise in konvertibler Währung gezahlt wurden (so z.B. nur 10 vH des freiwilligen Beitrags zur UNIDO in Höhe von 670 000 Dollar).

Die Aktiva der früheren DDR sind entsprechend den oben erwähnten völkerrechtlichen Grundsätzen über die Staatennachfolge mit dem 3. Oktober auf die Bundesrepublik Deutschland übergegangen. Dementsprechend wurden die oben genannten Guthaben von den Sekretariaten der Sonderorganisationen nunmehr der Bundesrepublik Deutschland gutgeschrieben. Dies hat unter anderem die Folge, daß die Bundesrepublik Deutschland in der Regel keine Nachleistungen zu Betriebsmittelfonds erbringen muß, obwohl der auf sie entfallende Anteil gemäß der Neufestsetzung ihres Pflichtbeitrags erhöht wurde. Der Erhöhungsbetrag wurde vielmehr regelmäßig von den bereits geleisteten Beiträgen der DDR abgedeckt. Nichtkonvertibler Ostmark-Guthaben der Sonderorganisationen gegen die DDR wurden nach Einführung der innerdeutschen Währungsunion am 1. Juli 1990 jeweils zum Kurs von 2 zu 1

oder 3 zu 1 konvertiert und stehen seitdem den Sonderorganisationen zur unbeschränkten Verwendung zur Verfügung. Umstritten ist, wie die Passiva, die mit der Mitgliedschaft der früheren DDR in den Vereinten Nationen und ihren Sonderorganisationen zusammenhängen, zu behandeln sind. Der Einigungsvertrag vom 31. August 1990 (Text: Bulletin, Nr.104 v.6.9.1990) enthält hierzu keine ausdrückliche Regelung. Artikel 12 Abs.1 spricht nur von (offenbar bilateralen) völkerrechtlichen Verträgen der DDR, deren Fortgeltung, Anpassung oder Erlöschen auch unter dem Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes mit den Vertragspartnern der DDR zu erörtern sei. Mitgliedschaften in internationalen Organisationen sind dagegen höchstpersönliche Rechte, die grundsätzlich nicht übergehen. Absatz 3 des genannten Artikels sieht allerdings die Möglichkeit für die Bundesrepublik Deutschland vor, die Mitgliedschaft der DDR in einer internationalen Organisation, der die Bundesrepublik Deutschland bisher nicht angehört, in Abstimmung mit den Vertragspartnern der DDR zu übernehmen. Den hier interessierenden Fall, daß beide deutsche Staaten einer internationalen Organisation angehörten, regelt dieser Absatz nicht. Hierfür bestand auf den ersten Blick auch kein Anlaß, da klar war, daß die Bundesrepublik Deutschland auf Grund ihrer Subjektidentität ihre eigene Mitgliedschaft in der internationalen Organisation fortsetzt. Artikel 23 (»Schuldenregelung«) des Einigungsvertrags betrifft nur die Binnenverschuldung des Haushalts der früheren DDR. Artikel 24 regelt schließlich nur die Abwicklung bestehender Verbindlichkeiten der DDR gegenüber dem Ausland, verweist also zur Frage ihres Bestehens auf andere Rechtsgrundlagen.

Somit sind hier die gewohnheitsrechtlichen Regeln des Völkerrechts über die Staatennachfolge anwendbar. Diese unterscheiden zwischen der Zession von Staatsgebiet einerseits und der Fusion von Staaten unter Begründung eines neuen Staates andererseits. Im ersten Fall gehen allenfalls die mit dem abgetretenen Gebiet verbundenen Staatsschulden auf den Erwerber über. Im zweiten Fall gehen dagegen die staatlichen Schulden insgesamt auf den Nachfolgestaat über.

Die deutsche Vereinigung ist ein Fall des Beitritts eines Staates zu einem weiterbestehenden Staat. Es ist umstritten, ob dieser Fall wie ein Sonderfall der Zession, bei der der gewissermaßen zedierende Staat insgesamt untergeht, zu behandeln ist, oder wie ein Fall der Fusion. Je nachdem könnte man daher sowohl einen Wegfall der Verbindlichkeiten der früheren DDR mit ihrem eigenen Untergang annehmen als auch eine – eventuell eingeschränkte oder an einschränkende Voraussetzungen geknüpfte – Übernahme durch das vereinte Deutschland.

Hinsichtlich der Beitragsrückstände zu den friedenserhaltenden Operationen wird diese Frage derzeit geprüft. Dabei sollen diese Altschulden der früheren DDR in den periodischen Beitragszahlungsübersichten

der UN weiterhin als Schulden der DDR aufgeführt und nicht als Schulden der um das Gebiet der früheren DDR vergrößerten Bundesrepublik Deutschland bezeichnet werden. Hierzu soll außerdem in einer Fußnote erläutert werden, daß Schulden der am 3. Oktober 1990 erloschenen DDR nicht automatisch von der Bundesrepublik Deutschland übernommen werden. Eine politische Entscheidung der Bundesregierung über die Übernahme dieser Altschulden wird damit offengehalten. Das Sekretariat der Vereinten Nationen hat hierzu bislang die Auffassung bekundet, daß die Bundesrepublik Deutschland diese Schulden der ehemaligen DDR übernehmen müsse. UN-politisch geht es dabei nicht mehr darum, eine Weigerungshaltung der Regierung der ehemaligen DDR nachträglich zu korrigieren; dies hat die DDR-Regierung vielmehr noch selbst getan, indem sie seit 1987 ihre jährlich fälligen Beiträge zu den friedenserhaltenden Maßnahmen bezahlte.

III. Die jährlichen Pflichtbeiträge zu den Vereinten Nationen und ihren Sonderorganisationen sind mit dem Erlöschen der DDR am 3. Oktober ebenfalls entfallen. Die UN und ihre Sonderorganisationen haben inzwischen die Beiträge des vereinten Deutschlands für 1991 entweder schon neu festgesetzt oder tun dies gerade. In der Regel wird der weggefallene Beitrag der früheren DDR durch diese Neufestsetzung rechnerisch voll ausgeglichen, so daß den UN und ihren Sonderorganisationen keine Einnahmeausfälle entstehen. Nach anfänglichen Mißverständnissen haben die Sekretariate einzelner Sonderorganisationen inzwischen auch erkannt, daß diese Neufestsetzung rechtlich gesehen nicht die Über-

nahme eines nicht mehr existenten DDR-Beitrags durch die Bundesrepublik Deutschland ist, sondern eine echte Neufestsetzung des Beitrags der um das Gebiet der früheren DDR vergrößerten Bundesrepublik Deutschland entsprechend den Finanzregeln der jeweiligen Sonderorganisation. Für diese Erkenntnis war das oben erwähnte Argument hilfreich, daß keine Einnahmeausfälle entstehen, da die Erhöhung des Beitrags der Bundesrepublik Deutschland im Einzelfall rechnerisch durchaus dem weggefallenen Beitrag der früheren DDR entsprechen kann.

Dieses Argument gilt allerdings nicht für die Sonderorganisationen mit selbstgewählten Beitragsklassen, in denen sich die Bundesrepublik Deutschland bereits in die höchste Klasse eingestuft hatte. Hier fallen in der Tat Mindereinnahmen durch den Wegfall des DDR-Beitrags an. Dafür gibt es grundsätzlich zwei Lösungen: Entweder eine allgemeine Neufestsetzung des Wertes der von allen Mitgliedstaaten zu zeichnenden Anteile unter Berücksichtigung des Wegfalls der DDR (im Ergebnis also eine Art Umlage des weggefallenen DDR-Beitrags durch Anhebung des Wertes der zu zeichnenden Anteile) oder eine freiwillige Sonderzahlung der Bundesrepublik Deutschland, um den entfallenen DDR-Beitrag voll oder jedenfalls teilweise auszugleichen. Den ersten Weg hat inzwischen die WIPO gewählt. Der zweite Weg wurde bisher noch nicht beschritten. Für ihn sprechen vor allem Grundsätze des rechtlichen und politischen Vertrauensschutzes. Der plötzliche ersatzlose Wegfall eines Mitgliedstaates ist ein außergewöhnlicher Fall, der in keinem Statut einer Sonderorganisation geregelt ist. Manches spricht daher da-

für, auf ihn die für den Austritt von Mitgliedstaaten geltenden Regelungen anzuwenden, die vielfach eine halb- bis ganzjährige Frist bis zum Wirksamwerden des Austritts vorsehen. Politisch könnte auch die Botschaft des Bundeskanzlers vom 3. Oktober 1990 anlässlich der deutschen Vereinigung herangezogen werden: sie versichert die Länder Afrikas, Asiens und Lateinamerikas der Solidarität des vereinten Deutschlands. Was in die deutsche Einheit investiert werde, solle nicht zu ihren Lasten gehen. Denkbar wäre hier eine einmalige freiwillige Sonderzahlung der Bundesrepublik Deutschland für 1991 bis zur Höhe des entfallenen DDR-Beitrags.

IV. Kurz zusammengefaßt, hat sich die deutsche Vereinigung und damit verbunden der Wegfall der früheren DDR in den UN und deren Sonderorganisationen finanziell bisher wie folgt ausgewirkt:

- Rechte und Verbindlichkeiten der alten Bundesrepublik Deutschland vor dem Beitritt der DDR blieben bestehen.
- Rechte der früheren DDR gingen auf das vereinte Deutschland über.
- Verbindlichkeiten der früheren DDR gingen jedenfalls nicht automatisch auf das vereinte Deutschland über. Die Übernahme der Beitragsrückstände für friedenserhaltende Operationen nach völkerrechtlichen und politischen Erwägungen wird von der Bundesrepublik Deutschland weiterhin geprüft. Dabei ist auch in Betracht zu ziehen, daß es für die Staatengemeinschaft schwer verständlich wäre, daß zwar die Guthaben der früheren DDR auf das vereinte Deutschland übergehen, die Schulden dagegen nicht übernommen werden sollen.
- Der Wegfall der Beiträge der früheren DDR ab 1991 wird in der Regel durch die höhere Neufestsetzung des Beitrags des vereinten Deutschlands ausgeglichen.

Helmut Schöps □

*Erstmals in der deutschen Hauptstadt wurde der jährliche Bericht des UNICEF zur Situation der Kinder in der Welt vorgestellt: Exekutivdirektor James P. Grant bei der Übergabe eines Exemplars an Bundespräsident Richard von Weizsäcker am 19. Dezember 1990 im Berliner Studio des Zweiten Deutschen Fernsehens. Die Präsentation des Berichts war elektronisch mit einer parallel stattfindenden Pressekonferenz in Nairobi verbunden und wurde über Satellit weltweit übertragen.*



## Rechtsfragen

### Völkerrechtskommission: Errichtung eines internationalen Strafgerichtshofs erörtert – Fortschritte bei anderen Vorhaben (9)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 5/1989 S.181 fort.)

Die mögliche Errichtung eines internationalen Strafgerichtshofs war einer der Schwerpunkte der 42. Tagung der Völkerrechtskommission (Zusammensetzung: VN 3/1990 S.120), die vom 1. Mai bis zum 20. Juli 1990 in Genf stattfand. Die Arbeiten an einem *Kodex der Verbrechen gegen den Frieden und die Sicherheit der Menschheit* boten den Rahmen dazu. Die Erstellung eines derartigen universellen Strafgesetzbuchs wirft unwillkürlich die Frage nach seiner Durchsetzung auf. Überlegungen über eine internationale Strafge-



richtbarkeit finden sich denn auch bereits in den Anfangsjahren der Kommission, ohne daß sie zu konkreten Ergebnissen geführt hätten. Auf die diesjährige Tagesordnung der Kommission gelangte die Frage auf Grund der Resolution 44/39 der Generalversammlung vom 4. Dezember 1989. Darin hatte die Generalversammlung die Kommission aufgefordert, die Etablierung eines zwischenstaatlichen Strafgerichts zur Aburteilung internationaler Delikte einschließlich des grenzüberschreitenden Drogenhandels zu erörtern.

Auf der Grundlage eines Problemerkatalogs des Sonderberichterstatters Doudou Thiam aus Senegal wurden unter anderem folgende Fragen behandelt: Soll der internationale Gerichtshof ausschließlich zuständig sein oder konkurrierend mit nationalen Gerichten? Soll er vielleicht als Überprüfungsinstanz nationaler Justizentscheidungen tätig werden? Welche Straftaten soll er aburteilen? Alle im Kodex aufgeführten oder nur einen Teil davon? Oder soll er unabhängig vom Kodex errichtet werden? Wer soll das Recht zur Anklage haben? Jeder Staat, jeder Staat, der Vertragspartei der Satzung des Gerichtshofs ist, oder nur solch ein Staat, der ein besonderes Interesse an der Sache hat? Soll der Gerichtshof ständig tagen oder nur nach Bedarf? Wie sollen schließlich seine Urteile vollstreckt werden?

Zur Erörterung dieser Probleme richtete die Kommission eine eigene Arbeitsgruppe ein. Darüber hinaus führte sie ihre Arbei-

ten am Kodex fort. Artikelentwürfe über Mittäterschaft, Verbrechensverabredung und Versuch sowie über Drogenhandel als Verbrechen gegen Frieden und Menschlichkeit wurden an den Redaktionsausschuß überwiesen, die vom Ausschuß behandelten Entwürfe über Terrorismus, Söldnertum und Drogenhandel angenommen.

Sehr viel weiter ist die Kommission bei ihrem Vorhaben über die *Gerichtsimmunität der Staaten*. Die im vorausgegangenen Jahr begonnene zweite Lesung ihres Entwurfs wurde auf der Grundlage des Berichts des Sonderberichterstatters Motoo Ogiso aus Japan fortgesetzt. Eine Reihe von Artikeln wurden an den Redaktionsausschuß überwiesen. Auf der Tagung des Jahres 1991 sollen die Arbeiten abgeschlossen werden.

Fortschritte wurden auch bei der Kodifizierung des *Rechts der nichtschiffahrtlichen Nutzung internationaler Wasserläufe* erzielt. Sechs neue Artikel nahm die Kommission an. Sie betreffen vor allem Aspekte des Umweltschutzes. Es geht dabei um den Schutz und die Erhaltung von Ökosystemen, die Verhinderung und Reduzierung von Verschmutzung und das Verbot der Einführung schädlicher Tier- und Pflanzenarten. Die Entwurfsartikel 26 und 27 schließlich sehen eine Verpflichtung für Anrainerstaaten vor, Schäden für andere Staaten zu verhindern und diese bei drohenden oder eingetretenen Schäden unverzüglich zu benachrichtigen. Damit werden für den Sonderbereich der Wasserläufe Fragen angesprochen, die sich der Kommis-

sion allgemein im Rahmen ihres Projekts der Kodifizierung einer *Haftung für Schäden aus nichtrechtswidrigem Verhalten* stellen. Bei dessen Erörterung wurde wieder eine Reihe grundsätzlicher, konzeptioneller Probleme aufgeworfen. Wie diese innovative Materie zu behandeln ist, blieb in vielen Punkten unklar. Dieses Vorhaben wird die Kommission wohl noch eine Weile beschäftigen.

Besser voran kam die Kommission bei dem Themenkomplex der *Staatenverantwortlichkeit*. Hier wurden drei Artikelentwürfe an den Redaktionsausschuß überwiesen. Sie betreffen die Rechtsfolgen eines internationalen Delikts. Ihr Gegenstand ist die Erbringung von Schadensersatz in Geld, die Zahlung von Zinsen, die Leistung von Genugtuung – etwa durch Entschuldigung – und der Schutz vor Wiederholung.

Schließlich nahm die Kommission ihre Arbeit über die *Beziehungen zwischen Staaten und internationalen Organisationen* wieder auf. Hier wurden die ersten elf Artikel an den Redaktionsausschuß überwiesen. Begriffsbestimmungen, das Verhältnis zu anderen Rechtsinstrumenten, die Rechtsfähigkeit einer internationalen Organisation, ihre Immunität und Unverletzlichkeit, die Untersagung der Asylgewährung durch die Organisation sowie ihre finanzielle Handlungsfreiheit einschließlich des Rechts auf Kapitaltransfer werden darin geregelt.

Guido Hildner □

## Dokumente der Vereinten Nationen

Nahost, Irak-Iran, Zypern, Westsahara, Kambodscha, Zentralamerika, Treuhandschaft, Völkerrechtsdekade, Internationales Jahr der Familie, Namibia

### Nahost

**SICHERHEITSRAT** – Gegenstand: Überwachung der Entflechtung auf den Golanhöhen. – Resolution 655(1990) vom 31. Mai 1990

Der Sicherheitsrat,

- nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung,
- > beschließt,
- a) die beteiligten Parteien zur sofortigen Durchführung von Resolution 338 (1973) des Sicherheitsrats vom 22. Oktober 1973 aufzufordern;
- b) das Mandat der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung für einen weiteren Zeitraum von sechs Monaten, das heißt bis zum 30. November 1990, zu verlängern;
- c) den Generalsekretär zu ersuchen, am Ende dieses Zeitraums einen Bericht über die Entwicklung der Situation und die zur Durchführung von Resolu-

tion 338(1973) des Sicherheitsrats getroffenen Maßnahmen vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

**SICHERHEITSRAT** – Gegenstand: Entsendung einer Untersuchungskommission in das von Israel besetzte palästinensische Gebiet. – Resolutionsantrag S/21326 vom 31. Mai 1990

Der Sicherheitsrat,

- nach Behandlung des vom 21. Mai 1990 datierten Schreibens des Ständigen Vertreters Bahrains bei den Vereinten Nationen in seiner Eigenschaft als Vorsitzender der Gruppe der arabischen Staaten für den Monat Mai (S/21300),
- nach Anhörung der von Seiner Exzellenz Präsident Jassir Arafat abgegebenen Erklärung,
- erneut erklärend, daß das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten auf die

von Israel seit 1967 besetzten palästinensischen und anderen arabischen Gebiete einschließlich Jerusalems anwendbar ist,

- zutiefst besorgt und beunruhigt über die Verschlechterung der Situation in dem von Israel seit 1967 besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Jerusalems,
- in Anbetracht dessen, daß jeder vorsätzliche Gewaltakt in der Region einen Rückschlag für den Frieden bedeutet,
- 1. setzt eine aus drei Mitgliedern des Sicherheitsrats bestehende Kommission ein, die sofort entsandt werden soll, um die Situation hinsichtlich der Politiken und Praktiken der Besatzungsmacht Israel in dem von Israel seit 1967 besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Jerusalems zu prüfen;
- 2. ersucht die Kommission, dem Sicherheitsrat bis spätestens 20. Juni 1990 ihren Bericht mit Empfehlungen betreffend Möglichkeiten zur Gewährleistung der Sicherheit und des Schutzes der unter israelischer Besatzung lebenden palästinensischen Zivilpersonen vorzulegen;
- 3. ersucht den Generalsekretär, der Kommission die für die Durchführung ihres

- Auftrags erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen;
4. beschließt, die Situation in den besetzten Gebieten fortlaufend genau zu verfolgen und erneut zusammenzutreten, um die Situation im Lichte der Feststellungen der Kommission zu prüfen.

Abstimmungsergebnis vom 31. Mai 1990: +14; -1: Vereinigte Staaten; =0. Wegen der ablehnenden Stimme eines Ständigen Mitglieds des Sicherheitsrats wurde der Antrag nicht angenommen (**Veto**).

**SICHERHEITSRAT** – Erklärung des Präsidenten vom 19. Juni 1990 (UN-Dok. S/21363)

Im Anschluß an Konsultationen gab der Präsident des Sicherheitsrats am 19. Juni 1990 im Namen der Ratsmitglieder die folgende Erklärung ab:

»Die Mitglieder des Sicherheitsrats beklagen zutiefst den Zwischenfall, zu dem es am 12. Juni 1990 in einer zum Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten (UNRWA) gehörenden Klinik in der Nähe des Lagers Shati in Gaza gekommen ist und in dessen Verlauf mehrere unschuldige palästinensische Frauen und Kinder durch eine von einem israelischen Offizier geworfene Tränengasgranate verletzt worden sind. Die Mitglieder des Sicherheitsrats sind betroffen angesichts der Tatsache, daß die über diesen Offizier verhängte Strafe umgewandelt worden ist.

Sie erklären erneut, daß das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten auf die seit 1967 von Israel besetzten palästinensischen und anderen arabischen Gebiete einschließlich Jerusalems Anwendung findet, und ersuchen die Hohen Vertragsparteien, die Einhaltung des Abkommens sicherzustellen. Sie fordern Israel auf, seinen Verpflichtungen aus dem Abkommen nachzukommen.«

**SICHERHEITSRAT** – Gegenstand: Weiterer Einsatz der Interimstruppe für Südlibanon. – Resolution 659(1990) vom 31. Juli 1990

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine Resolutionen 425(1978), 426(1978), 501(1982), 508(1982), 509(1982) und 520(1982) sowie auf alle seine Resolutionen zur Situation in Libanon,
  - nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs vom 24. Juli 1990 über die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon (S/21406 mit Add.1 und Corr.1) und von den darin getroffenen Feststellungen Kenntnis nehmend,
  - Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Ständigen Vertreters Libanons bei den Vereinten Nationen an den Generalsekretär, datiert vom 16. Juli 1990 (S/21396),
  - dem Antrag der Regierung Libanons stattgebend,
1. beschließt, das derzeitige Mandat der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon um einen weiteren Zeitraum von sechs Monaten, das heißt bis zum 31. Januar 1991, zu verlängern;

2. erklärt erneut, daß er nachdrücklich für die territoriale Integrität, Souveränität und Unabhängigkeit Libanons innerhalb seiner international anerkannten Grenzen eintritt;
3. unterstreicht erneut das Mandat und die allgemeinen Anweisungen an die Truppe gemäß dem mit Resolution 426(1978) gebilligten Bericht des Generalsekretärs vom 19. März 1978 und fordert alle Beteiligten auf, die Truppe im Hinblick auf die volle Wahrnehmung ihres Auftrags rückhaltlos zu unterstützen;
4. erklärt erneut, daß die Truppe ihren in den Resolutionen 425(1978), 426(1978) sowie in allen anderen einschlägigen Resolutionen festgelegten Auftrag voll wahrzunehmen hat;
5. ersucht den Generalsekretär, die Konsultationen mit der Regierung Libanons und den anderen von der Durchführung dieser Resolution unmittelbar betroffenen Parteien fortzusetzen und dem Sicherheitsrat darüber Bericht zu erstatten.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

**SICHERHEITSRAT** – Erklärung des Präsidenten vom 31. Juli 1990 (UN-Dok. S/21418)

Im Anschluß an Konsultationen mit den Mitgliedern des Sicherheitsrats gab der Ratspräsident im Namen des Rates auf dessen 2931. Sitzung am 31. Juli 1990 im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation im Nahen Osten« durch den Rat die folgende Erklärung ab:

»Die Mitglieder des Sicherheitsrats haben den gemäß Resolution 648(1990) vorgelegten Bericht des Generalsekretärs über die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon (UNIFIL) (S/21406 mit Add.1 und Corr.1) mit Genugtuung zur Kenntnis genommen. Sie bekräftigen ihr Eintreten für die volle Souveränität, Unabhängigkeit, territoriale Integrität und nationale Einheit Libanons innerhalb seiner international anerkannten Grenzen. In diesem Zusammenhang erklären sie, daß die Staaten jede gegen die territoriale Integrität oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt zu unterlassen haben.

Anläßlich der Verlängerung des Mandats der UNIFIL um einen weiteren Interimszeitraum auf der Grundlage der Resolution 425(1978) durch den Sicherheitsrat betonen die Ratsmitglieder erneut die Notwendigkeit der Durchführung dieser Resolution unter allen ihren Aspekten. Sie danken dem Generalsekretär und seinen Mitarbeitern für die anhaltenden Bemühungen, die sie in dieser Hinsicht unternehmen. Sie bringen erneut ihre volle Unterstützung für das Übereinkommen von Taif und für die Anstrengungen zum Ausdruck, die die libanesische Regierung unternimmt, um ihre Herrschaft auf das gesamte libanesische Hoheitsgebiet auszudehnen. Die Mitglieder des Sicherheitsrats nehmen diese Gelegenheit wahr, um den UNIFIL-Truppen und den truppenstellenden Ländern ihre Anerkennung auszusprechen für ihre Opfer und ihr Eintreten für die Sache des Welt-

friedens und der internationalen Sicherheit unter schwierigen Umständen.«

**SICHERHEITSRAT** – Gegenstand: Gewaltakte in der Heiligen Stadt Jerusalem. – Resolution 672(1990) vom 12. Oktober 1990

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine Resolutionen 476(1980) und 478(1980),
  - erneut erklärend, daß eine gerechte und dauerhafte Lösung des arabisch-israelischen Konflikts auf den Resolutionen 242(1967) und 338(1973) gründen muß, vermittels eines aktiven Verhandlungsprozesses, der dem Recht aller Staaten in der Region, einschließlich Israels, auf Sicherheit sowie den legitimen politischen Rechten des palästinensischen Volkes Rechnung trägt,
  - unter Berücksichtigung der dem Rat vom Präsidenten am 12. Oktober 1990 übermittelten Erklärung des Generalsekretärs betreffend den Zweck der Mission, die er in die Region entsendet,
1. bringt seine höchste Beunruhigung zum Ausdruck über die Gewalt, zu der es am 8. Oktober am Haram al Sharif und an anderen Heiligen Stätten Jerusalems gekommen ist und die dazu geführt hat, daß über 20 Palästinenser getötet und über 150 Menschen, darunter palästinensische Zivilpersonen und unschuldige Betende, verletzt wurden;
2. verurteilt insbesondere die von den israelischen Sicherheitskräften begangenen Gewalthandlungen, die zu Verletzungen und Verlusten an Menschenleben geführt haben;
3. fordert die Besatzungsmacht Israel auf, ihren rechtlichen Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten aus dem Vierten Genfer Abkommen, das auf alle von Israel seit 1967 besetzten Gebiete Anwendung findet, gewissenhaft nachzukommen;
4. ersucht im Zusammenhang mit dem seitens des Rates begrüßten Beschluß des Generalsekretärs, eine Mission in die Region zu entsenden, darum, daß der Generalsekretär ihm vor Ende Oktober 1990 einen Bericht mit seinen Feststellungen und Schlußfolgerungen vorlegt und daß er sich bei der Durchführung der Mission je nach Bedarf aller Ressourcen der Vereinten Nationen in der Region bedient.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

**SICHERHEITSRAT** – Gegenstand: Entsendung einer Mission des Generalsekretärs. – Resolution 673(1990) vom 24. Oktober 1990

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung der Verpflichtungen der Mitgliedstaaten nach der Charta der Vereinten Nationen,
- sowie in Bekräftigung seiner Resolution 672(1990),
- nach der Unterrichtung durch den Generalsekretär am 19. Oktober 1990,

- mit dem Ausdruck seiner höchsten Beunruhigung darüber, daß die israelische Regierung die Resolution 672(1990) des Sicherheitsrats zurückgewiesen hat und sich weigert, die Mission des Generalsekretärs zu empfangen,
- unter Berücksichtigung der dem Rat vom Präsidenten am 12. Oktober 1990 übermittelten Erklärung des Generalsekretärs betreffend den Zweck der Mission, die er in die Region entsendet,
- in ernster Sorge über die anhaltende Verschlechterung der Situation in den besetzten Gebieten,
- 1. mißbilligt die Weigerung der israelischen Regierung, die vom Generalsekretär in die Region zu entsendende Mission zu empfangen;
- 2. bittet die israelische Regierung nachdrücklich, ihre Entscheidung zu überdenken, und besteht darauf, daß sie der Resolution 672(1990) uneingeschränkt Folge leistet und der Mission des Generalsekretärs gestattet, ihrem Auftrag gemäß vorzugehen;
- 3. ersucht den Generalsekretär, dem Rat den in Resolution 672(1990) erbetenen Bericht vorzulegen;
- 4. bekräftigt seine Entschlossenheit, den Bericht eingehend und rasch zu prüfen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

**SICHERHEITSRAT** – Gegenstand: Überwachung der Entflechtung auf den Golanhöhen. – Resolution 679(1990) vom 30. November 1990

Der Sicherheitsrat,

- nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung,
- > beschließt,
- a) die beteiligten Parteien zur sofortigen Durchführung von Resolution 338(1973) des Sicherheitsrats vom 22. Oktober 1973 aufzufordern;
- b) das Mandat der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung für einen weiteren Zeitraum von sechs Monaten, das heißt bis zum 31. Mai 1991, zu verlängern;
- c) den Generalsekretär zu ersuchen, am Ende dieses Zeitraums einen Bericht über die Entwicklung der Situation und die zur Durchführung von Resolution 338(1973) des Sicherheitsrats getroffenen Maßnahmen vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

**SICHERHEITSRAT** – Erklärung des Präsidenten vom 20. Dezember 1990 (UN-Dok. S/22027)

Auf der wiederaufgenommenen 2970. Sitzung am 20. Dezember 1990 gab der Präsident vor der Verabschiedung der Resolution 681(1990) im Namen der Mitglieder des Sicherheitsrats die folgende Erklärung ab:

»Die Mitglieder des Sicherheitsrats bekräftigen ihre Entschlossenheit, einen aktiven Ver-

handlungsprozeß zu unterstützen, an dem alle in Betracht kommenden Parteien teilnehmen sollten und der zu einem umfassenden, gerechten und dauerhaften Frieden führt, mit dem der arabisch-israelische Konflikt mittels Verhandlungen beendet wird, die von den Resolutionen 242(1967) und 338(1973) des Sicherheitsrats ausgehen und bei denen das Recht aller Staaten in der Region, einschließlich Israels, auf Sicherheit sowie die legitimen politischen Rechte des palästinensischen Volkes berücksichtigt werden sollten. In diesem Zusammenhang sind sie sich darüber einig, daß eine zu einem geeigneten Zeitpunkt einberufene, entsprechend strukturierte internationale Konferenz die Bemühungen um die Herbeiführung einer Verhandlungslösung und eines dauerhaften Friedens in dem arabisch-israelischen Konflikt erleichtern dürfte.

Die Ratsmitglieder sind jedoch der Auffassung, daß hinsichtlich des geeigneten Zeitpunkts für eine solche Konferenz keine Einmütigkeit besteht.

Nach Auffassung der Ratsmitglieder ist der arabisch-israelische Konflikt wichtig und seinem Wesen nach einmalig, und er bedarf einer losgelösten Behandlung unter Würdigung des ihm zugrundeliegenden Sachverhalts.«

**SICHERHEITSRAT** – Gegenstand: Die Lage in den von Israel besetzten arabischen Gebieten. – Resolution 681(1990) vom 20. Dezember 1990

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung der Verpflichtungen der Mitgliedstaaten nach der Charta der Vereinten Nationen,
- sowie in Bekräftigung des in Resolution 242(1967) des Sicherheitsrats vom 22. November 1967 niedergelegten Grundsatzes der Unzulässigkeit des Gebietserwerbs durch Krieg,
- nach Erhalt des gemäß Resolution 672(1990) des Sicherheitsrats vom 12. Oktober 1990 vorgelegten Berichts des Generalsekretärs über Mittel und Wege zur Gewährleistung der Sicherheit und des Schutzes der palästinensischen Zivilbevölkerung unter israelischer Besetzung und insbesondere Kenntnis nehmend von Ziffer 20 bis 26 dieses Dokuments,
- Kenntnis nehmend von dem aus Ziffer 22 des Berichts des Generalsekretärs hervorgehenden Interesse des Generalsekretärs an einem Besuch und an der Entsendung seines Bevollmächtigten zur Weiterverfolgung seiner Initiative bei den israelischen Behörden sowie von der Einladung, die diese vor kurzem an ihn gerichtet haben,
- ernsthaft besorgt über die gefährliche Verschlechterung der Situation in allen von Israel seit 1967 besetzten palästinensischen Gebieten einschließlich Jerusalems sowie über die Gewalt und die wachsenden Spannungen in Israel,
- unter Berücksichtigung der vom Präsidenten des Sicherheitsrats am 20. Dezember 1990 abgegebenen Erklärung betreffend die Methode und das Vorgehen zur Herbeiführung eines umfassenden, gerechten und dauerhaften Friedens im arabisch-israelischen Konflikt,
- unter Hinweis auf seine Resolutionen 607(1988) vom 5. Januar 1988, 608(1988) vom 14. Januar 1988, 636(1989) vom 6. Juli

1989 und 641(1989) vom 30. August 1989 und höchst beunruhigt über den Beschluß der Regierung Israels, unter Verstoß gegen ihre Verpflichtungen aus dem Vierten Genfer Abkommen von 1949 vier Palästinenser aus den besetzten Gebieten auszuweisen,

1. dankt dem Generalsekretär für seinen Bericht;
2. bringt seine ernste Besorgnis zum Ausdruck über die Zurückweisung der Resolutionen des Sicherheitsrats 672(1990) vom 12. Oktober 1990 und 673(1990) vom 24. Oktober 1990 durch Israel;
3. mißbilligt den Beschluß der Regierung der Besatzungsmacht Israel, von neuem mit der Ausweisung palästinensischer Zivilisten in den besetzten Gebieten zu beginnen;
4. bittet die Regierung Israels nachdrücklich anzuerkennen, daß das Vierte Genfer Abkommen von 1949 de jure auf alle von Israel seit 1967 besetzten Gebiete Anwendung findet, und sich genauestens an die Bestimmungen dieses Abkommens zu halten;
5. fordert die Hohen Vertragsparteien des Vierten Genfer Abkommens von 1949 auf, im Einklang mit Artikel 1 des Abkommens dafür Sorge zu tragen, daß die Besatzungsmacht Israel ihre Verpflichtungen aus dem Abkommen einhält;
6. ersucht den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz den in seinem Bericht über die Einberufung eines Treffens der Hohen Vertragsparteien des Vierten Genfer Abkommens dargelegten Gedanken weiterzuentwickeln und mögliche Maßnahmen zu erörtern, die von diesen nach dem Abkommen ergriffen werden könnten, und zu diesem Zweck die Parteien zu bitten, ihre Auffassungen zu der Frage, wie dieser Gedanke zu den Zielen des Abkommens beitragen könnte, sowie zu anderen einschlägigen Fragen zu unterbreiten, und dem Rat darüber Bericht zu erstatten;
7. ersucht den Generalsekretär außerdem, unter dringlicher Einleitung neuer diesbezüglicher Bemühungen die Situation hinsichtlich der palästinensischen Zivilbevölkerung unter israelischer Besetzung zu verfolgen und zu beobachten sowie, soweit dies zur Erfüllung dieser Aufgabe notwendig ist, das Personal und die Ressourcen der Vereinten Nationen sowie sonstiges Personal und sonstige Ressourcen, die sich in dem Gebiet und anderswo befinden, einzusetzen beziehungsweise entsprechend zu bestimmen und heranzuziehen, und den Sicherheitsrat regelmäßig zu unterrichten;
8. ersucht den Generalsekretär ferner, dem Sicherheitsrat bis zur ersten Märzwoche 1991 einen ersten und danach alle vier Monate einen weiteren Sachstandsbericht vorzulegen, und beschließt, mit der Angelegenheit den Erfordernissen entsprechend befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

**SICHERHEITSRAT** – Erklärung des Präsidenten vom 4. Januar 1991 (UN-Dok. S/22046)

Auf der 2973. Sitzung des Sicherheitsrats am 4. Januar 1991 gab der Präsident des Sicher-

heitsrats im Namen des Rates folgende Erklärung ab:

»Die Mitglieder des Sicherheitsrats sind tief besorgt über die jüngsten Gewaltakte in Gaza, insbesondere über das Vorgehen der israelischen Sicherheitskräfte gegen Palästinenser, das zahlreiche Opfer unter diesen Zivilpersonen forderte.

Die Ratsmitglieder mißbilligen dieses Vorgehen, insbesondere den Schußwaffengebrauch gegenüber Zivilpersonen. Sie bekräftigen, daß das Vierte Genfer Abkommen von 1949 auf alle von Israel seit 1967 besetzten palästinensischen Gebiete einschließlich Jerusalems Anwendung findet, und bitten die Besatzungsmacht Israel, die Bestimmungen dieses Abkommens voll einzuhalten.

Die Ratsmitglieder bekräftigen ihre zuletzt in der Resolution 681(1990) des Sicherheitsrats zum Ausdruck gebrachten Standpunkte und unterstützen die Bemühungen des Generalsekretärs um die Durchführung dieser Resolution. Die Ratsmitglieder bitten darüber hinaus nachdrücklich alle, die zur Verringerung von Konflikten und Spannungen beitragen können, ihre Bemühungen zu verstärken, um Frieden in der Region herbeizuführen.«

## Irak-Iran

**SICHERHEITSRAT** – Gegenstand: Weiterer Einsatz der Militärischen Beobachtergruppe für Irak und Iran. – Resolution 676 (1990) vom 28.November 1990

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine Resolutionen 598(1987) vom 20.Juli 1987, 619(1988) vom 9.August 1988, 631(1989) vom 8.Februar 1989, 642(1989) vom 29.September 1989, 651(1990) vom 29.März 1990 und 671(1990) vom 27.September 1990,
- nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Militärische Beobachtergruppe der Vereinten Nationen für Irak und Iran vom 23.November 1990 und von den darin getroffenen Feststellungen Kenntnis nehmend,
- 1. beschließt, das Mandat der Militärischen Beobachtergruppe der Vereinten Nationen für Irak und Iran um einen weiteren Zeitraum von zwei Monaten, das heißt bis zum 31.Januar 1991, zu verlängern, wie es der Generalsekretär empfohlen hat;
- 2. ersucht den Generalsekretär, im Januar 1991 einen Bericht über seine weiteren Konsultationen mit den Parteien über die Zukunft der Militärischen Beobachtergruppe der Vereinten Nationen für Irak und Iran, zusammen mit seinen Empfehlungen zu dieser Angelegenheit, vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

## Zypern

**SICHERHEITSRAT** – Erklärung des Präsidenten vom 9.November 1990 (UN-Dok. S/21934)

Im Anschluß an Konsultationen des Rates gab der Präsident des Sicherheitsrats im Na-

men der Ratsmitglieder am 9.November 1990 folgende Erklärung heraus:

»Die Mitglieder des Sicherheitsrats haben den Bericht des Generalsekretärs über seinen Zypern betreffenden Gute-Dienste-Auftrag (S/21932) behandelt. Sie geben erneut ihrer vollen Unterstützung Ausdruck für die derzeitigen Bemühungen des Generalsekretärs und bekräftigen, daß sie seinen Aktionsplan zur Fertigstellung eines Rahmenentwurfs für eine umfassende Vereinbarung über die entscheidenden Grundsatzfragen billigen, die in dem vom 8.März 1990 datierten Bericht des Generalsekretärs an den Rat (S/21183, Ziffer 7) im einzelnen aufgeführt sind. Die Ratsmitglieder bekräftigen ihre Resolution 649(1990) vom 12.März 1990.

Die Ratsmitglieder betonen, daß es dringend notwendig ist, zu einer Verhandlungsregelung des Zypernproblems zu gelangen, und bringen ihr Bedauern darüber zum Ausdruck, daß der Rahmenentwurf für eine umfassende Vereinbarung noch nicht fertiggestellt worden ist. Sie fordern alle Parteien auf, ihren politischen Willen und ihre Entschlossenheit erneut unter Beweis zu stellen, um einen Verhandlungsprozeß zu erleichtern.

Die Ratsmitglieder ersuchen die betroffenen Parteien, mit dem Generalsekretär in der kommenden Zeit voll zusammenzuarbeiten und alle Handlungen oder öffentlichen Erklärungen zu unterlassen, die seine Bemühungen zusätzlich komplizieren könnten.

Die Ratsmitglieder ersuchen den Generalsekretär, dem Rat bis zum 15.Februar 1991 über die Ergebnisse seiner Bemühungen um die Ausarbeitung eines einvernehmlichen Rahmenentwurfs für eine umfassende Vereinbarung Bericht zu erstatten und dem Rat seine Lagebeurteilung zu diesem Zeitpunkt vorzulegen. Die Ratsmitglieder werden den Bericht und die Lagebeurteilung des Generalsekretärs insbesondere im Hinblick auf die Lösung der in dem Rahmenentwurf aufgeführten Grundsatzfragen genau prüfen.«

**SICHERHEITSRAT** – Gegenstand: Weitere Stationierung der Friedenstruppe in Zypern. – Resolution 680(1990) vom 14.Dezember 1990

Der Sicherheitsrat,

- Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 7. und 14.Dezember 1990 über die Operationen der Vereinten Nationen in Zypern,
- sowie Kenntnis nehmend von der Empfehlung des Generalsekretärs, der Sicherheitsrat möge die Stationierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern um einen weiteren Zeitraum von sechs Monaten verlängern,
- in Anbetracht der Zustimmung der Regierung Zyperns zu der Auffassung, daß es auf Grund der Verhältnisse auf der Insel notwendig ist, die Truppe auch über den 15.Dezember 1990 hinaus in Zypern zu belassen,
- in Bekräftigung der Bestimmungen der Resolution 186(1964) vom 4.März 1964 und der anderen einschlägigen Resolutionen,
- 1. verlängert erneut die Stationierung der gemäß Resolution 186(1964) aufgestellten Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern um einen weiteren, mit dem 15.Juni 1991 endenden Zeitraum;

2. ersucht den Generalsekretär, seinen Gute-Dienste-Auftrag fortzuführen, den Sicherheitsrat über die erzielten Fortschritte unterrichtet zu halten und bis zum 31.Mai 1991 einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;
3. fordert alle Beteiligten auf, die Truppe auf der Grundlage des gegenwärtigen Mandats auch weiterhin zu unterstützen.

Abstimmungsergebnis: + 14; – 0; = 1: Kanada.

**SICHERHEITSRAT** – Gegenstand: Finanzierung der Friedenstruppe in Zypern. – Resolution 682(1990) vom 21.Dezember 1990

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine Resolution 186(1964) vom 4.März 1964, mit der er die Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern zunächst für einen Zeitraum von drei Monaten aufstellte,
- außerdem unter Hinweis auf seine nachfolgenden Resolutionen, durch welche die Stationierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern verlängert wurde, zuletzt Resolution 680(1990) vom 14. Dezember 1990,
- in Bekräftigung der Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 30.Mai 1990, in der die Mitglieder betonten, daß die friedenssichernden Operationen der Vereinten Nationen auf einer soliden und sicheren finanziellen Grundlage eingeleitet und unterhalten werden müssen,
- besorgt über die im Bericht des Generalsekretärs dargestellte chronische und immer schwerwiegendere Finanzkrise der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern, wie dies in der Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 15.Juni 1990 zum Ausdruck kam,

1. beschließt, alle Aspekte des Problems der Kosten und der Finanzierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern unter Berücksichtigung der Finanzkrise der Truppe sowie des Berichts der Überprüfungsgruppe des Sekretariats der Vereinten Nationen vom 7.Dezember 1990 zu prüfen und bis zum 1.Juni 1991 über Alternativen zur Deckung der von den Vereinten Nationen zu tragenden Kosten der Truppe zu berichten, mit dem Ziel, die Truppe auf eine solide und sichere finanzielle Grundlage zu stellen;
2. beschließt außerdem, bis spätestens Anfang Juni 1991 die Ergebnisse der in Ziffer 1 genannten Prüfung umfassend und wohlwollend zu behandeln, mit dem Ziel, gleichzeitig mit der Mandatsverlängerung am oder vor dem 15.Juni 1991 eine andere Methode zur Finanzierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern einzuführen, die unter anderem die Erhebung veranlagter Beiträge beinhalten könnte.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

## Westsahara

**SICHERHEITSRAT** – Gegenstand: Vorbereitung eines Referendums in Westsahara. – Resolution 658(1990) vom 27.Juni 1990

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine Resolution 621(1988) vom 20. September 1988, mit der er beschlossen hat, den Generalsekretär zu ermächtigen, einen Sonderbeauftragten für Westsahara zu ernennen, und den Generalsekretär zu ersuchen, möglichst bald einen Bericht über die Abhaltung eines Selbstbestimmungsreferendums des Volkes von Westsahara sowie darüber zu unterbreiten, wie die Organisation und Überwachung eines solchen Referendums durch die Vereinten Nationen in Zusammenarbeit mit der Organisation der Afrikanischen Einheit sichergestellt werden kann,
- sowie unter Hinweis darauf, daß das Königreich Marokko und die Frente Popular para la Liberación de Saguía el-Hamra y de Río de Oro (Volksfront für die Befreiung von Saguía el-Hamra und Río de Oro) am 30. August 1988 den vom Generalsekretär und dem derzeitigen Vorsitzenden der Organisation der Afrikanischen Einheit im Rahmen ihres Auftrags der Guten Dienste unterbreiteten gemeinsamen Vorschlägen ihre grundsätzliche Zustimmung gegeben haben,
- nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Situation betreffend Westsahara (S/21360),

1. versichert den Generalsekretär seiner uneingeschränkten Unterstützung bei seinem Auftrag der Guten Dienste, den er gemeinsam mit dem derzeitigen Vorsitzenden der Organisation der Afrikanischen Einheit zur Regelung der Westsahara-Frage durchführt;
2. billigt den Bericht des Generalsekretärs, der dem Sicherheitsrat entsprechend Resolution 621(1988) im Hinblick auf eine Regelung der Westsahara-Frage übermittelt worden ist und der den vollen Wortlaut der von den beiden Parteien am 30. August 1988 angenommenen Regelungsvorschläge sowie den zusammenfassenden Plan des Generalsekretärs zur Implementierung dieser Vorschläge enthält;
3. fordert die beiden Parteien auf, den Generalsekretär der Vereinten Nationen und den derzeitigen Vorsitzenden der Organisation der Afrikanischen Einheit bei ihren Bemühungen um eine baldige Regelung der Westsahara-Frage uneingeschränkt zu unterstützen;
4. begrüßt die Absicht des Generalsekretärs, in nächster Zukunft eine technische Mission in das Territorium und in die Nachbarländer zu entsenden und insbesondere damit zu beauftragen, die verwaltungstechnischen Aspekte des zusammenfassenden Plans zu präzisieren und die für die Ausarbeitung eines weiteren Berichts an den Sicherheitsrat erforderlichen Informationen einzuholen;
5. ersucht den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat möglichst bald einen weiteren detaillierten Bericht über seinen Implementierungsplan vorzulegen, der insbesondere einen Kostenvoranschlag betreffend die Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara (MINURSO) enthält, mit der Maßgabe, daß dieser weitere Bericht die Grundlage darstellen soll,

auf welcher der Sicherheitsrat die Schaffung der MINURSO genehmigt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

## Kambodscha

**SICHERHEITSRAT** – Gegenstand: Umfassende politische Regelung des Kambodscha-Konflikts. – Resolution 668(1990) vom 20. September 1990

Der Sicherheitsrat,

- überzeugt von der Notwendigkeit, eine baldige, gerechte und dauerhafte friedliche Lösung für den Kambodscha-Konflikt zu finden,
  - feststellend, daß die Internationale Kambodscha-Konferenz von Paris, die vom 30. Juli bis 30. August 1989 getagt hat, Fortschritte bei der Ausarbeitung zahlreicher und vielfältiger Voraussetzungen für die Herbeiführung einer umfassenden politischen Regelung gemacht hat,
  - mit Genugtuung Kenntnis nehmend von den anhaltenden Bemühungen Chinas, Frankreichs, der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika, die zu einem Rahmenplan für eine umfassende politische Regelung des Kambodscha-Konflikts geführt haben, der in dem Dokument S/21689 des Sicherheitsrats enthalten ist,
  - sowie mit Genugtuung Kenntnis nehmend von den Bemühungen der Länder des Verbandes Südostasiatischer Nationen und anderer Länder, die an der Förderung der Suche nach einer umfassenden politischen Regelung mitwirken,
  - ferner mit Genugtuung Kenntnis nehmend von den Bemühungen Indonesiens und Frankreichs in ihrer Eigenschaft als Ko-Vorsitzende der Internationalen Kambodscha-Konferenz von Paris sowie aller Teilnehmer an dieser Konferenz, die Wiederherstellung des Friedens in Kambodscha zu erleichtern,
  - feststellend, daß diese Bemühungen darauf abzielen, das kambodschanische Volk in die Lage zu versetzen, sein unveräußerliches Recht auf Selbstbestimmung durch freie und faire, von den Vereinten Nationen organisierte und geleitete Wahlen in einem neutralen politischen Umfeld unter voller Achtung der nationalen Souveränität Kambodschas auszuüben,
1. macht sich den Rahmenplan für eine umfassende politische Regelung des Kambodscha-Konflikts zu eigen und bestärkt China, Frankreich, die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland und die Vereinigten Staaten von Amerika in ihren anhaltenden Bemühungen in dieser Hinsicht;
  2. begrüßt es, daß alle kambodschanischen

Parteien den Rahmenplan in seiner Gesamtheit auf dem informellen Treffen der kambodschanischen Parteien am 10. September 1990 in Jakarta als Grundlage für die Regelung des Kambodscha-Konflikts angenommen und sich ihm verpflichtet haben;

3. begrüßt ferner, daß sich die kambodschanischen Parteien in voller Zusammenarbeit mit allen anderen Teilnehmern an der Internationalen Kambodscha-Konferenz von Paris verpflichtet haben, diesen Rahmenplan unter Heranziehung des Instrumentariums der Konferenz zu einer umfassenden politischen Regelung auszuarbeiten;
4. begrüßt insbesondere das von allen kambodschanischen Parteien in Jakarta erzielte Einvernehmen, einen Obersten Nationalrat als einzig legitimes Organ, von dem die Staatsgewalt ausgeht, zu bilden, in dem während der Übergangsperiode die Unabhängigkeit, nationale Souveränität und Einheit Kambodschas verkörpert ist;
5. bittet nachdrücklich die Mitglieder des Obersten Nationalrats, in voller Übereinstimmung mit dem Rahmenplan den Vorsitzenden des Rates so bald wie möglich zu wählen, um das in Ziffer 4 erwähnte Einvernehmen in die Tat umzusetzen;
6. stellt fest, daß der Oberste Nationalrat somit Kambodscha nach außen vertreten wird und daß es ihm obliegt, seine Vertreter zu benennen, die den Sitz Kambodschas in den Vereinten Nationen, in den Sonderorganisationen der Vereinten Nationen und in anderen internationalen Institutionen und internationalen Konferenzen einnehmen werden;
7. bittet nachdrücklich alle Konfliktparteien, größte Zurückhaltung zu üben, um das friedliche Klima zu schaffen, das notwendig ist, um die Herbeiführung und Verwirklichung einer umfassenden politischen Regelung zu erleichtern;
8. fordert die Ko-Vorsitzenden der Internationalen Kambodscha-Konferenz von Paris auf, ihre Konsultationen zu intensivieren, mit dem Ziel, die Konferenz wieder einzuberufen, deren Aufgabe es sein wird, die umfassende politische Regelung auszuarbeiten und zu verabschieden und einen detaillierten Durchführungsplan in Übereinstimmung mit diesem Rahmenplan aufzustellen;
9. bittet nachdrücklich den Obersten Nationalrat, alle Kambodschaner sowie alle Konfliktparteien, an diesem Prozeß voll mitzuwirken;
10. ermutigt den Generalsekretär, im Kontext der Vorbereitungen für die Wiederberufung der Internationalen Kambodscha-Konferenz von Paris und auf der Grundlage dieser Resolution die vorbereitenden Untersuchungen zur Beurteilung der finanziellen Auswirkungen, des Zeitplans und anderer Gesichtspunkte, die für die Rolle der Vereinten Nationen von Belang sind, fortzusetzen;
11. fordert alle Staaten auf, die Herbeiführung einer umfassenden politischen Regelung, wie sie in dem erwähnten Rahmenplan umrissen ist, zu unterstützen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

## Zentralamerika

**SICHERHEITSRAT** – Gegenstand: Weiterer Einsatz der Beobachtergruppe in Zentralamerika. – Resolution 675(1990) vom 5. November 1990

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine Resolutionen 637(1989) vom 27. Juli 1989 und 644(1989) vom 7. November 1989 sowie auf die in seinem Namen vom Präsidenten des Sicherheitsrats am 7. November 1989 abgegebene Erklärung,
- 1. billigt den in Dokument S/21909 enthaltenen Bericht des Generalsekretärs;
- 2. beschließt, unter Berücksichtigung des in Dokument S/21909 enthaltenen Berichts des Generalsekretärs sowie der Notwendigkeit, in dieser Zeit des zunehmenden Bedarfs an Mitteln für die Friedenssicherung die Ausgaben auch weiterhin sorgfältig zu überwachen, das Mandat der ihm unterstehenden Beobachtergruppe der Vereinten Nationen in Zentralamerika, wie es in Resolution 644(1989) festgelegt ist, um einen weiteren Zeitraum von sechs Monaten, das heißt bis 7. Mai 1991, zu verlängern;
- 3. ersucht den Generalsekretär, den Sicherheitsrat über die weitere Entwicklung voll unterrichtet zu halten und vor Ablauf des neuen Mandatszeitraums über sämtliche Aspekte des Einsatzes der Beobachtergruppe Bericht zu erstatten.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

## Treuhanderschaft

**SICHERHEITSRAT** – Gegenstand: Außerkrafttreten des Treuhandabkommens für drei der vier Gebietskörperschaften des Treuhandgebiets Pazifikinseln. – Resolution 683(1990) vom 22. Dezember 1990

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf Kapitel XII der Charta der Vereinten Nationen, durch das ein internationales Treuhandsystem errichtet wurde,
- im Bewußtsein der ihm mit Artikel 83 Absatz 1 der Charta der Vereinten Nationen übertragenen Verantwortung in bezug auf strategische Zonen,
- unter Hinweis auf seine Resolution 21(1947) vom 2. April 1947, mit der er das Treuhandabkommen für die ehemaligen Japanischen Mandatsinseln billigte, die seitdem als das Treuhandgebiet Pazifikinseln bezeichnet werden,
- in Anbetracht dessen, daß mit dem Treuhandabkommen die Vereinigten Staaten von Amerika zur Verwaltungsmacht des Treuhandgebiets bestellt wurden,
- eingedenk dessen, daß der Artikel 6 des Treuhandabkommens in Übereinstimmung mit dem Artikel 76 der Charta die Verwaltungsmacht unter anderem verpflichtete, die Entwicklung der Einwohner

des Treuhandgebiets zur Selbstregierung oder Unabhängigkeit so zu fördern, wie es den besonderen Verhältnissen des Treuhandgebiets und seiner Bevölkerung sowie deren frei geäußerten Wünschen entspricht,

- in Kenntnis dessen, daß mit diesem Ziel 1969 Verhandlungen zwischen der Verwaltungsmacht und Vertretern des Treuhandgebiets begannen, die im Fall der Föderierten Staaten von Mikronesien und der Marshallinseln zum Abschluß eines Vertrages über die freie Assoziation und im Fall der Nördlichen Marianen zum Abschluß eines Commonwealth-Pakts führten,
- davon überzeugt, daß die Völker der Föderierten Staaten von Mikronesien, der Marshallinseln und der Nördlichen Marianen mit der Billigung ihrer jeweiligen neuen Statusabkommen durch Volksabstimmungen, die von Besuchsdelegationen des Treuhandrats beobachtet wurden, ihr Recht auf Selbstbestimmung frei ausgeübt haben und daß in Ergänzung zu diesen Volksabstimmungen die ordnungsgemäß konstituierten gesetzgebenden Organe dieser Gebietskörperschaften Resolutionen zur Billigung der jeweiligen neuen Statusabkommen verabschiedet und so frei ihren Wunsch zum Ausdruck gebracht haben, den Status dieser Gebietskörperschaften als Bestandteil des Treuhandgebiets zu beenden,
- in der Hoffnung, daß das Volk von Palau zu gegebener Zeit in der Lage sein wird, den Prozeß der freien Ausübung seines Selbstbestimmungsrechts abzuschließen,
- in Kenntnisnahme der Resolution 2183 (LIII) des Treuhandrats vom 28. Mai 1986 und späterer Berichte des Treuhandrats an den Sicherheitsrat,

> stellt fest, daß angesichts des Inkrafttretens der neuen Statusabkommen für die Föderierten Staaten von Mikronesien, die Marshallinseln und die Nördlichen Marianen die Ziele des Treuhandabkommens voll erreicht wurden und daß das Treuhandabkommen für diese Gebietskörperschaften außer Kraft tritt.

Abstimmungsergebnis: +14; -1 : Kuba; =0.

## Völkerrechtsdekade

**GENERALVERSAMMLUNG** – Gegenstand: Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen. – Resolution 44/23 vom 17. November 1989

Die Generalversammlung,

- in Anerkennung der Tatsache, daß eines der Ziele der Vereinten Nationen darin besteht, den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu wahren und zu diesem Zweck internationale Streitigkeiten oder Situationen, die zu einem Friedensbruch führen könnten, durch friedliche Mittel nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit und des Völkerrechts zu bereinigen oder beizulegen,

- unter Hinweis auf die Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und die Erklärung von Manila über die friedliche Beilegung von internationalen Streitigkeiten,
- in Anerkennung der Rolle, die die Vereinten Nationen dabei spielen, eine größere Akzeptanz und Achtung der völkerrechtlichen Grundsätze zu fördern und die fortschreitende Entwicklung des Völkerrechts sowie seine Kodifizierung zu begünstigen,
- überzeugt von der Notwendigkeit, den Primat von Recht und Gesetz in den internationalen Beziehungen zu festigen,
- die Notwendigkeit betonend, die Lehre, das Studium, die Verbreitung und ein besseres Verständnis des Völkerrechts zu fördern,
- feststellend, daß in der letzten Dekade des zwanzigsten Jahrhunderts wichtige Jahrestage begangen werden, die mit der Verabschiedung völkerrechtlicher Dokumente zusammenhängen, wie etwa der hundertste Jahrestag der ersten Internationalen Friedenskonferenz 1899 in Den Haag, auf der das Abkommen zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle verabschiedet und der Ständige Schiedshof geschaffen wurde, der fünfzigste Jahrestag der Unterzeichnung der Charta der Vereinten Nationen und der fünfundzwanzigste Jahrestag der Verabschiedung der Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen,

1. erklärt den Zeitraum 1990–1999 zur Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen;
2. ist der Auffassung, daß die Dekade unter anderem folgende Hauptziele haben sollte:
  - a) die Akzeptanz und Achtung der völkerrechtlichen Grundsätze zu fördern;
  - b) Mittel und Methoden für die friedliche Beilegung von Streitigkeiten zwischen den Staaten zu fördern, einschließlich der Inanspruchnahme und der uneingeschränkten Achtung des Internationalen Gerichtshofs;
  - c) die fortschreitende Entwicklung des Völkerrechts sowie seine Kodifizierung zu begünstigen;
  - d) die Lehre, das Studium, die Verbreitung und ein besseres Verständnis des Völkerrechts anzuregen;
3. ersucht den Generalsekretär, die Auffassungen der Mitgliedstaaten und der entsprechenden internationalen Gremien sowie der auf diesem Gebiet tätigen nichtstaatlichen Organisationen zum Programm für die Dekade und zu geeigneten Maßnahmen einzuholen, so auch zu der Möglichkeit, am Ende der Dekade eine dritte internationale Friedenskonferenz oder eine andere geeignete internationale Konferenz abzuhalten, und der Versammlung auf ihrer fünfundvierzigsten Tagung darüber einen Bericht vorzulegen;
4. beschließt, diese Frage auf ihrer fünfundvierzigsten Tagung im Rahmen einer Arbeitsgruppe des Sechsten Ausschusses zu behandeln, mit dem Ziel, allgemein annehmbare Empfehlungen für die Dekade auszuarbeiten;
5. beschließt außerdem die Aufnahme des Punktes Völkerrechtsdekade der Vereinten

Nationen in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundvierzigsten Tagung.

Abstimmungsergebnis: Ohne förmliche Abstimmung angenommen.

## Internationales Jahr der Familie

**GENERALVERSAMMLUNG** – Gegenstand: Internationales Jahr der Familie. – Resolution 44/82 vom 8. Dezember 1989

Die Generalversammlung,

- geleitet von der Entschlossenheit der Völker der Vereinten Nationen, den sozialen Fortschritt und bessere Lebensbedingungen in größerer Freiheit zu fördern, um jenen Zustand der Stabilität und Wohlfahrt herbeizuführen, der erforderlich ist, damit zwischen den Nationen friedliche und freundschaftliche Beziehungen herrschen,
- sowie geleitet von den einschlägigen Bestimmungen der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und der Erklärung über Fortschritt und Entwicklung auf sozialem Gebiet, denen zufolge die Familie den größtmöglichen Schutz und Beistand genießen soll,
- eingedenk ihrer Resolution 42/49 vom 30. November 1987 und der Resolutionen 1988/46 vom 27. Mai 1988 und 1989/71 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 24. Mai 1989 mit dem Titel „Verwirklichung sozialer Gerechtigkeit“,
- sowie eingedenk der Zukunftsstrategien von Nairobi zur Förderung der Frau und daran erinnernd, daß sie mit ihrer Resolution 42/125 vom 7. Dezember 1987 die Leitlinien für Strategien und Maßnahmen einer entwicklungsorientierten Sozialpolitik in naher Zukunft gebilligt hat, in denen gefordert wird, daß der Familie in der Sozialpolitik größere Aufmerksamkeit geschenkt wird,
- in Anerkennung der Bemühungen, welche die Regierungen auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene unternehmen, um konkrete Programme betreffend die Familie durchzuführen, in denen die Vereinten Nationen eine wichtige Rolle spielen können, und um das Bewußtsein der Öffentlichkeit zu schärfen, eine bessere Verständigung herbeizuführen und eine Politik zu fördern, mit der die Situation und das Wohl der Familie verbessert werden,
- unter Hinweis auf ihre Resolutionen 42/134 vom 7. Dezember 1987 und 43/135 vom 8. Dezember 1988 über die Notwendigkeit einer verstärkten internationalen Zusammenarbeit beim Schutz und Beistand für die Familie, wie auch unter Hinweis auf die Resolutionen 1983/23 vom 26. Mai 1983 und 1985/29 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 29. Mai 1985 sowie Kenntnis nehmend von der Ratsresolution 1989/54 vom 24. Mai 1989,
- unter Berücksichtigung ihres Beschlusses 35/424 vom 5. Dezember 1980 und der Resolution 1980/67 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Juli 1980 über Richtlinien für internationale Jahre und Jahrestage,

– mit Interesse und Genugtuung Kenntnis nehmend von dem gemäß ihrer Resolution 43/135 erstellten Bericht des Generalsekretärs,

1. erklärt 1994 zum Internationalen Jahr der Familie;
2. beschließt, daß sich die Hauptaktivitäten zur Begehung des Jahres auf die lokale, regionale und nationale Ebene konzentrieren und von den Vereinten Nationen und ihrem System von Organisationen unterstützt werden sollten, mit dem Ziel, bei den Regierungen, den politischen Entscheidungsträgern und der Öffentlichkeit das Verständnis der Familie als natürlicher Grundeinheit der Gesellschaft zu schärfen;
3. billigt die wesentlichen Empfehlungen, Zielsetzungen und Grundsätze zur Begehung des Jahres, die im Rahmenkonzept für ein mögliches Programm für das Jahr enthalten sind;
4. bittet alle Regierungen, Sonderorganisationen und die jeweiligen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen wie auch interessierte nationale Organisationen, bei der Vorbereitung und der Begehung des Jahres größtmögliche Anstrengungen zu unternehmen und mit dem Generalsekretär zusammenzuarbeiten, um die Zielsetzungen des Jahres zu erreichen;
5. ersucht den Generalsekretär, auf der Grundlage seines Berichts und im Benehmen mit den Mitgliedstaaten, den jeweiligen Sonderorganisationen und interessierten zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen einen Programmwurf für die Vorbereitung und die Begehung des Jahres auszuarbeiten und der Generalversammlung auf ihrer fünfundvierzigsten Tagung einen Sachstandsbericht dazu vorzulegen;
6. ersucht den Generalsekretär außerdem, auf dem Weg über alle ihm zur Verfügung stehenden Kommunikationsmedien konkrete Maßnahmen zu treffen, um die Tätigkeit des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Familienfragen einer breiten Öffentlichkeit bekannt zu machen und die Verbreitung von Informationen zu diesem Thema zu verstärken;
7. bestimmt die Kommission für soziale Entwicklung zum Vorbereitungsorgan und den Wirtschafts- und Sozialrat zum Koordinierungsorgan für das Internationale Jahr der Familie;
8. beschließt, den Bericht des Generalsekretärs auf ihrer fünfundvierzigsten Tagung unter einem Tagesordnungspunkt mit dem Titel „Internationales Jahr der Familie“ zu behandeln.

Abstimmungsergebnis: Ohne förmliche Abstimmung angenommen.

## Namibia

**GENERALVERSAMMLUNG** – Gegenstand: Namibiafrage (hier: Auflösung des Namibia-Rats der Vereinten Nationen). – Resolution 44/243A vom 11. September 1990

Die Generalversammlung,

- unter Hinweis auf ihre Resolution 2248 (S-V) vom 19. Mai 1967, mit der sie beschloß, einen Rat der Vereinten Nationen für Südwestafrika als rechtmäßige Verwaltungsbehörde des Territoriums bis zu dessen Unabhängigkeit zu schaffen,
  - sowie unter Hinweis auf ihre Resolution S-18/1 vom 23. April 1990, mit der sie die Republik Namibia als Mitglied in die Vereinten Nationen aufnahm,
  - Kenntnis nehmend von der Erklärung, die der Namibia-Rat der Vereinten Nationen auf seinen vom 9. bis 11. April 1990 in Windhuk abgehaltenen außerordentlichen Plenarsitzungen verabschiedet hat und mit der der Rat beschlossen hat, der Generalversammlung seine eigene Auflösung zu empfehlen, da Namibia seine Freiheit und Unabhängigkeit erlangt hat,
  - sowie Kenntnis nehmend von dem vom Namibia-Rat der Vereinten Nationen auf seinen außerordentlichen Plenarsitzungen gefaßten Beschluß, im Einvernehmen mit der Regierung der Republik Namibia unverzüglich Vorkehrungen zu treffen, um die reibungslose Übergabe seiner einschlägigen Programme und Aktivitäten an die Regierung Namibias zu koordinieren,
  - ferner Kenntnis nehmend von dem Beschluß des Namibia-Rats der Vereinten Nationen, womit das Büro des Namibia-Bbeauftragten der Vereinten Nationen und das Namibia-Institut der Vereinten Nationen ersucht werden, in Namibia ein Seminar über Programmplanung für den nationalen Wiederaufbau und die Entwicklung Namibias zu veranstalten,
1. spricht dem Namibia-Rat der Vereinten Nationen als der rechtmäßigen Verwaltungsbehörde des Territoriums bis zu dessen Unabhängigkeit ihre Anerkennung aus für die Erfüllung der ihm von der Generalversammlung mit ihrer Resolution 2248 (S-V) übertragenen wichtigen Aufgaben sowie für die unermüdlichen Anstrengungen, die er unternommen hat, um sicherzustellen, daß das namibische Volk die Selbstbestimmung und nationale Unabhängigkeit erlangt;
  2. beschließt hiermit die Auflösung des Namibia-Rats der Vereinten Nationen, da dieser das wichtige Mandat erfüllt hat, das ihm mit der das Territorium betreffenden Resolution 2248(S-V) von der Generalversammlung übertragen worden war;
  3. ersucht den Generalsekretär, auch weiterhin die erforderlichen Ressourcen bereitzustellen, damit die Durchführung der vom Namibia-Rat der Vereinten Nationen für das Jahr 1990 genehmigten Programmaktivitäten gemäß Anlage I dieser Resolutionen (Resolution 44/243B und Anlagen hier nicht abgedruckt. Anmerkung der Redaktion) abgeschlossen werden kann;
  4. ersucht den Generalsekretär, im Benehmen mit der Regierung Namibias unverzüglich Vorkehrungen zu treffen, um die Übergabe der Programme, Aktivitäten und Vermögenswerte des Namibia-Rats der Vereinten Nationen an die Regierung Namibias zu koordinieren, wozu auch die Archivsammlungen gehören, die unter anderem die wichtigsten Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen zur Namibiafrage und andere einschlägige Dokumente und den offiziellen Schriftverkehr sowie insbesondere auch die Dokumente

betreffend die Durchführung der Verordnung Nr.1 zum Schutz der natürlichen Ressourcen Namibias sowie betreffend den Beitritt Namibias zu internationalen Übereinkünften und seine Vertretung in den Sonderorganisationen der Vereinten Nationen und in den zwischenstaatlichen Organisationen enthalten;

5. ersucht den Generalsekretär, in Anerkennung der einzigartigen und unmittelbaren Verantwortung, die die Vereinten Nationen für Namibia vor seiner Unabhängigkeit übernommen haben, dafür zu sorgen, daß die Vereinten Nationen beim Wiederauf-

bau und bei der Entwicklung des gerade unabhängig gewordenen Staates Namibia durch die Bereitstellung der für die Durchführung derartiger Hilfsprogramme erforderlichen Mittel und Sekretariatsbediensteten auch weiterhin eine Rolle spielen;

6. ersucht den Generalsekretär außerdem, der Regierung Namibias auf deren Ersuchen bei der Durchführung einer umfassenden Volkszählung zu helfen, damit genaue demographische und sonstige relevante sozioökonomische Statistiken über Namibia erstellt werden können;

7. ersucht den Generalsekretär ferner, die an-

derweitige Verwendung der Mitarbeiter des Büros des Namibia-Beauftragten der Vereinten Nationen innerhalb des Sekretariats der Vereinten Nationen und bei anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen mit Vorrang zu prüfen.

Abstimmungsergebnis: Ohne förmliche Abstimmung angenommen.

Quelle für die Übersetzungen der UN-Dokumente aus dem Englischen: Deutscher Übersetzungsdienst der Vereinten Nationen

## Das UN-System auf einen Blick

Die Einrichtungen des Verbandes der Vereinten Nationen jeweils in der Reihenfolge ihrer Einbeziehung

### Hauptorganisation

UN (United Nations): Vereinte Nationen

### Sonderorganisationen

**ILO** (International Labour Organisation): Internationale Arbeitsorganisation · **FAO** (Food and Agriculture Organization of the United Nations): Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen · **UNESCO** (United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization): Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur · **ICAO** (International Civil Aviation Organization): Internationale Zivilluftfahrt-Organisation · Weltbankgruppe: **IBRD** (International Bank for Reconstruction and Development): Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), **IFC** (International Finance Corporation): Internationale Finanz-Corporation, **IDA** (International Development Association): Internationale Entwicklungsorganisation · **IMF** (International Monetary Fund): Internationaler Währungsfonds · **UPU** (Universal Postal Union): Weltpostverein · **WHO** (World Health Organization): Weltgesundheitsorganisation · **ITU** (International Telecommunication Union): Internationale Fernmeldeunion · **WMO** (World Meteorological Organization): Weltorganisation für Meteorologie · **IMO** (International Maritime Organization): Internationale Seeschiffahrts-Organisation · **WIPO** (World Intellectual Property Organization): Weltorganisation für geistiges Eigentum · **IFAD** (International Fund for Agricultural Development): Internationaler Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung · **UNIDO** (United Nations Industrial Development Organization): Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung

### Autonome Organisationen innerhalb des Verbandes

**GATT** (General Agreement on Tariffs and Trade): Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen · **IAEA** (International Atomic Energy Agency): Internationale Atomenergie-Organisation

### Spezialorgane

mit direkter Berichterstattung an die Generalversammlung:  
**UNRWA** (United Nations Relief and

Works Agency for Palestine Refugees in the Near East): Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten · **UNITAR** (United Nations Institute for Training and Research): Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen

### mit Berichterstattung über den Wirtschafts- und Sozialrat:

**UNICEF** (United Nations Children's Fund): Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen · **UNHCR** (United Nations High Commissioner for Refugees): Hoher Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge · **WFP** (World Food Programme): Welternährungsprogramm · **UNCTAD** (United Nations Conference on Trade and Development): Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen · **UNDP** (United Nations Development Programme): Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen · **UNFPA** (United Nations Population Fund): Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen · **UNV** (United Nations Volunteers Programme): Entwicklungshelferprogramm der Vereinten Nationen · **UNU** (United Nations University): Universität der Vereinten Nationen · **UNEP** (United Nations Environment Programme): Umweltprogramm der Vereinten Nationen · **WFC** (World Food Council): Welternährungsrat · **UNCHS (Habitat)** (United Nations Centre for Human Settlements): Zentrum der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen · **INSTRAW** (International Research and Training Institute for the Advancement of Women): Internationales Forschungs- und Ausbildungsinstitut zur Förderung der Frau

### Regionalkommissionen

**ECE** (Economic Commission for Europe): Wirtschaftskommission für Europa · **ESCAP** (Economic and Social Commission for Asia and the Pacific): Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik · **ECLAC** (Economic Commission for Latin America and the Caribbean): Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik · **ECA** (Economic Commission for Africa): Wirtschaftskommission für Afrika · **ESCWA** (Economic

and Social Commission for Western Asia): Wirtschafts- und Sozialkommission für Westasien

### Menschenrechtsgremien

**CERD** (Committee on the Elimination of Racial Discrimination): Ausschuß für die Beseitigung der rassischen Diskriminierung · **CCPR** (Human Rights Committee (under the International Covenant on Civil and Political Rights)): Menschenrechtsausschuß (unter dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte) · **CEDAW** (Committee on the Elimination of Discrimination against Women): Ausschuß für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau · **CESCR** (Committee on Economic, Social and Cultural Rights): Ausschuß für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte · **CAT** (Committee against Torture): Ausschuß gegen Folter · **CAAS** (Commission against Apartheid in Sports): Kommission gegen Apartheid im Sport

### Friedenssichernde Operationen

**UNMOGIP** (United Nations Military Observer Group in India and Pakistan): Militärische Beobachtergruppe der Vereinten Nationen in Indien und Pakistan · **UNTSO** (United Nations Truce Supervision Organization): Organisation der Vereinten Nationen zur Überwachung des Waffenstillstands (in Palästina) · **UNFICYP** (United Nations Peace-keeping Force in Cyprus): Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern · **UNDOF** (United Nations Disengagement Observer Force): Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung (zwischen Israel und Syrien) · **UNIFIL** (United Nations Interim Force in Lebanon): Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon · **UNIMOG** (United Nations Iran-Iraq Military Observer Group): Militärische Beobachtergruppe der Vereinten Nationen für Irak und Iran · **UNAVEM** (United Nations Angola Verification Mission): Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola · **ONUSCA** (Observadores de las Naciones Unidas en Centroamérica): Beobachtergruppe der Vereinten Nationen in Zentralamerika





# VERBAND DER VEREINigten NATIONEN (UN-System)

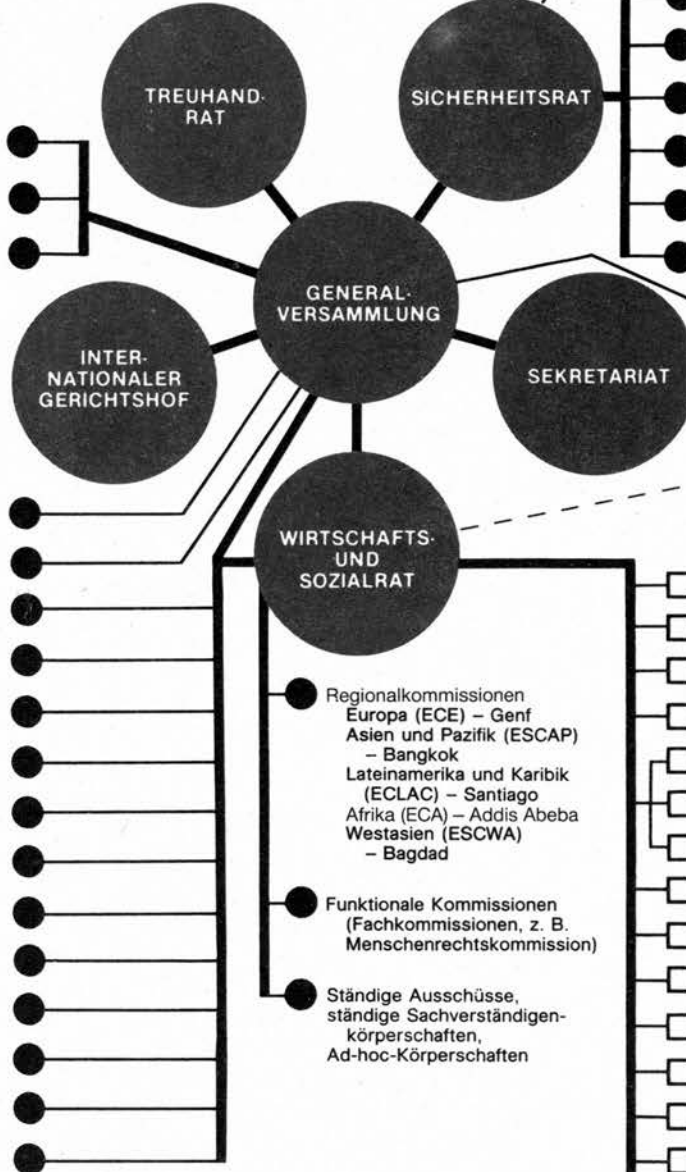
- Hauptorgane der Vereinten Nationen
- Andere Organe der Vereinten Nationen
- Sonderorganisationen und andere autonome Organisationen im Verband der Vereinten Nationen

- Hauptausschüsse
- Ständige und Verfassungsausschüsse
- Andere Nebenorgane der Generalversammlung

### Spezialorgane

- UNRWA** Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinäflüchtlinge im Nahen Osten (z. Zt. Wien)
- UNITAR** Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen (New York)
- UNICEF** Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen (New York)
- UNHCR** Hoher Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (Genf)
- WFP** Welternährungsprogramm (Rom)
- UNCTAD** Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen (Genf)
- UNDP** Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (New York)
- UNFPA** Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen (New York)
- UNV** Entwicklungshelferprogramm der Vereinten Nationen (Genf)
- UNU** Universität der Vereinten Nationen (Tokyo)
- UNEP** Umweltprogramm der Vereinten Nationen (Nairobi)
- WFC** Welternährungsrat (Rom)
- UNCHS (Habitat)** Zentrum der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen (Nairobi)
- INSTRAW** Internationales Forschungs- und Ausbildungsinstitut zur Förderung der Frau (Santo Domingo)

Generalstabsausschuß  
Ständige Ausschüsse und Ad-hoc-Gremien



### Friedenssichernde Operationen

- UNMOGIP** Militärische Beobachtergruppe der Vereinten Nationen in Indien und Pakistan
- UNTSO** Organisation der Vereinten Nationen zur Überwachung des Waffenstillstands (in Palästina)
- UNFICYP** Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern
- UNDOF** Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung (zwischen Israel und Syrien)
- UNIFIL** Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon
- UNIIMOG** Militärische Beobachtergruppe der Vereinten Nationen für Irak und Iran
- UNAVEM** Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola
- ONUCA** Beobachtergruppe der Vereinten Nationen in Zentralamerika

### Autonome Organisationen innerhalb des Verbandes

- IAEA** Internationale Atomenergie-Organisation (Wien)
- GATT** Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen (Genf)

### Sonderorganisationen

- ILO** Internationale Arbeitsorganisation (Genf)
- FAO** Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (Rom)
- UNESCO** Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (Paris)
- ICAO** Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (Montreal)
- IFC** Internationale Finanz-Corporation
- IBRD** Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank)
- IDA** Internationale Entwicklungsorganisation
- IMF** Internationaler Währungsfonds (Washington)
- UPU** Weltpostverein (Bern)
- WHO** Weltgesundheitsorganisation (Genf)
- ITU** Internationale Fernmeldeunion (Genf)
- WMO** Weltorganisation für Meteorologie (Genf)
- IMO** Internationale Seeschifffahrts-Organisation (London)
- WIPO** Weltorganisation für geistiges Eigentum (Genf)
- IFAD** Internationaler Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung (Rom)
- UNIDO** Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung (Wien)

Weltbankgruppe (Washington)

# Die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen

Die nachstehenden Tabellen 1 und 2 über die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen geben den Stand vom 1. Januar 1991 wieder. Die erste Tabelle enthält die 159 Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen in alphabetischer Reihenfolge mit den Daten ihrer Aufnahme in die Weltorganisation; am Schluß sind die derzeitigen Nichtmitgliedstaaten genannt. Die zweite Tabelle gruppiert die Mitgliedstaaten nach Erdteilen.

Die Tabellen 3 und 4 ordnen die Mitgliedstaaten nach Gebietsgröße beziehungsweise Bevölkerungszahl ein. Hierbei sind aus Vergleichsgründen die größten Nichtmitgliedstaaten ohne fortlaufende Nummer zusätzlich aufgeführt. Die Angaben hinsichtlich der Bevölkerung fußen auf dem »Monthly Bulletin of Statistics« der Vereinten Nationen vom Dezember 1990 und geben im allgemeinen (teils grobe) Schätzungen für den Stand von Jahresmitte 1989 wieder.

## DIE MITGLIEDSTAATEN IN ALPHABETISCHER ORDNUNG MIT BEITRITTSDATEN (Tabelle 1)

Stand vom 1. Januar 1991

1. Ägypten	24. 10. 1945	60. Italien	14. 12. 1955	120. São Tomé und Príncipe	16. 9. 1975
2. Äquatorialguinea	12. 11. 1968	61. Jamaika	18. 9. 1962	121. Saudi-Arabien	24. 10. 1945
3. Äthiopien	13. 11. 1945	62. Japan	18. 12. 1956	122. Schweden	19. 11. 1946
4. Afghanistan	19. 11. 1946	63. Jemen	30. 9. 1947	123. Senegal	28. 9. 1960
5. Albanien	14. 12. 1955	64. Jordanien	14. 12. 1955	124. Seschellen	21. 9. 1976
6. Algerien	8. 10. 1962	65. Jugoslawien	24. 10. 1945	125. Sierra Leone	27. 9. 1961
7. Angola	1. 12. 1976	66. Kambodscha	14. 12. 1955	126. Simbabwe	25. 8. 1980
8. Antigua und Barbuda	11. 11. 1981	67. Kamerun	20. 9. 1960	127. Singapur	21. 9. 1965
9. Argentinien	24. 10. 1945	68. Kanada	9. 11. 1945	128. Somalia	20. 9. 1960
10. Australien	1. 11. 1945	69. Kap Verde	16. 9. 1975	129. Sowjetunion	24. 10. 1945
11. Bahamas	18. 9. 1973	70. Katar	21. 9. 1971	130. Spanien	14. 12. 1955
12. Bahrain	21. 9. 1971	71. Kenia	16. 12. 1963	131. Sri Lanka	14. 12. 1955
13. Bangladesch	17. 9. 1974	72. Kolumbien	5. 11. 1945	132. St. Kitts und Nevis	23. 9. 1963
14. Barbados	9. 12. 1966	73. Komoren	12. 11. 1975	133. St. Lucia	18. 9. 1979
15. Belgien	27. 12. 1945	74. Kongo	20. 9. 1960	134. St. Vincent	
16. Belize	25. 9. 1981	75. Kuba	24. 10. 1945	und die Grenadinen	16. 9. 1980
17. Benin	20. 9. 1960	76. Kuwait	14. 5. 1963	135. Sudan	12. 11. 1956
18. Bhutan	21. 9. 1971	77. Laos	14. 12. 1955	136. Südafrika	7. 11. 1945
19. Bjelorußland	24. 10. 1945	78. Lesotho	17. 10. 1966	137. Suriname	4. 12. 1975
20. Bolivien	14. 11. 1945	79. Libanon	24. 10. 1945	138. Swasiland	24. 9. 1968
21. Botswana	17. 10. 1966	80. Liberia	2. 11. 1945	139. Syrien	24. 10. 1945
22. Brasilien	24. 10. 1945	81. Libyen	14. 12. 1955	140. Tansania	14. 12. 1961
23. Brunei	21. 9. 1984	82. Liechtenstein	18. 9. 1990	141. Thailand	16. 12. 1946
24. Bulgarien	14. 12. 1955	83. Luxemburg	24. 10. 1945	142. Togo	20. 9. 1960
25. Burkina Faso	20. 9. 1960	84. Madagaskar	20. 9. 1960	143. Trinidad und Tobago	18. 9. 1962
26. Burundi	18. 9. 1962	85. Malawi	1. 12. 1964	144. Tschad	20. 9. 1960
27. Chile	24. 10. 1945	86. Malaysia	17. 9. 1957	145. Tschechoslowakei	24. 10. 1945
28. China	24. 10. 1945	87. Malediven	21. 9. 1965	146. Türkei	24. 10. 1945
29. Costa Rica	2. 11. 1945	88. Mali	28. 9. 1960	147. Tunesien	12. 11. 1956
30. Côte d'Ivoire	20. 9. 1960	89. Malta	1. 12. 1964	148. Uganda	25. 10. 1962
31. Dänemark	24. 10. 1945	90. Marokko	12. 11. 1956	149. Ukraine	24. 10. 1945
32. Deutschland	18. 9. 1973	91. Mauretanien	27. 10. 1961	150. Ungarn	14. 12. 1955
33. Dominica	18. 12. 1978	92. Mauritius	24. 4. 1968	151. Uruguay	18. 12. 1945
34. Dominikanische		93. Mexiko	7. 11. 1945	152. Vanuatu	15. 9. 1981
Republik	24. 10. 1945	94. Mongolei	27. 10. 1961	153. Venezuela	15. 11. 1945
35. Dschibuti	20. 9. 1977	95. Mosambik	16. 9. 1975	154. Vereinigte	
36. Ecuador	21. 12. 1945	96. Myanmar	19. 4. 1948	Arabische Emirate	9. 12. 1971
37. El Salvador	24. 10. 1945	97. Namibia	23. 4. 1990	155. Vereinigte Staaten	24. 10. 1945
38. Fidschi	13. 10. 1970	98. Nepal	14. 12. 1955	156. Vietnam	20. 9. 1977
39. Finnland	14. 12. 1955	99. Neuseeland	24. 10. 1945	157. Zaire	20. 9. 1960
40. Frankreich	24. 10. 1945	100. Nicaragua	24. 10. 1945	158. Zentralafrikanische	
41. Gabun	20. 9. 1960	101. Niederlande	10. 12. 1945	Republik	20. 9. 1960
42. Gambia	21. 9. 1965	102. Niger	20. 9. 1960	159. Zypern	20. 9. 1960
43. Ghana	8. 3. 1957	103. Nigeria	7. 10. 1960		
44. Grenada	17. 9. 1974	104. Norwegen	27. 11. 1945		
45. Griechenland	25. 10. 1945	105. Österreich	14. 12. 1955		
46. Großbritannien	24. 10. 1945	106. Oman	7. 10. 1971		
47. Guatemala	21. 11. 1945	107. Pakistan	30. 9. 1947		
48. Guinea	12. 12. 1958	108. Panama	13. 11. 1945		
49. Guinea-Bissau	17. 9. 1974	109. Papua-Neuguinea	10. 10. 1975		
50. Guyana	20. 9. 1966	110. Paraguay	24. 10. 1945		
51. Haiti	24. 10. 1945	111. Peru	31. 10. 1945		
52. Honduras	17. 12. 1945	112. Philippinen	24. 10. 1945		
53. Indien	30. 10. 1945	113. Polen	24. 10. 1945		
54. Indonesien	28. 9. 1950	114. Portugal	14. 12. 1955		
55. Irak	21. 12. 1945	115. Rumänien	14. 12. 1955		
56. Iran	24. 10. 1945	116. Rwanda	18. 9. 1962		
57. Irland	14. 12. 1955	117. Salomonen	19. 9. 1978		
58. Island	19. 11. 1946	118. Sambia	1. 12. 1964		
59. Israel	11. 5. 1949	119. Samoa	15. 12. 1976		

### SONSTIGE STAATEN

Andorra  
Kiribati  
Korea (Demokratische Volksrepublik)  
Korea (Republik)  
Marshallinseln  
Mikronesien  
Monaco  
Nauru  
San Marino  
Schweiz  
Tonga  
Tuvalu  
Vatikanstadt

## DIE MITGLIEDSTAATEN NACH ERDTEILEN (Tabelle 2)

### Afrika

1. Ägypten
2. Äquatorialguinea
3. Äthiopien
4. Algerien
5. Angola
6. Benin
7. Botswana
8. Burkina Faso
9. Burundi
10. Côte d'Ivoire
11. Dschibuti
12. Gabun
13. Gambia
14. Ghana
15. Guinea
16. Guinea-Bissau
17. Kamerun
18. Kap Verde
19. Kenia
20. Komoren
21. Kongo
22. Lesotho
23. Liberia
24. Libyen
25. Madagaskar
26. Malawi
27. Mali
28. Marokko
29. Mauretanien
30. Mauritius
31. Mosambik
32. Namibia
33. Niger
34. Nigeria
35. Rwanda
36. Sambia
37. São Tomé und Príncipe
38. Senegal
39. Seschellen
40. Sierra Leone
41. Simbabwe
42. Somalia
43. Sudan

44. Südafrika
45. Swasiland
46. Tansania
47. Togo
48. Tschad
49. Tunesien
50. Uganda
51. Zaire
52. Zentralafrikanische Republik

### Amerika

1. Antigua und Barbuda
2. Argentinien
3. Bahamas
4. Barbados
5. Belize
6. Bolivien
7. Brasilien
8. Chile
9. Costa Rica
10. Dominica
11. Dominikanische Republik
12. Ecuador
13. El Salvador
14. Grenada
15. Guatemala
16. Guyana
17. Haiti
18. Honduras
19. Jamaika
20. Kanada
21. Kolumbien
22. Kuba
23. Mexiko
24. Nicaragua
25. Panama
26. Paraguay
27. Peru
28. St. Kitts und Nevis
29. St. Lucia
30. St. Vincent und die Grenadinen

31. Suriname
32. Trinidad und Tobago
33. Uruguay
34. Venezuela
35. Vereinigte Staaten

### Asien

1. Afghanistan
2. Bahrain
3. Bangladesch
4. Bhutan
5. Brunei
6. China
7. Indien
8. Indonesien
9. Irak
10. Iran
11. Israel
12. Japan
13. Jemen
14. Jordanien
15. Kambodscha
16. Katar
17. Kuwait
18. Laos
19. Libanon
20. Malaysia
21. Malediven
22. Mongolei
23. Myanmar
24. Nepal
25. Oman
26. Pakistan
27. Philippinen
28. Saudi-Arabien
29. Singapur
30. Sri Lanka
31. Syrien
32. Thailand
33. Türkei
34. Vereinigte Arabische Emirate

35. Vietnam
36. Zypern

### Europa

1. Albanien
2. Belgien
3. Bjelorußland
4. Bulgarien
5. Dänemark
6. **Deutschland**
7. Finnland
8. Frankreich
9. Griechenland
10. Großbritannien
11. Irland
12. Island
13. Italien
14. Jugoslawien
15. Liechtenstein
16. Luxemburg
17. Malta
18. Niederlande
19. Norwegen
20. Österreich
21. Polen
22. Portugal
23. Rumänien
24. Schweden
25. Sowjetunion
26. Spanien
27. Tschechoslowakei
28. Ukraine
29. Ungarn

### Ozeanien

1. Australien
2. Fidschi
3. Neuseeland
4. Papua-Neuguinea
5. Salomonen
6. Samoa
7. Vanuatu

## DIE MITGLIEDSTAATEN NACH GEBIETSGRÖSSE (Fläche in Quadratkilometern) (Tabelle 3)

1. Sowjetunion	22 402 200*	36. Chile	756 945	70. Neuseeland	268 676
2. Kanada	9 976 139	37. Sambia	752 614	71. Gabun	267 667
3. China	9 596 961	38. Myanmar	676 552	72. Jugoslawien	255 804
4. Vereinigte Staaten	9 372 614	39. Afghanistan	647 497	73. Guinea	245 857
5. Brasilien	8 511 965	40. Somalia	637 657	74. Großbritannien	244 046
6. Australien	7 686 848	41. Zentralafrikanische Republik	622 984	75. Ghana	238 537
7. Indien	3 287 590	42. Ukraine	603 700*	76. Rumänien	237 500
8. Argentinien	2 766 889	43. Madagaskar	587 041	77. Laos	236 800
9. Sudan	2 505 813	44. Kenia	582 646	78. Uganda	236 036
10. Algerien	2 381 741	45. Botswana	581 730	Korea	220 277
11. Zaire	2 345 409	46. Frankreich	547 026	Korea (Demokratische Volksrepublik)	120 538
12. Saudi-Arabien	2 149 690	47. Jemen	527 968	Korea (Republik)	98 484
13. Mexiko	1 972 547	48. Thailand	514 000	79. Guyana	214 969
14. Indonesien	1 904 569	49. Spanien	504 782	80. Oman	212 457
15. Libyen	1 759 540	50. Kamerun	475 442	81. Bjelorußland	207 600*
16. Iran	1 648 000	51. Papua-Neuguinea	461 691	82. Senegal	196 192
17. Mongolei	1 565 000	52. Schweden	449 964	83. Syrien	185 180
18. Peru	1 285 216	53. Marokko	446 550	84. Kambodscha	181 035
19. Tschad	1 284 000	54. Irak	434 924	85. Uruguay	176 215
20. Niger	1 267 000	55. Paraguay	406 752	86. Tunesien	163 610
21. Angola	1 246 700	56. Simbabwe	390 580	87. Suriname	163 265
22. Mali	1 240 000	57. Japan	377 708	88. Bangladesch	143 998
23. Äthiopien	1 221 900	58. <b>Deutschland</b>	356 957	89. Nepal	140 797
24. Südafrika	1 221 037	59. Kongo	342 000	90. Griechenland	131 944
25. Kolumbien	1 138 914	60. Finnland	337 032	91. Nicaragua	130 000
26. Bolivien	1 098 581	61. Malaysia	329 749	92. Tschechoslowakei	127 869
27. Mauretanien	1 030 700	62. Vietnam	329 556	93. Malawi	118 484
28. Ägypten	1 001 449	63. Norwegen	324 219	94. Benin	112 622
29. Tansania	945 087	64. Côte d'Ivoire	322 463	95. Honduras	112 088
30. Nigeria	923 768	65. Polen	312 677	96. Liberia	111 369
31. Venezuela	912 050	66. Italien	301 225	97. Bulgarien	110 912
32. Namibia	824 292	67. Philippinen	300 000	98. Kuba	110 861
33. Mosambik	801 590	68. Ecuador	283 561	99. Guatemala	108 889
34. Pakistan	796 095	69. Burkina Faso	274 200	100. Island	103 000

101. Jordanien	97 740	120. Salomonen	28 446	141. Kap Verde	4 033
102. Ungarn	93 030	121. Äquatorialguinea	28 051	142. Samoa	2 842
103. Portugal	92 082	122. Burundi	27 834	143. Luxemburg	2 586
104. Österreich	83 849	123. Haiti	27 750	144. Komoren	2 171
105. Vereinigte Arabische Emirate	83 600	124. Rwanda	26 338	145. Mauritius	2 045
106. Panama	77 082	125. Belize	22 965	146. São Tomé und Príncipe	964
107. Sierra Leone	71 740	126. Dschibuti	22 000	147. Dominica	751
108. Irland	70 283	127. El Salvador	21 041	148. Bahrain	622
109. Sri Lanka	65 610	128. Israel	20 770	149. St. Lucia	616
110. Togo	56 785	129. Fidschi	18 274	150. Singapur	581
111. Costa Rica	50 700	130. Kuwait	17 818	151. Antigua und Barbuda	440
112. Dominikanische Republik	48 734	131. Swasiland	17 363	152. Barbados	431
113. Bhutan	47 000	132. Vanuatu	14 763	153. St. Vincent und die Grenadinen	388
114. Dänemark	43 069	133. Bahamas	13 935	154. Grenada	344
Schweiz	41 293	134. Gambia	11 295	155. Malta	316
115. Niederlande	40 844	135. Katar	11 000	156. Malediven	298
116. Guinea-Bissau	36 125	136. Jamaika	10 991	157. Seschellen	280
117. Belgien	30 513	137. Libanon	10 400	158. St. Kitts und Nevis	262
118. Lesotho	30 355	138. Zypern	9 251	159. Liechtenstein	160
119. Albanien	28 748	139. Brunei	5 765		
		140. Trinidad und Tobago	5 130		

#### DIE MITGLIEDSTAATEN NACH BEVÖLKERUNGSZAHL (in Tausend) (Tabelle 4)

1. China	1 119 700	53. Chile	12 960	107. Costa Rica	2 960
2. Indien	811 820	54. Côte d'Ivoire	12 100	108. Libanon	2 900
3. Sowjetunion	285 860*	55. Syrien	11 720	109. Zentralafrikanische Republik	2 840
4. Vereinigte Staaten	248 760	56. Madagaskar	11 600	110. Singapur	2 680
5. Indonesien	179 140	57. Kamerun	11 540	111. Liberia	2 510
6. Brasilien	147 400	58. Ungarn	10 580	112. Jamaika	2 370
7. Japan	123 120	59. Kuba	10 520	113. Panama	2 370
8. Nigeria	109 170	60. Ecuador	10 490	114. Mongolei	2 070
9. Pakistan	108 680	61. Portugal	10 470	115. Kuwait	2 050
10. Bangladesch	106 510	62. Bjelorußland	10 260*	116. Mauretanien	1 970
11. Mexiko	84 490	63. Jemen	10 180	117. Kongo	1 940
12. Deutschland	78 620	64. Griechenland	10 020	118. Namibia	1 820
13. Vietnam	65 680	65. Belgien	9 930	119. Lesotho	1 700
Korea	64 800	66. Angola	9 750	120. Vereinigte Arabische Emirate	1 550
Korea (Demokratische Volksrepublik)	22 420	67. Simbabwe	9 120	121. Bhutan	1 480
Korea (Republik)	42 380	68. Bulgarien	9 000	122. Oman	1 420
14. Philippinen	60 100	69. Guatemala	8 940	123. Botswana	1 260
15. Italien	57 520	70. Burkina Faso	8 770	124. Trinidad und Tobago	1 260
16. Großbritannien	57 200	71. Schweden	8 500	125. Gabun	1 130
17. Türkei	56 740	72. Kambodscha	8 050	126. Mauritius	1 030
18. Frankreich	56 160	73. Malawi	8 020	127. Guyana	1 020
19. Thailand	55 450	74. Tunesien	7 990	128. Guinea-Bissau	970
20. Iran	54 200	75. Mali	7 960	129. Gambia	830
21. Ägypten	53 080	76. Sambia	7 800	130. Swasiland	760
22. Ukraine	51 610*	77. Österreich	7 620	131. Fidschi	740
23. Äthiopien	49 510	78. Somalia	7 340	132. Zypern	690
24. Myanmar	40 810	79. Bolivien	7 190	133. Komoren	500
25. Spanien	38 810	80. Senegal	7 170	134. Bahrain	490
26. Polen	37 850	81. Dominikanische Republik	7 020	135. Katar	420
27. Südafrika	34 490	82. Rwanda	6 990	136. Suriname	400
28. Zaire	34 490	83. Niger	6 890	137. Dschibuti	390
29. Argentinien	31 930	84. Guinea Schweiz	6 700	138. Luxemburg	380
30. Kolumbien	31 190	85. Haiti	6 650	139. Kap Verde	370
31. Kanada	26 220	86. Tschad	5 610	140. Malta	350
32. Kenia	24 870	87. Burundi	5 540	141. Äquatorialguinea	340
33. Tansania	24 800	88. El Salvador	5 300	142. Salomonen	320
34. Algerien	24 600	89. Dänemark	5 210	143. Barbados	260
35. Marokko	24 520	90. Finnland	5 130	144. Bahamas	250
36. Sudan	24 480	91. Honduras	4 960	145. Brunei	250
37. Jugoslawien	23 690	92. Benin	4 950	146. Island	250
38. Rumänien	23 150	93. Israel	4 590	147. Malediven	210
39. Peru	21 790	94. Libyen	4 510	148. Belize	180
40. Venezuela	19 250	95. Norwegen	4 380	149. Samoa	160
41. Nepal	18 440	96. Paraguay	4 230	150. St. Lucia	150
42. Irak	18 280	97. Jordanien	4 160	151. Vanuatu	150
43. Uganda	17 800	98. Sierra Leone	4 100	152. São Tomé und Príncipe	120
44. Malaysia	16 960	99. Laos	4 050	153. St. Vincent und die Grenadinen	110
45. Australien	16 810	100. Nicaragua	3 970	154. Grenada	100
46. Sri Lanka	16 810	101. Papua-Neuguinea	3 740	155. Antigua und Barbuda	80
47. Afghanistan	15 810	102. Irland	3 590	156. Dominica	80
48. Tschechoslowakei	15 650	103. Togo	3 510	157. Seschellen	70
49. Mosambik	15 330	104. Neuseeland	3 350	158. St. Kitts und Nevis	50
50. Niederlande	14 830	105. Albanien	3 310	159. Liechtenstein	30
51. Ghana	14 570	106. Uruguay	3 200		
52. Saudi-Arabien	14 430		3 080		

\* Die für die Sowjetunion angegebenen Zahlen in den Tabellen 3 und 4 gelten für die Gesamtheit der Unionsrepubliken einschließlich der in Tabelle 3 unter den Nummern 42 und 81 beziehungsweise in Tabelle 4 unter den Nummern 22 und 62 gesondert aufgeführten Republiken Ukraine und Bjelorußland. Da diese eigenständige Mitglieder der Vereinten Nationen sind, werden sie zusätzlich einzeln genannt.

# LIFELINES

Video-Edition



## Die genetische Dimension

Dokumentarfilm · Dauer: 57 Minuten · Videokassette VHS-PAL · DM/SFr. 320,-

**Text-Heft** zum Film · 48 Seiten mit 55 vierfarbigen Abbildungen · 1990 · ISBN 3-88357-093-1 · DM/SFr. 20,-

Der Film gibt einen Überblick über die Grundbegriffe und den gegenwärtigen Stand der Genforschung in Europa und USA, stellt Beispiele von Anwendungsmöglichkeiten in Medizin und Industrie dar und arbeitet die Grundfragen der ethischen und menschenrechtlichen Aspekte heraus.

### • Konflikte im Spannungsfeld der Privatspäre

Den Kernbereich der menschlichen Person in ihren Hoffnungen und Ängsten treffen drei Reportagen. Dr. *Nancy Wexler* von der Columbia Universität, N. Y., schildert die inneren Konflikte, sich in einem Test der Gewißheit einer tödlichen Krankheit zu stellen, ohne zu wissen, wann genau sie ausbrechen wird. Als Forscherin und Betroffene zugleich nennt sie es „Kosten-Nutzen-Analyse des Wissens“.

Auf Zypern geht es um die Frage, wie eine Gesellschaft sich mit Hilfe neuer gentechnischer Analysen vor der Ausbreitung einer tödlichen Erbkrankheit schützen kann, ohne den Einzelnen zu bevormunden. Der nationale Konsens lautet: Du sollst wissen, ob Du Deinen Kindern eine genetische Krankheit vererbst, aber Du bleibst frei, die Konsequenzen aus diesem Wissen zu ziehen.

In Houston, Texas, berichtet Dr. *Thomas Caskey* zum ersten Mal vor der Kamera von dem Versuch einer Versicherungsgesellschaft, einem Ehepaar den Abbruch einer Schwangerschaft als Konsequenz aus einem genetischen Test aufzuzwingen. Zur Lösung dieser immer wiederkehrenden Konfliktlage plädiert er für ein Eingreifen des Gesetzgebers.

### • Schutz vor genetischer Manipulation

Professor Dr. *Jean Rosa* vom Krankenhaus Henri Mondor in Paris gehört zu einer Gruppe französischer Ärzte, die als neues Menschenrecht den Schutz vor genetischer Manipulation fordern.

### • Therapie-Beispiele

Der Forschungsdirektor des Imperial Cancer Research Fund in London, Sir *Walter Bodmer*, erklärt, wie genetische Defekte Voraussetzung für bestimmte Krebsarten sein können. Dr. *Michael Blaese* von den National Health Institutes in Bethesda bei Washington hat die Erlaubnis erhalten, erste Versuche am Menschen durchzuführen, um Krebs mit genetisch aufgerüsteten körpereigenen Abwehrzellen zu bekämpfen. Ein Maler auf Long Island und eine Lehrerin aus New York, die wegen einer Nierenerkrankung Dialyse-Patienten sind, berichten, wie ein gentechnisch hergestelltes Medikament ihre körperliche Leistungsfähigkeit und persönliche Lebensfreude positiv beeinflusst.

### • Zukunftsweisende Forschungsprojekte

Entwicklung der Gene und Steuerung der Entwicklung des Menschen, Nobelpreisträger Prof. Dr. *Walter Gilbert* (Harvard); Lexikon der Worte des genetischen Codes, Prof. Dr.

*Edwin M. Southern* (Oxford); Mutationen des zelleigenen Erbgutes als kreative Reserve der Natur, Nobelpreisträger Prof. Dr. *Werner Arber* (Bio-Zentrum Basel); Zuordnung von Mutationen der DNA eines Menschen zu bestimmten Chemikalien in der Umwelt, Prof. Dr. *William Thilly* (MIT); genetische Veränderung von Pflanzen und deren Nach-Züchtung, Prof. Dr. *Diter von Wettstein* (Carlsberg-Laboratorium, Kopenhagen); Schwerpunkte des Europäischen Molekularbiologischen Laboratoriums (Heidelberg).

### • Beweismittel der Zukunft im Strafprozeß

Im Sommer 1989 erregte ein Mordprozeß vor dem Supreme Court des Staates New York in der Bronx starkes Aufsehen, weil der Gen-Analyse von anerkannten Sachverständigen und zum ersten Mal auch von einem Gericht die Glaubwürdigkeit wegen qualitativer Mängel abgesprochen wurde.

### • Asilomar-Konferenz

International gehen die Sicherheitsvorschriften beim Umgang mit genetisch veränderter DNA im Grunde auf den Anstoß der Konferenz von Asilomar (1975) zurück.

### • Bio-Ethik-Symposium des Europarats

Als Generalberichterstatterin des Europarat-Symposiums (1989) betont die kanadische Rechtsprofessorin *Bartha Maria Knoppers* (Montréal) den Vorrang ethischer Fragestellungen: „Ich meine, so können wir neue Denkweisen entwickeln, die uns erlauben werden, genetisches Anderssein zu respektieren, Vielfalt zu schätzen und das genetische Erbe zu schützen.“

### • Konsequenzen

Der Mensch darf nicht zum Objekt gemacht werden. Er muß die Möglichkeit behalten, seine persönlichen Lebenslinien im Beruf sowie in der Privatsphäre weiter zu ziehen, als seine DNA es physiologisch vermuten läßt.

### Video-Edition der PONTES FILM im N. P. Engel Verlag · Nr. 1

Der Film wurde auf 16 mm gedreht und ist in drei Sprach-Fassungen (Deutsch, Englisch, Französisch) auf VHS in den Systemen PAL, Secam und NTSC erhältlich. Buch und Regie: Norbert Paul Engel, Kehl/Straßburg; Kamera: Jacques Douay, Paris; Ton: Ajax Wawiloff, Baden-Baden; Filmschnitt: Katja Habermehl, Baden-Baden; Musik: Seth Kimmelman, Boston; Sprecher: (der deutschen Fassung) Gisela Fritsch, Joachim Pukass, Berlin; (der englischen Fassung) Susanna Gaertner, New York; (der französischen Fassung) Beate Heckel, Gil Gavoir, Berlin; Jean-Paul Gunsett, Straßburg; Kopierwerk: Geyer-Werke, Berlin. Drehorte: Asilomar, CA; Basel, Bethesda, MD; Boston, Cambridge, MA; Heidelberg, Houston, Kopenhagen, London, Long Island, New York, Nicosia, Oxford, Paris, San Francisco, Straßburg, Washington, DC, und Nevada.



N. P. Engel Verlag

· Kehl am Rhein

· Straßburg

· Arlington, Va.

# UNIVERSALITY

## OF HUMAN RIGHTS IN A PLURALISTIC WORLD



Proceedings of the Colloquy organised by the Council of Europe in co-operation with the International Institute of Human Rights, Strasbourg 17–19 April 1989 · A coedition of the Council of Europe and N.P. Engel, Publisher

XII, 180 pages, hardcover · ISBN 3-88357-088-5 · 1990 · £ 49.-; \$84.-; DM/SFr. 152.-; FF 510.-

The Colloquy was aimed at considering the Universality of Human Rights based on knowledge and experience of some hundred participants coming from different "worlds"/or backgrounds. They included judges, attorneys, law professors, politicians, philosophers, sociologists, Doctors, scientists and representatives of international organizations.

The volume contains the three reports, the nine exposés by members of the two panels, summaries of the 43 interventions during the discussions, the two written communications, the four speeches given during the opening session, the final report and the list of participants.

*Peter Leuprecht*, Strasbourg (Preface): "The Colloquy has pointed out to the positive signs of increasing universality of human rights (in the texts and practices of States and international institutions), and has identified and analysed the elements which are impeding that development at the risk of producing an extreme relativisation of human rights."

### INTRODUCTORY REPORT

*Raghubandan Swarup Pathak*, New Delhi: "Man's physical and moral existence be made secure from unwarranted invasion by the power and authority of society, and a just system of the fulfilment of his needs be ensured. Defined thus, there is reason to believe that the ideal will be acceptable in all societies."

### THEME I

#### THE DIFFICULT ADVANCE OF HUMAN RIGHTS TOWARDS UNIVERSALITY

### REPORT

*Mohammed Bedjaoui*, The Hague: "The quest for human rights. . . is thus a perpetual conquest, a product of the struggles and beliefs of all men, but most particularly those of the victims themselves."

### PANEL

*Antonio Cassese*, Florence: "The Universal Declaration is the fruit of several ideologies: the meeting point of diverse conceptions of man and society."

*Vojin Dimitrijević*, Belgrade: "I think this should be noted and it should also be noted that even civil and political rights are a necessary basis for economic prosperity."

*Philippe Laurent*, s.j., Paris: "Even beyond international solidarity, we must aim at universal solidarity with our contemporaries and future generations."

*Kéba Mbaye*, The Hague: "In conclusion, it must be admitted that the only really effective control systems are judicial control systems."

*Christian Tomuschat*, Bonn: "I would caution against labelling too spontaneously and too lightly anything that seems to be desirable as a "right". Law is a social system with

its inherent restrictions. It cannot secure the spiritual well-being of a human person."

### THEME II

#### THE UNIVERSALITY OF HUMAN RIGHTS: A CHALLENGE FOR TOMORROW'S WORLD

### REPORT

*Jeanne Hersch*, Geneva: "History has shown that every culture is capable of fanaticism when it falls back on violence to compensate for its own lack of depth, its inability to see that it does not possess the sole and complete truth."

### PANEL

*Gisèle Halimi*, Paris: "Relativism, tradition, culture, religion and, even, biological differences between men and women become masks behind which sexism hides."

*Jean Hamburger*, Paris: "If people can see clearly that their rights are not a gift of nature, but a permanent conquest, an endless battle against a return to the animal condition, a kind of active, everyday process of creation, a rebellion which gives human life its meaning, originality and nobility, I think that the idea of human rights will be infinitely more motivating, more and more effective."

*Adam Lopatka*, Warsaw: "Human rights have real, national roots in every part of the world. A call to return to these roots and to safeguard national human rights traditions represents the most effective means of achieving the universal common ideal of human rights."

*Pierre de Senarclens*, Lausanne: "International relations should nonetheless conform to a minimum of rules and procedures accepted by all States, if they are not to be permanently subject to the whims of those who wield the greatest power. The state of nature knows nothing of respect for human rights."

### WRITTEN COMMUNICATION

*Pierre-Henri Imbert*, Strasbourg: "The integrist and fundamentalist religious movements, are threatening to bring to nought all the efforts and changes we have been discussing."

### FINAL REPORT

*Robert Badinter*, Paris: "When it comes to human rights, the features of women or men who have been tortured – and all of us have known such people – or of starving or oppressed children, provide a measure of that necessity, of the urgency of their demands. That is the genuine face of human rights. It is by contemplating human rights victims, those men, women and children, that the non-governmental organisations bring us back so to speak from the realm of ideas to our harsh and sometimes cruel world, as it really is. What we really need, in the matter of human rights, is not so much speeches and colloquies as action and dedication, not so much philosophers, jurists or ministers, as militants."



N. P. Engel Verlag

Kehl am Rhein

Straßburg

Arlington



# United Nations Publications

## INTERNATIONAL LAW

### Modern Diplomacy

#### International Administration: Law and Management Practices in International Organizations

The law and practice of the internal functioning of international organizations as well as questions such as recruitment and retention policies of the staff of international organizations. It deals with the different environments in which these employees work; their privileges and immunities. It also deals with social security and pensions; the relationship between the heads of organization and member states in staff and administrative matters; the administrative coordination between organizations and the need of reform in times of financial crisis.

*E.90.III.K.ST/29 92-1-157265-0 \$60.00 380pp.*

#### Modern Law of Diplomacy: External Missions of States and International Organizations

An introduction and preliminary overview of topics concerning specific immunities and exemptions of diplomatic officials.

*E.87.III.K.RR/34 90-247-3585-8 \$40.00 288pp.*

#### Handbook of Foreign Policy Analysis

An overview of scientific thinking, with aids for those involved in foreign policy, strategic policy and external economy.

*E.89.III.K.ST/25 0-7923-0109-9 \$40.00 392pp.*

#### A Diplomat's Handbook of International Law and Practice

The third revised edition of developments and states practice, concerning judicial decisions in a variety of fields, to include diplomatic relations. Foreword by Javier Perez de Cuellar.

*E.88.III.K.ST/22 90-247-3647-1 \$60.00 605pp.*

#### Conference Diplomacy: An Introductory Analysis

A comprehensive analysis of diplomacy as carried out in inter-governmental conferences. The author reviews the role and functions of delegations representing their governments, conference presidents, secretariats and groups of governments. Their actions and the way they negotiate are described with examples from an array of different international organizations and conferences.

*E.88.III.K.PS/11 90-247-3631-5 \$32.50 208pp.*



United Nations Publications  
1211 Geneva 10 - Switzerland

### The Law of the Sea

#### Protection and Preservation of the Marine Environment: Repertory of the International Agreement Relating to Sections 5 and 6 of Part XII of the United Nations Convention on the Law of the Sea

A repertory of global and regional rules arranged by type of marine-pollution, detailing the relevant treaties, amendments, and reference sources. A table of ratification of each of the instruments listed is included for easy reference.

*E.90.V.3 92-1-133328-8 \$12.00 95pp.*

#### Archipelagic States Legislative History of Part IV of the United Nations Convention on the Law of the Sea

Statements by delegations, proposals and other text regarding archipelagic states and archipelagic waters, as well as descriptions of the drafting process of the second to eleventh conventions. The work of the Committee on the peaceful uses of the sea-bed and the ocean floor beyond the limits of national jurisdiction and the work of the Third United Nations Conference on the Law of the Sea, detail this legislative history. The text of Part IV of the Convention on the Law of the Sea annexes the document.

*E.90.V.2 92-1-133326-1 \$17.50 32pp.*

#### National Legislation, Regulations and Supplementary Documents on Marine, Scientific Research in Areas Under National Jurisdiction

A list of national laws, regulations and procedures that are relevant to the conduct of marine scientific research by international organizations.

*E.89.V.9 92-1-133322-9 \$32.00 292pp.*

#### Current Developments in State Practice

An alphabetical listing of adopted treaties and legislation available to the Office of the Special Representative of the Secretary-General, and other communications sent by governments. Number I deals with material received in the Office from December 1982-1986, while Number II covers 1987-1988 with exception to the bilateral treaties on maritime boundary agreements signed between 1984 and 1986.

*E.87.V.3 92-1-133285-0 No.I \$23.00 225pp.*

*E.89.V.7 92-1-133320-2 No.II \$23.00 212pp.*

#### Baselines: National Legislation with Illustrative Maps

A compilation complementary to "Baselines: An Examination of the Baseline Provisions in the United Nations Convention on the Law of the Sea," published by the Office for Ocean Affairs and the Law of the Sea. It provides an interpretation and application of the articles dealing with the establishment of baselines in the 1982 Convention. An alphabetical order of states and illustrated area maps characterize the document.

*E.89.V.10 92-1-133325-3 \$42.00 390pp.*



# Protecting Human Rights in the Americas

## Selected Problems

3<sup>rd</sup> edition

Textbook by THOMAS BUERGENTHAL, Lobinger Professor of Comparative and International Law, National Law Center, George Washington University, Washington, D.C., Judge, Inter-American Court of Human Rights · ROBERT NORRIS, Lecturer, Stephen F. Austin State University, Managing Attorney, East Texas Legal Services. Former Senior Human Rights Officer of the Inter-American Commission on Human Rights · DINAH SHELTON, Professor, University of Santa Clara School of Law, Council, International Institute of Human Rights

A publication of the International Institute of Human Rights, Strasbourg · ISBN 3-88357-086-9 · 1990 XVIII, 580 pages, hardcover · \$56; £33.60; DM/SFr. 96,- · Students will get 20 % off upon proof of their status The first edition of this work received the prestigious Book Award of the Inter-American Bar Association for 1982/83

This is the only English language textbook devoted to the Inter-American system for the protection of human rights. Based upon the problems approach, it contains cases and materials followed by questions and hypotheticals. All pertinent documents are included in the appendix.

This third edition has been updated, taking into account the latest judgments and opinions of the Inter-American Court of Human Rights, amendments to the Commission's Regulations and other recent changes within the Inter-American System.

A basic text for human rights, it is also appropriate for use as a supplementary text in courses on international law, international relations and political science.

### CHAPTER ONE. THE HUMAN RIGHTS OBLIGATIONS OF MEMBER STATES

Objective: to illustrate the obligations of member states of the OAS under the Charter and the Convention by means of cases and hypotheticals which provide a basis for discussion of the principal articles of those documents containing the general obligations of states parties.

### CHAPTER TWO. THE RIGHTS PROTECTED IN THE AMERICAS

Objective: to show the scope of the rights contained in the Charter, Declaration and Convention and how are limited or defined by claw-back clauses, general restrictive clauses, other international treaties, the concept of duties, etc.

This chapter uses cases from the U.S., Central and South American countries to analyse the scope of the right to life, freedom of religion, freedom of expression, freedom of the press, freedom of movement, and economic rights, among others.

### CHAPTER THREE. PROTECTING HUMAN RIGHTS IN AN INDIVIDUAL CASE

Objective: to show how the system protects the rights of an individual or a group by means of petitions which

are presented before the Inter-American Commission Court. Considerable attention is given to questions of admissibility, procedure and evidence.

### CHAPTER FOUR. WIDESPREAD VIOLATIONS: THE COUNTRY REPORT

Objective: to show how the system is equipped to respond to widespread violations of human rights in a particular country, with emphasis on the cases of Guatemala and Argentina. Excerpts from reports of the Inter-American Commission and debates of the General Assembly, together with outside sources, illustrate the reporting and investigative powers of the Commission and how the system can have an impact on concrete situations.

### CHAPTER FIVE. THE SUSPENSION OF RIGHTS AND GUARANTEES

Objective: to show how member states may suspend or restrict certain rights in exceptional situations; what limitations are placed upon this power and how the system may protect human rights during those situations; examples are taken from actual situations in: Nicaragua, Colombia, El Salvador, Bolivia, Chile.

### CHAPTER SIX. INDEPENDENCE, INCOMPATIBILITY AND IMPARTIALITY

Objective: to examine how the system attempts to guarantee the independence and impartiality of the Commission and the Court and to what extent these measures are successful and how these objectives might best be achieved.

### CHAPTER SEVEN. THE EFFECTIVENESS OF THE INTER-AMERICAN SYSTEM

Objective: to show how the system has had an impact on constitutional law and legislation, foreign policy, jurisprudence, and education in the member states of the OAS. It also discusses the effectiveness of the acts and decisions of the Commission and Court.

APPENDIX: Select Bibliography, Basic Documents, State of Ratifications, Index



N. P. Engel, Publisher

Kehl

Strasbourg

Arlington, Va.